

# N i e d e r s c h r i f t

(UWPA/007/2022)

## **über die 7. Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses / Werkausschusses EB77 am Dienstag, dem 26.07.2022, 16:00 - 21:55 Uhr, Großer Saal der Heinrich-Lades-Halle**

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

### **Nicht öffentliche Tagesordnung 16:00 - 16:25 Uhr**

- siehe Anlage -

### **Öffentliche Tagesordnung 16:30 – 21:55 Uhr**

- . Werkausschuss EB77:
  
- 8. Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss EB77
  
- 8.1. EB77 - Zwischenbericht zum Wirtschaftsjahr 2022 771/014/2022
  
- 9. EB77: Feststellung des Jahresabschlusses 2021 771/013/2022  
(Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung)
- Kurzvortrag des Wirtschaftsprüfers Dr. Storg**
- 10. Entsigelung von Baumstandorten und Baumpflanzungen am Entla's Keller 773/050/2022  
DA-Bau-Beschluss Vorentwurf
  
- 11. Anfragen Werkausschuss EB77
  
- . Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat:
  
- 12. Mitteilungen zur Kenntnis
  
- 12.1. Projekt WerkRaum Erlangen II/WA/017/2022  
hier: Umsetzung von Prototypen (Stadtmöblierung, mobiler Tanzboden)
  
- 12.2. Mahnkarten gegen Falschparker: Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Rücksichtnahme beim Parken auf Geh- und Radwegen - 613/177/2022

Verteilung zweite Auflage

- |       |   |              |
|-------|---|--------------|
| 12.3. | Aktueller Sachstand und weiteres Vorgehen E-Scooter   | 613/178/2022 |
| 12.4. | Übersicht Bewohnerparkgebiete   | 613/179/2022 |
| 12.5. | Fördermittel für Förderprogramm Lastenräder und Fahrradanhänger 2022 ausgeschöpft   | VI/143/2022  |
| 12.6. | Bearbeitungsstand Fraktionsanträge  | VI/145/2022  |
| 12.7. | Energiebericht für städtische Gebäude und Einrichtungen 2021  | 24/029/2022  |
| 12.8. | Einrichtung eines gemeinsamen städtischen Baulagerplatzes; Bedarfsbeschluss gemäß DA Bau 5.3  | 66/133/2022  |
| .     | Empfehlungen/Gutachten/Beschlüsse:  |              |
| 13.   | Machbarkeitsstudie zur „Reaktivierung der Aurachtalbahn“ - Vorstellung von Zwischenergebnissen<br><b>Der aktuelle Bearbeitungsstand wird ca. gegen 16:45 Uhr durch den Gutachter vorgestellt.</b> | 613/183/2022 |
| 14.   | Umbenennung des Langemarckplatzes in Klimagerechtigkeitsplatz; Antrag 134/2021 der Klimaliste vom 30.04.2021  | 13/119/2022  |
| 15.   | Klimabudget Erfahrungsbericht und Änderung der Förderrichtlinie   | 13/136/2022  |
| 16.   | Gesamtkonzept Bergkirchweihgelände<br>hier: Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 067/2021<br><b>mit kurzer Präsentation durch Herrn Beugel</b>   | 23/041/2022  |
| 17.   | Neuausschreibung G12 im Baugebiet 412<br>hier: Antrag 109/2022 vom 18.05.2022 von Grüne Liste-Fraktion, ÖDP-Fraktion und Klimaliste   | 23/043/2022  |
| 18.   | Änderung der Taxitarifordnung   | 30/047/2022  |
| 19.   | Fortsetzung von "Erlangen steigt auf" - ein Fahrrad für jedes Kind in 2022  | VI/140/2022  |
| 20.   | Beteiligung an der Neuausschreibung des VAG-Leihradsystems in der Städteachse Erlangen-Fürth-Nürnberg-Schwabach   | VI/142/2022  |

- |     |  |                |
|-----|--|----------------|
| 21. | "Sozialer Zusammenhalt" Büchenbach-Nord 2035: Durchführung VGV-Verfahren für die Vergabe von Planungsleistungen für den "Freiraum Neue Mitte"  | 610.3/046/2022 |
| 22. | "Sozialer Zusammenhalt" Büchenbach-Nord 2035: Einrichtung Verfügungsfonds und Verfügungsbudget   | 610.3/047/2022 |
| 23. | Zisternenpflicht in Bebauungsplänen und Steingärten/Schotterflächen sowie Verbot der Nutzung fossiler Energieträger in Bebauungsplänen; Fraktionsantrag Nr. 369/2021 der SPD-Fraktion, Fraktionsantrag Nr. 049/2022 der Erlanger Linke | 611/110/2022   |
| 24. | 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 330 der Stadt Erlangen - Südliche Sieboldstraße - mit integriertem Grünordnungsplan - Sitzungsgutachten/Satzungsbeschluss   | 611/112/2022   |
| 25. | 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 226, Bebauungsplan Nr. E 228-A sowie 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 264 der Stadt Erlangen – Gewerbegebiet Eltersdorf – hier: Billigungsbeschluss   | 611/117/2022   |
| 26. | 6. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 181 der Stadt Erlangen - Mozartstraße - mit integriertem Grünordnungsplan; hier: Aufstellungsbeschluss  | 611/118/2022   |
| 27. | Einführung eines Schnuppertickets für Neubürger*innen im Rahmen des Mobilitätsmanagements  | 613/160/2022   |
| 28. | Zukunftsplan Fahrradstadt: "Umweltspur" Am Europakanal und fahrradfreundlicher Umbau der Kreuzung Dorfstraße/ Am Europakanal   | 613/167/2022   |
| 29. | Anträge 091/2021 und 083/2022 des Ortsbeirates Frauenaarach "Barrierefreie Querungshilfe Brückenstraße"  | 613/169/2022   |
| 30. | Antrag 234/2021 des Stadtteilbeirats Ost: Standorte und Konzept der Rufbusse, Haltestelle Hartmannstraße, Linie 293  | 613/174/2022   |
| 31. | Parkraumkonzept Innenstadt und Umsetzung Pilotprojekt; Antrag der CSU Fraktion 027/2022  | 613/180/2022   |
| 32. | Antrag 074/2021 des StBR Alterlangen: Barrierefreie Querungshilfe Schallershofer Straße  | 613/181/2022   |
| 33. | Anträge 042/2022 und 048/2022 der Klimaliste: Ampelschaltungen für   | 613/182/2022   |

den Radverkehr optimieren

34. Temporäre Spielbereiche, Antrag Nr. 178/2021 der Grünen Liste Fraktion 614/023/2021
35. Pop-Up-Fußgängerzone in der Hauptstraße, Antrag Nr. 180/2021 des Stadtteilbeirates Innenstadt 614/035/2022
36. Anfragen

## TOP

### Werkausschuss EB77:

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77**

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

## TOP 8

### Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss EB77

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77**

#### Ergebnis/Beschluss:

Keine Mitteilungen zur Kenntnis.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

#### Ergebnis/Beschluss:

Keine Mitteilungen zur Kenntnis.

## TOP 8.1

771/014/2022

### EB77 - Zwischenbericht zum Wirtschaftsjahr 2022

Gemäß § 8 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung i.V.m. § 19 der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) hat die Werkleitung den Werkausschuss, den Oberbürgermeister und das Finanzreferat über den Geschäftsgang, insbesondere die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes zu

unterrichten. Dies erfolgt anhand der Gewinn- und Verlustrechnung und der Übersicht über die Entwicklung des Vermögensplans für den Zeitraum 01.01.2022 bis 30.06.2022.

### Entwicklung des Erfolgsplans – Gewinn- und Verlustrechnung vom 30.06.2022

Zum 30.06.2022 besteht ein Überschuss i.H.v. 153 T€ (Schätzung auf Basis vorliegender Daten).

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis zum 30.06.2022*	Planansatz 2022
1.	Umsatzerlöse	17.883.510	37.111.700
	darin Pauschalen für Stadtgrün, Winterdienst, Spielplätze u.a. (Summe):	6.538.500	14.252.300
2.	Aktivierete Eigenleistungen	17.846	68.000
3.	Sonstige betriebliche Erträge	72.404	116.500
4.	Materialaufwand	-6.065.627	-12.342.600
	darin a) Aufw endg. für Roh-, Hilfs- u. Betriebsst.	-1.486.638	-2.409.300
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-4.578.989	-9.933.300
5.	Personalaufwand:	-8.870.770	-18.086.200
	darin a) Löhne, Bezüge, Gehälter	-6.814.490	-13.564.650
	b) soziale Abgaben u. Aufw . für Altersv. / Unterst.	-2.056.280	-4.521.550
6.	Abschreibungen	-902.695	-1.944.400
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.600.562	-4.504.800
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	456	1.000
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-349.831	-573.600
	<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>184.730</b>	<b>-154.400</b>
10.	Sonstige Steuern (Kfz-Steuer)	-31.658	-35.400
	<b>Gewinn/Verlust im Berichtszeitraum</b>	<b>153.073</b>	<b>-189.800</b>

\* Schätzung auf Basis der vorliegenden Daten

Das bislang noch einigermaßen positive Ergebnis ist u.a. auf einen moderaten Witterungsverlauf (wenig Winterdienst) und deutlich geringere Aufwendungen im Bereich der Baumsicherheit zurückzuführen. Aufgrund von Verzögerungen bei der Wiederbesetzung der Sachgebietsleitung konnten dort die eigentlich dringenden Aufgaben nicht mit der gewünschten Priorisierung weitergeführt werden.

Erhebliche Risiken für das Gesamtjahr resultieren aus den starken Kostensteigerungen in vielen Bereichen des EB77 (z.T. > 100% im Vergleich zum Vorjahr), die durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelöst wurden. Das geplante Jahresergebnis wird deshalb voraussichtlich nicht erreicht werden können.

Mit der aktuell laufenden Besetzung der Stabsstelle Klimaschutz/Nachhaltigkeit können ab Herbst die notwendigen Aufgaben verstärkt angegangen werden (u.a. die Verstärkung der Stromversorgung am Gelände und die Ausstattung mit Ladesäulen für den Ausbau der E-Mobilität).

### Investitionen / Finanzplan

Die Ausgaben für Sachanlagen liegen noch hinter dem Plan zurück (die u.a. Investitionen beruhen im Wesentlichen auf Ermächtigungen des Vorjahres). In allen Bereichen sind z.T. sehr massive Lieferverzögerungen festzustellen (Störung der Lieferketten), in Teilbereichen werden nicht einmal mehr Angebote abgegeben.

<b>Bezeichnung</b>	<b>Ergebnis am 30.06.2022 in EUR</b>	<b>Planansatz 2022 in EUR</b>
<b>Einnahmen / Finanzierung des Bedarfs</b>		
Zuführung zu Rückstellungen (für Versorg.- und ähnl. Verpflicht.)	0	250.000
Abschreibung auf Sachanlagen	728.845	1.596.700
Abschreibung auf Neubau PPP	173.850	347.700
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	10.000
Investitionszuschuss	0	554.500
Gewinnvortrag	0	0
Jahresgewinn/-verlust	0	-189.800
Kreditaufnahme	0	5.039.800
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>902.695</b>	<b>7.608.900</b>
<b>Ausgaben / Finanzbedarf</b>		
Abbau von Gebührenüberschüssen lt. Kalkulation	0	66.100
<b>Ausgaben für Sachanlagen</b>	<b>919.867</b>	<b>6.140.000</b>
EDV-Programme / Software	0	10.000
Grundstücke / Grundstücksgleiche Rechte / Gebäude	4.951	450.000
Technische Anlagen und Maschinen	679.860	4.135.000
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	235.055	1.545.000
<b>Tilgung von Krediten</b>	<b>586.270</b>	<b>987.700</b>
<b>Tilgung PPP</b>	<b>332.640</b>	<b>347.100</b>
<b>Aktivierete Eigenleistungen</b>	<b>2.481</b>	<b>68.000</b>
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>1.841.258</b>	<b>7.608.900</b>

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /  
Werkausschuss EB77**

**Ergebnis/Beschluss:**

Zur Kenntnis genommen.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP 9**

**771/013/2022**

**EB77: Feststellung des Jahresabschlusses 2021  
(Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung)**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
- Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
- Betriebssatzung für den EB 77

Der Jahresabschluss 2021 des EB 77 wurde gem. § 25 EBV im Mai/Juni 2022 aufgestellt.  
Er enthält.

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Lagebericht
- Anlage: Erfolgsübersicht nach Geschäftsbereichen

Die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte gem. Beschluss des Stadtrats durch die Dr. Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft und wurde im Mai/Juni 2022 durchgeführt.

Der Bestätigungsvermerk wurde für den Jahresabschluss 2021 vollinhaltlich erteilt (s. Anlage). Die finanzielle Lage des EB 77 hat sich im Wirtschaftsjahr 2021 negativ entwickelt, insbesondere aufgrund erheblicher Mehraufwendungen in den sicherheitsrelevanten Bereichen Winterdienst und Baumsicherheit. Darüber hinaus kam es zu Erlösausfällen und Mehraufwendungen durch die Corona-Pandemie. Nähere Informationen können der Anlage entnommen werden.

Die örtliche Rechnungsprüfung wird durch Amt 14 durchgeführt. Die Vorlage des Berichts erfolgt im Revisionsausschuss am 9. November 2022.

Der geprüfte Jahresabschluss 2021 soll gem. § 9 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung vom Stadtrat in der Sitzung am 24. November 2022 festgestellt und Entlastung erteilt werden.

## **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

- Feststellung des Jahresabschlusses
- Erteilung der Entlastung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Betriebssatzung (Werkleitung und Oberbürgermeister)
- Entscheidung über die Ergebnisverwendung

## **3. Prozesse und Strukturen**

- Begutachtung im Werkausschuss für den EB 77 am 26. Juli 2022
- Behandlung im Revisionsausschuss am 9. November 2022
- Beschlussfassung / Feststellung im Stadtrat am 24. November 2022

## **4. Klimaschutz:**

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

**5. Ressourcen:** siehe Prüfbericht der Dr. Storg GmbH

### **Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77**

#### **Ergebnis/Beschluss:**

Der Jahresabschluss des EB77 für das Wirtschaftsjahr 2021 wird gem. § 25 EBV (Eigenbetriebsverordnung Bayern) festgestellt und Entlastung wird (gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Betriebssatzung) erteilt.

Der von der Dr. Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss 2021 weist in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresergebnis von -949.518,02 € aus. Zusammen mit dem Gewinnvortrag des Vorjahres i.H.v. 1.625.396,30 € ergibt sich damit ein bilanzielles Ergebnis i.H.v. 965.645,61 €. Es wird beschlossen, dieses Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

#### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

## **TOP 10**

773/050/2022

### **Entsiegelung von Baumstandorten und Baumpflanzungen am Entla's Keller DA-Bau-Beschluss Vorentwurf**

#### **1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Vorbereich des Entla's Kellers ist auf städtischem Grund die Entsiegelung der Baumstandorte sowie die Neupflanzung von 3 Hochstamm-Bäumen geplant.

Durch die Entsiegelung mit gleichzeitiger Verbesserung des Standortes soll die Situation für die beiden Bestandsbäume nachhaltig verbessert werden. Durch die Bepflanzung von 3 neuen Bäumen wird der grüne Charakter der Bergkirchweih gestärkt und weiterentwickelt. Diese Maßnahmen wirken sich auch positiv auf das Stadtklima aus.

#### **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Bestandsbäume stehen in extrem kleinen Baumscheiben, welche als Standort für Bäume unzureichend sind.

Zur Verbesserung der Baumstandorte sollen die befestigten (Asphalt)-Flächen im gesamten Bearbeitungsbereich zurückgebaut und neu mit über die Fuge versickerndem Pflaster hergestellt werden.

Der Untergrund wird durch großflächiges Einbringen von FLL Substrat optimiert. Dadurch wird der durchwurzelbare Bereich für die Neu- und Bestandsbäume massiv vergrößert und die Lebensbedingungen der Bäume nachhaltig verbessert.

Im Rahmen der Standortverbesserung werden zusätzlich drei standortangepasste, klimatolerante Bäume gepflanzt. Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Anzahl der Sitzplätze während der Bergkirchweih und der Biergartensaison.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die vorgelegte Vorentwurfsplanung soll beschlossen werden.

Es ist vorgesehen, im Anschluss die Entwurfs- und Ausführungsplanung zu erstellen. Anschließend sollen Ausschreibung, Vergabe und Durchführung der Maßnahme im Herbst 2022 erfolgen.

Hierzu wird eine Mittelumbuchung in Höhe von 70.000 € innerhalb des Deckungskreises EB77 von der IP-Nr. 551.500 „Baumpflanzungen, Entsiegelungsmaßnahmen“ auf die IP-Nr. 551.550 „Baumersatz- u. Neupflanzungen, Berggelände“ beantragt.

### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	120.000 €	bei IP-Nr.: 551.550
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IP-Nr.551.550 (50.000 €) und IP-Nr. 551.500 (70.000 € / Mittelumbuchung erforderlich)  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

#### Einsichtnahme durch das Revisionsamt

Das Revisionsamt hat die Unterlagen zur Entwurfsplanung gemäß Ziffer 5.5.3 DA Bau zur Einsichtnahme erhalten.

### Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

#### Ergebnis/Beschluss:

Der Vorentwurfsplanung zu den Entsiegelungsmaßnahmen und Baumpflanzungen im Bereich des Entla's Kellers wird zugestimmt.

Aufgrund der bereits sehr detaillierten Vorentwurfsplanung wird abweichend von der DA Bau auf den separaten Beschluss des Entwurfsplans verzichtet.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Planungsschritte zu veranlassen, die Entsiegelungsmaßnahmen entsprechend der vorgelegten Planung im Herbst 2022 zu realisieren und die hierfür nötige Mittelumbuchung im Deckungskreis EB77 zu beantragen. Die Maßnahme erfolgt in enger Abstimmung mit Amt 23 und dem Gesamtkonzept Bergkirchweihgelände.

#### Abstimmung:

einstimmig angenommen  
mit 14 gegen 0

### TOP 11

#### Anfragen Werkausschuss EB77

### Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

**Protokollvermerk:**

Herr Beirat Brock fragt an, ob die Hecke (Mittelstreifen) am Marshall-Platz / Allee am Röthelheim stark zurückgeschnitten werden kann, da diese zwischenzeitliche Schulterhöhe erreicht hat und dadurch Autos verdeckt werden, die beim queren der Straße von Radfahrern, nicht erkennbar sind.

Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

**Protokollvermerk:**

Herr Beirat Brock fragt an, ob die Hecke (Mittelstreifen) am Marshall-Platz / Allee am Röthelheim stark zurückgeschnitten werden kann, da diese zwischenzeitliche Schulterhöhe erreicht hat und dadurch Autos verdeckt werden, die beim queren der Straße von Radfahrern, nicht erkennbar sind.

Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

**TOP**

**Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat:**

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77**

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

**TOP 12**

**Mitteilungen zur Kenntnis**

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77**

**Protokollvermerk:**

Die Verwaltung weist daraufhin, dass die Darstellung „Eingriffs- und Ausgleichsregelung“ im UVPA im Herbst vorgestellt werden.

Die Verwaltung berichtet zur Vorlage „Reparatur-Bonus“.

Es wurde hier vereinbart, sich auf Landesebene dafür einzusetzen, dass das Land Bayern diesen Reparatur Bonus einführt. Dies wurde seitens der Verwaltung, im Rahmen vom bayerischen Städtetag, unter dem Thema „die Städte im Klimawandel“ eingebracht.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

**Protokollvermerk:**

Die Verwaltung weist daraufhin, dass die Darstellung „Eingriffs- und Ausgleichsregelung“ im UVPA im Herbst vorgestellt werden.

Die Verwaltung berichtet zur Vorlage „Reparatur-Bonus“.

Es wurde hier vereinbart, sich auf Landesebene dafür einzusetzen, dass das Land Bayern diesen Reparatur Bonus einführt. Dies wurde seitens der Verwaltung, im Rahmen vom bayerischen Städtetag, unter dem Thema „die Städte im Klimawandel“ eingebracht.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP 12.1**

**II/WA/017/2022**

**Projekt WerkRaum Erlangen**

**hier: Umsetzung von Prototypen (Stadtmöblierung, mobiler Tanzboden)**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stadt Erlangen hat mit dem Projekt „WerkRaum Erlangen“ im Sommer 2021 eine neue Initiative zur Belebung der Innenstadt auf den Weg gebracht. Konkret geht es darum, die Erlanger Innenstadt für alle Menschen attraktiver und lebenswerter zu gestalten.

Ziel ist es, die Aufenthaltsqualität zu steigern, mehr Grün und vor allem mehr Leben in die Innenstadt zu bringen.

Das Projekt WerkRaum hat sich seit September vergangenen Jahres in mehrere Phasen gegliedert. In einem Speed-Dating zu Projektbeginn mit rund 30 Stakeholdern aus Politik, Einzelhandel, Stadtgesellschaft wurden die Bedürfnisse und Wünsche für die Innenstadt abgefragt. Nach einer sich daran anschließenden Kick-off Veranstaltung im Herbst 2021 ging es mit den vorgenannten Akteuren und den gesammelten Wünschen / Anregungen in die sog. Manufakturen zur Konkretisierung von Prototypen, um die o.g. Zielstellung mit konkreten Maßnahmen umzusetzen. Alle Veranstaltungen ergaben eindeutig, dass die Schaffung von mehr Sitzgelegenheiten, die generelle Erhöhung der Aufenthaltsqualität sowie mehr Grün in der Innenstadt als prioritär angesehen werden. Die Verortung von Prototypen vor Ort, die die vorgenannten Themen abdecken, sowie die Generierung weiterer Vorschläge fand im Zuge der Stadtpaziergänge im März 2022 statt.

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

**Verortung der Prototypen I neue Sitzgelegenheiten:**

- Neustädter Kirchenplatz

Rund um den Neustädter Kirchenplatz bietet die vorhandene Gastronomie viele Außensitzplätze. Im konsumfreien Raum rund um den Platz stehen fest installierte Bänke zur Verfügung.

Mit der Aufstellung von mobilen Sitzmöbeln (speziell Stuhl April go von Vestre – Bild siehe Anlage 1, Bild 1) soll den Besucher\*innen und Passant\*innen die Möglichkeit gegeben werden, Sitzgelegenheiten variabel und flexibel zu nutzen, in Abhängigkeit ihrer jeweiligen Kommunikations- und Aufenthaltsbedürfnisse. Auch die Boule-Spieler vor Ort können hiervon profitieren. Die Aufenthaltsqualität des Platzes insgesamt wird ebenfalls von zusätzlichen mobilen Sitzgelegenheiten profitieren.

Für die Neuanschaffung von bis zu 20 Stühlen auf dem Neustädter Kirchenplatz ist mit Kosten in Höhe von ca. 10.000.- € netto zu rechnen.

Die Betreuung der Stühle erfolgt durch die angrenzenden Gastronomie- bzw. Einzelhandelsbetriebe. Diese werden durch die Verwaltung (Wirtschaftsförderung) im Vorfeld diesbezüglich angesprochen mit dem Ziel, sie als Partner zu gewinnen. Sollte hier keine Mitwirkungsbereitschaft erzielt werden, wird die Verkehrssicherungspflicht (1 x tägliche Sichtkontrolle) durch eine externe Firma übernommen. Die Kosten belaufen sich auf rd. 2.000.- € brutto/Monat.

Erlanger Stadtstuhl:

Parallel wird das Projekt „Erlanger Stadtstuhl“ weiter vorangetrieben. Hierzu laufen Gespräche mit einem potenziellen Sponsor für einen Teil der (bis zu 1000) Stühle, die in der Innenstadt perspektivisch zum „freien Sitzen“ im öffentlichen Raum zur Verfügung stehen sollen. Eine abschließende Beschlussfassung erfolgt bei Konkretisierung des Projektes „Erlanger Stadtstuhl“.

Ziel des Erlanger Stadtstuhls: Den Bürger\*innen und Besucher\*innen soll durch die eigene praktische und sinnliche Erprobung von selbst gewählten Aufenthaltsorten und -qualitäten eine neue Sicht auf und ein kreativerer Umgang mit der Erlanger Innenstadt ermöglicht werden. Dies soll auch zu einer stärkeren Identifikation mit dem innerstädtischen Raum als zentralem Ort für eine lebendige Stadt (Gesellschaft) führen.

Das zentrale materielle Element des Projekts ist ein robuster, wartungsarmer, nicht zu schwerer, mitnehm- und stapelbarer Stuhl, der sich durch seine einheitliche und besondere Farbgebung klar vom anderen Mobiliar der Erlanger Innenstadt abhebt. Auf diese Weise könnte der „Erlanger Stadtstuhl“ als *mobiles Mobiliar* auch stadtgestalterisch zu einem neuen Markenzeichen für die Erlanger Innenstadt werden. Ein Markenzeichen, das eine zusätzliche und ganz eigene Anziehungskraft erzeugen kann.

Die Idee des Erlanger Stadtstuhls soll mit der Erlanger Gastronomie / dem Erlanger inhabergeführten Einzelhandel weiterentwickelt werden. Die Verwaltung prüft, wie das Modell mit den mitwirkungsbereiten Akteuren umgesetzt werden kann.

### **- Nürnberger Straße**

Auf der Hauptachse vom Rathaus- / Besiktas Platz bis auf Höhe Peek & Cloppenburg ist eine überschaubare Anzahl von fest installierten Sitzgelegenheiten vorhanden (Bänke). Um kurzfristig mehr Raum zum Sitzen und sich Aufhalten zu schaffen, wurde in Zusammenarbeit mit dem Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung ein Prototyp einer

Sitzmöglichkeit konzipiert, der auf den vorhandenen Baumumrandungen (aus Stahl) befestigt wird. Die Sitzaufgaben werden gemäß DIN EN 1176 eingebaut.

Die aus Eiche gefertigten Sitzbänke können einfach, in L- oder ggf. auch U-Form auf den Stahlrohren angebracht werden (Bild siehe Anlage 1, Bild 2). In Abhängigkeit der Akzeptanz lassen sich neben den jetzt geplanten Sitzbänken auch noch zusätzliche Exemplare produzieren oder mit wenig Aufwand dann bestehende Sitzbänke leicht ummontieren (sollten sich bestimmte Standorte als weniger geeignet erweisen).

Die Kosten für die ca. zunächst 10 Sitz-Prototypen, die vom städtischen Eigenbetrieb selbst hergestellt werden, betragen rd. 3.000.- €.

Sollten Folgekosten für die Unterhaltung der Auflagen entstehen, werden diese durch II/WA getragen.

### **Verortung Prototyp mobiler Tanzboden I „Erlangen tanzt!“:**

Belebung der Innenstadt heißt vor allem mehr Aktivität im öffentlichen Raum. Dabei ist die Idee entstanden, im kommenden August an ausgewählten Abenden einen „Open-air-Tanzboden“ auf dem Platz hinter dem Theater zu schaffen (Ende Wasserturmstraße, ggü. dem Botanischen Garten – Lageplan siehe Anlage 2). Hierzu soll ein Tanzboden für den Zeitraum angemietet werden.

Der Open-air Tanzboden wird während der spielfreien Zeit des Theaters, sprich vom 29.07. bis einschl. 21.08.2022 auf dem Platz hinter dem Theater aufgestellt. Die Bespielung erfolgt vorerst durch zwei Erlanger Tanzschulen (zugesagt, weitere Partner angefragt und in Abstimmung). Vorgesehen sind Workshops, Kurse und freies Tanzen hauptsächlich an den Wochentagen Donnerstag bis einschließlich Sonntag in der Zeit von 17.00 Uhr bis max. 22.00 Uhr. Die Einteilung erfolgt eigenverantwortlich, wobei die Tanzschule Rupprecht Gillet sich bereit erklärt, die Gesamtkoordination und -planung in Abstimmung mit der Stadtverwaltung / II/WA zu übernehmen. Die Mitwirkung weiterer Tanzgruppen ist jederzeit möglich.

Sanitäre Anlagen sowie der Stromanschluss werden von der Stadt Erlangen zur Verfügung gestellt.

Für die einmalige Installation des Tanzbodens ist mit Kosten von rd. 6.000.- € brutto zu rechnen (incl. Abbau am Ende der Periode). Für die Infrastruktur vor Ort (u.a. Toiletten, Reinigungsdienst, Strom vor Ort) sind Kosten iHv ca. 1.500.- € zu veranschlagen.

### **Verortung Grün in der Innenstadt:**

Der vielfache Wunsch nach einer Grünoase kann in der Kürze der Zeit leider nicht umgesetzt werden. Mit dieser Zielsetzung wird derzeit verwaltungsintern die Prioritätenliste zur Entsiegelung von Plätzen erarbeitet (eine der Sofortmaßnahmen des Klimaaufbruch-Beschlusses von 2020). Hierbei werden u.a. auch der Kurt-Eisner-Platz, der Besiktas-Platz und der Martin-Luther-Platz betrachtet. Ziel ist perspektivisch die Entsiegelung einer Platzfläche in der Innenstadt (z.B. am Hugentotenplatz, Marktplatz, Martin-Luther-Platz, Besiktas Platz oder weitere Flächen am Rathausplatz).

Im Vorgriff wurden die bestehenden Naschgärtla (Hochbeete – Bild siehe Anlage 1, Bild 3) in der Altstadtmarkpassage neu bepflanzt und laden zum Naschen und Ernten ein. Die laufende

Pflege, insbesondere laufende Gießarbeiten, werden derzeit vom Lesecafé | Frau Dr. Claudia Schorcht koordiniert und übernommen.

Kosten hierfür rd. 650.- €.

### **Verortung Prototypen Schaffung von Aufenthaltsqualität | Erweiterung Fußgängerzone Südliche Stadtmauerstraße:**

Auf Höhe des Anwesens Hauptstraße 1 (Freilauf Outdoor & Vaude Store) findet im Kreuzungsbereich Südliche Stadtmauerstraße / Nürnberger Straße / Hauptstraße reger Park-, Parksuch- und Durchgangsverkehr statt. Von der Schuhstraße aus östlicher Richtung kommend, beginnt die Fußgängerzone bereits an der Kammererstraße, Lieferverkehr ist von 18.30 Uhr bis 10.30 Uhr frei. Aufgrund der durchgängigen Sichtachse zur Goethestraße wird die Nürnberger Straße im Bereich des Gebäudes Hauptstraße 1 häufig von PKWs in beiden Richtungen überfahren.

Von Westen aus der Goethestraße kommend, ist die Südliche Stadtmauerstraße als Verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen, die Fußgängerzone beginnt erst auf Höhe des Anwesens Nürnberger Straße 1. Dies suggeriert entlang des Gebäudes Hauptstraße 1 Parkflächen, welche tagsüber unerlaubterweise gut genutzt werden. Für diesen Bereich gilt ein Parkverbot.

Vor diesem Hintergrund wird zur Steigerung der Aufenthaltsqualität in diesem Bereich die Fußgängerzone bis zum Ende des Anwesens Hauptstraße 1 ausgeweitet. Hierzu erfolgt eine sachgerechte Beschilderung und eine physische Durchfahrtsperre durch Absperrpfosten. Der Lieferverkehr (insbesondere die Abfahrt) wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Die von der Kammererstraße kommenden Lieferfahrzeuge können auf Höhe der Nürnberger Straße Richtung Henkestraße ausfahren und dort dann in beide Richtungen abbiegen. Die anliegenden Händler haben bestätigt, dass dies auch heute schon regelmäßig der Fall ist.

Die Umsetzung der Maßnahme wurde bereits von der Verwaltung angestoßen (siehe MzK UVPA vom 26.04.2022).

### **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zur Verstetigung der Prototypen und Neuentwicklung weiterer Projekte wird der WerkRaum Erlangen in die zweite Runde gehen. Die Begleitung erfolgt zunächst bis 30.09.2022 weiterhin durch die Agentur Stadt + Handel Beckmann und Föhrer Stadtplaner PartGmbH, Hörder Hafenstr. 11, 44263 Dortmund. Über eine darüber hinaus gehende Kooperation wird nach Umsetzung und Evaluierung der bisherigen Arbeit entschieden und das Mandat ggf. angepasst und ergänzt.

### **4. Klimaschutz:**

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

ja, positiv\*

ja, negativ\*

*nein*

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

*ja\**

*nein\**

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ rd. 13.000 €	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ rd. 18.500 €	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

## Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

### Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Frau Stadträtin Dr. Marenbach wird diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben. Hierüber besteht Einvernehmen.

Frau Stadträtin Dr. Marenbach regt an, die Stuhllehnen der mobilen Stühle mit der Aufschrift „deine Stadt und du“ zu beschriften, damit der Hinweis auf die Stadt Erlangen gegeben ist und um Diebstahl zu verhindern.

Die Verwaltung sagt einer Prüfung zu.

### **Ergebnis/Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Anschaffung von mobilen Stühlen für den Neustädter Kirchenplatz, des ‚Erlanger Stadtstuhl‘ für die Innenstadt, zu Sitzmöglichkeiten auf Baumeinfassungen und zu dem mobilen Tanzboden umzusetzen.

### **Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

## **TOP 12.2**

**613/177/2022**

### **Mahnkarten gegen Falschparker: Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Rücksichtnahme beim Parken auf Geh- und Radwegen - Verteilung zweite Auflage**

Im Erlanger Stadtgebiet ist in der Innenstadt sowie in den Ortsteilen das widerrechtliche Parken auf Geh- und Radwegen eine weit verbreitete Angewohnheit. Zufußgehende, Radfahrende, Personen mit Kinderwägen sowie Mobilitätseingeschränkte werden dadurch an vielen Stellen behindert und gefährdet. Im Rahmen des Verkehrsentwicklungs- und Mobilitätsplans 2030 wurden Maßnahmen erarbeitet, um den Fuß- und Radverkehr in Erlangen attraktiver zu gestalten. Dazu gehört auch ein Kommunikationskonzept um die Bevölkerung für die Belange bzw. Ansprüche des Fuß- und Radverkehrs zu sensibilisieren.

Um das Thema Falschparken öffentlichkeitswirksam darzustellen und einen wohlgemeinten Appell an die Rücksichtnahme der Verkehrsteilnehmenden zu richten, wurden sogenannte Mahnkarten erstellt (vgl. MzK 613/110/2021).

Hierfür wurden in Abstimmung mit der AG Rad verschiedene Motive zusammengestellt, die die Problemlage verdeutlichen. Wie zum Beispiel das Falschparken auf straßenbegleitenden Geh- und Radwegen oder das Zuparken von Feuerwehrezufahrten mit entsprechenden Behinderungen von Kindern, Senior\*innen und Mobilitätseingeschränkten. Die Mahnkarten wurden nun durch vier neue Motive zum Falschparken auf Schulwegen, verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerzonen sowie an Kreuzungen erweitert (siehe Anlage Seite 8-12).

Seit Oktober 2021 wird die erste Auflage der Mahnkarten in Zusammenarbeit mit der Polizei, der Verkehrswacht, des ADFC und Behindertenverbänden an falschparkende Pkw im Stadtgebiet verteilt und die Karten können auch beim Amt für Stadtplanung und Mobilität kostenlos bestellt werden. Die Rückmeldungen auf die Aktion sind bisher positiv und die Mahnkarten wurden auch von zahlreichen Bürger\*innen angefordert, um diese im Alltag an Falschparkende zu verteilen.

Die neue Auflage umfasst 3.000 Stück. Die Einführung wurde öffentlichkeitswirksam begleitet und der Verteilerkreis erweitert (z.B. Grundschulen, Stadt- und Ortsteilbeiräte). Die Mahnkarten stehen auch auf der Homepage zum Download zur Verfügung ([www.erlangen.de/mahnkarten](http://www.erlangen.de/mahnkarten)).

Die Kampagne wird weiterhin von der Verwaltung evaluiert, um die Wirksamkeit zu prüfen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen. Zudem soll über das Thema regelmäßig öffentlich berichtet werden, um für das Thema zu sensibilisieren und auf die Ansprüche von Zufußgehenden und Radfahrenden aufmerksam zu machen.

## **Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77**

### **Protokollvermerk:**

Auf Wunsch von Herrn Beirat Helgert wird diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben. Hierüber besteht Einvernehmen.

Alle Rückfragen werden direkt beantwortet.

### **Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis

### **Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

## **Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

### **Protokollvermerk:**

Auf Wunsch von Herrn Beirat Helgert wird diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben. Hierüber besteht Einvernehmen.

Alle Rückfragen werden direkt beantwortet.

### **Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis

### **Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

## **TOP 12.3**

**613/178/2022**

### **Aktueller Sachstand und weiteres Vorgehen E-Scooter**

Die Anfragen der Erlanger Linken vom 09.03.2022 und 17.06.2022 sind hiermit abschließend bearbeitet.

In Erlangen sind derzeit drei E-Scooter-Verleihsysteme aktiv. Die aktiven Anbieter sind derzeit Voi, Tier und Bolt. Zwei weitere Anbieter haben den Betrieb in Erlangen wieder eingestellt (Lime & Bird). Der Anbieter Link (Superpedestrian) plant den Betrieb aufzunehmen.

Am 15. Juni 2019 ist die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) in Kraft getreten. Seitdem sind E-Scooter (elektrische Tretroller) im deutschen Straßenverkehr erlaubt. Die eKFV sieht jedoch keine Regulierungsmöglichkeiten für Städte und Kommunen im Umgang mit E-Scooter-Sharing-Anbietern vor. Ob das Abstellen und Vermieten von E-Scootern im Free-Floating-System als nicht-

genehmigungspflichtiger Gemeingebrauch oder genehmigungspflichtige Sondernutzung auf öffentlichem Grund eingestuft wird ist nicht abschließend geregelt, sodass keine Rechtssicherheit herrscht.

Ein Gerichtsurteil aus Münster (Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 20.11.2020), stuft das E-Scooter-Sharing als Sondernutzung ein. Die Einschätzung des Gerichts lautet, dass die abgestellten Fahrzeuge überwiegend verkehrsfremde Zwecke darstellen und sich deshalb nach Straßen- und Wegerecht eine Sondernutzung definiert. Die Begründung stützt sich auf dem Zweck des Abschließens eines Mietvertrags und nicht primär dem Parken.

Im Widerspruch steht eine Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.06.1982. Demnach ist das Abstellen von zugelassenen, betriebsbereiten Kraftfahrzeugen im öffentlichen Raum durch einen Sharing-Anbieter als zulässiges Parken und damit nicht als Sondernutzung anzusehen.

Die Rechtsfrage ist somit nicht abschließend geklärt.

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten hat die Stadt Erlangen mit den Anbietern von Verleihsystemen einen freiwilligen Kooperationsvertrag geschlossen (vgl. 613/294/2019), mit dem Ziel für eine sichere und stadtverträgliche Nutzung zu sorgen. Es sind unter anderem Bestimmungen zum Betrieb und Parken, zur Anzahl der Fahrzeuge sowie zur Kooperation festgehalten.

Zur Förderung des geordneten Abstellens werden im Stadtgebiet verschiedene Parkzonen geschaffen (z.B. an Mobilpunkten), die durch finanzielle Anreize anbieterseitig unterstützt werden. Die Auswertung der Nutzendendaten zeigt, dass diese Incentivierung erfolgreich angenommen wird. Des Weiteren zeigt die Analyse der Daten, dass die E-Scooter unverändert gut im Erlanger Stadtgebiet angenommen werden (vgl. 613/007/2020). Der Kooperationsvertrag steht allen online unter [www.erlangen.de/e-scooter](http://www.erlangen.de/e-scooter) frei zur Verfügung.

Die Stadt Nürnberg plant das E-Scooter-Sharing als Sondernutzung auszuweisen. Damit einhergehend sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen, wie beispielsweise die Anzahl der zulässigen Fahrzeuge zu regulieren.

Diese und weitere Aspekte sind in Erlangen bereits durch den Kooperationsvertrag definiert. Es wurde bspw. eine Maximalanzahl an zulässigen Fahrzeugen festgelegt, die sich auf die aktiven Anbieter aufteilt. Auch sind klare Regeln zum Abstellen sowie Verbotszonen definiert.

Im Falle von aufkommenden Beschwerden ist im Kooperationsvertrag festgehalten, dass bei behindernd abgestellten Fahrzeugen der Anbieter sechs Stunden Zeit hat, die Fahrzeuge zu entfernen, bei gefährdenden Situationen unverzüglich. Die der Verwaltung vorliegenden Kenntnisse bestätigen weitestgehend die Einhaltung dieser Vorgaben. Die Anzahl der bei der Verwaltung eingehenden Beschwerden hat seit Einführung des E-Scooter-Sharings in Erlangen immer weiter abgenommen.

Auch die Erlanger Polizei vermeldet keine Auffälligkeiten in Zusammenhang mit E-Scooter. Seit 01.01.2021 wurden 37 Fahrurfälle aufgenommen, mit parkenden E-Scooter wurden keine Unfälle registriert.

Die Zusammenarbeit mit den Anbietern zur Erlanger Bergkirchweih lief erfolgreich, die von der Verwaltung geforderte Abstellverbotszone in der Innenstadt und am Burgberg wurde seitens der Anbieter problemlos umgesetzt.

Aus den oben genannten Gründen sieht die Verwaltung derzeit keinen Handlungsbedarf auf dem Erlanger Stadtgebiet. Zudem führt eine Änderung des Systems zu erheblichem personellem Aufwand in der Verwaltung. Für die bereits bestehende Begleitung des E-Scooter-Sharings (z.B. den Kooperationsvertrag) wurde der Verwaltung kein Personal zur Verfügung gestellt.

Die Stadtverwaltung verfolgt die Entwicklungen in der Stadt Nürnberg, um die Situation anschließend neu zu bewerten.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /  
Werkausschuss EB77**

**Protokollvermerk:**

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Dr. Richter wird diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben. Hierüber besteht Einvernehmen.

Alle Rückfragen werden direkt beantwortet.

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

**Protokollvermerk:**

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Dr. Richter wird diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben. Hierüber besteht Einvernehmen.

Alle Rückfragen werden direkt beantwortet.

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP 12.4**

**613/179/2022**

**Übersicht Bewohnerparkgebiete**

Das Stadtgebiet von Erlangen verfügt mittlerweile über 10 Bewohnerparkgebiete. Diese wurden ausgewiesen, um den Parkdruck - v.a. ausgelöst durch Fremdarker\*innen in den jeweiligen Straßenzügen - für die Bewohner\*innen zu mildern und einen Parkplatz in fußläufig zumutbarer Nähe zum jeweiligen Wohnstandort zur Verfügung zu stellen. Die aktuell bereits ausgewiesenen Bewohnerparkgebiete sowie die sich in Planung befindlichen weiteren Bewohnerparkgebiete können dem in der Anlage hinzugefügten Übersichtsplan entnommen werden. Das nächste Bewohnerparkgebiet, das ausgewiesen werden soll, ist das Gebiet „P3 – Rathenau“. Hier wurde

bereits eine detaillierte Parkraumerhebung durchgeführt und auf den vorhandenen Parkdruck hin ausgewertet. Im nächsten Schritt sind die Ausweisung und Umsetzung des Bewohnerparkgebietes geplant.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /  
Werkausschuss EB77**

**Protokollvermerk:**

Auf Wunsch von Frau Stadträtin Ober wird diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben. Hierüber besteht Einvernehmen.

Alle Rückfragen werden direkt beantwortet.

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

**Protokollvermerk:**

Auf Wunsch von Frau Stadträtin Ober wird diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben. Hierüber besteht einvernehmen

Alle Rückfragen werden direkt beantwortet.

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP 12.5**

**VI/143/2022**

**Fördermittel für Förderprogramm Lastenräder und Fahrradanhänger 2022  
ausgeschöpft**

Zu Punkt 3 des Fraktionsantrag 119/2022 der Grünen Liste informiert die Verwaltung über den aktuellen Stand für das Förderprogramm Lastenräder und Fahrradanhänger 2022:

Die für das Förderprogramm Lastenräder und Fahrradanhänger 2022 - Förderzeitraum 01. April bis 31. Dezember 2022 - bereitgestellten Fördermittel in Höhe von 105.000 EUR für 2022 und

zusätzlichen Restmittel in Höhe von 42.707,18 EUR aus dem Förderprogramm 2021 sind aufgebraucht. Weitere Anträge können nicht bewilligt werden.

### **Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77**

#### **Protokollvermerk:**

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Dr. Richter wird diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben. Hierüber besteht Einvernehmen.

Alle Rückfragen werden direkt beantwortet.

#### **Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### **Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

### **Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

#### **Protokollvermerk:**

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Dr. Richter wird diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben. Hierüber besteht Einvernehmen.

Alle Rückfragen werden direkt beantwortet.

#### **Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### **Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

## **TOP 12.6**

**VI/145/2022**

### **Bearbeitungsstand Fraktionsanträge**

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich des UVPA / Werkausschuss EB 77 auf. Sie enthält Informationen der Amtsbereiche, für die der UVPA der zuständige Fachausschuss ist.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /  
Werkausschuss EB77**

**Protokollvermerk:**

Auf Wunsch von Frau Stadträtin Wunderlich wird diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben. Hierüber besteht Einvernehmen.

Alle Rückfragen werden direkt beantwortet.

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

**Protokollvermerk:**

Auf Wunsch von Frau Stadträtin Wunderlich wird diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben. Hierüber besteht Einvernehmen.

Alle Rückfragen werden direkt beantwortet.

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP 12.7**

**24/029/2022**

**Energiebericht für städtische Gebäude und Einrichtungen 2021**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Schaffung von Transparenz über den Energie- und Wasserverbrauch in den städtischen Gebäuden.

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Energiebericht der Stadt Erlangen bietet einen Überblick über den Energie- und Wasserverbrauch und die Verbrauchskosten der städtischen Liegenschaften. Er dokumentiert

die Entwicklung des Energieverbrauchs und der CO<sub>2</sub>-Emissionen in den städtischen Gebäuden seit 1999. Darüber hinaus wird beispielhaft ein aktuelles Bauprojekt vorgestellt, sowie ein Überblick über die Aktivitäten und Arbeitsschwerpunkte des städtischen Energiemanagements gegeben.

## Zusammenfassung des Energieberichts

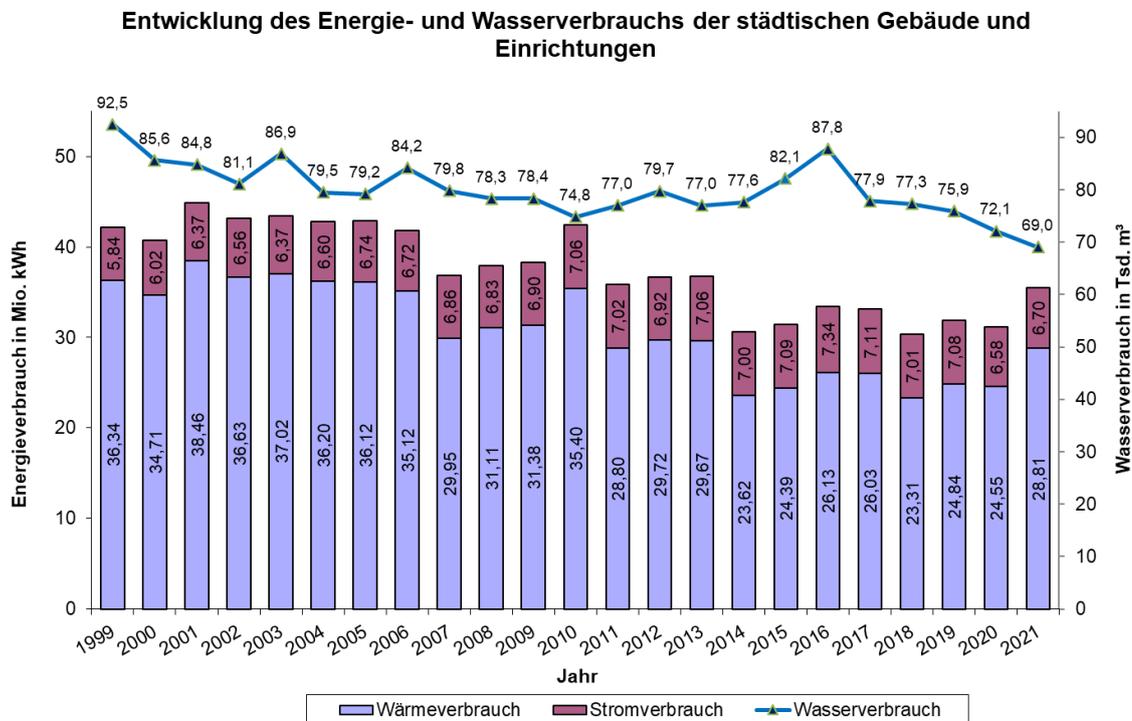
### 1. Statistik

#### 1.1 Verbrauch

**Wärme:** Das Jahr 2021 war deutlich kälter als das Vorjahr. Dementsprechend erhöhte sich der jährliche Wärmeverbrauch um 17,3 % von 24,55 Mio. kWh auf 28,81 Mio. kWh. Witterungs- und flächenbereinigt ergibt sich ein rechnerischer Mehrverbrauch von 0,7 %. Gegenüber dem Ausgangsjahr 1999 ist ein Rückgang im bereinigtem Wärmeverbrauch von 21 % festzustellen.

**Strom:** Im Vergleich zum Vorjahr stieg der Stromverbrauch 2021 durch einen Zuwachs an Gebäudeflächen von 6,58 Mio. kWh auf 6,70 Mio. kWh um 1,8 %. Flächenbereinigt bewegt sich der Stromverbrauch 2021 mit 21,8 kWh/m<sup>2</sup>a auf dem Niveau des Vorjahres. Insgesamt stieg der Stromverbrauch im Betrachtungszeitraum seit 1999 flächenbereinigt um rund 10 %.

**Wasser:** Der Wasserverbrauch ist 2021 gegenüber dem Vorjahr absolut um 4,3 % von 77,11 Tsd. m<sup>3</sup> auf 69,02 Tsd. m<sup>3</sup> gesunken. In Bezug auf das Ausgangsjahr 1999 beträgt der Rückgang rund 26 %.

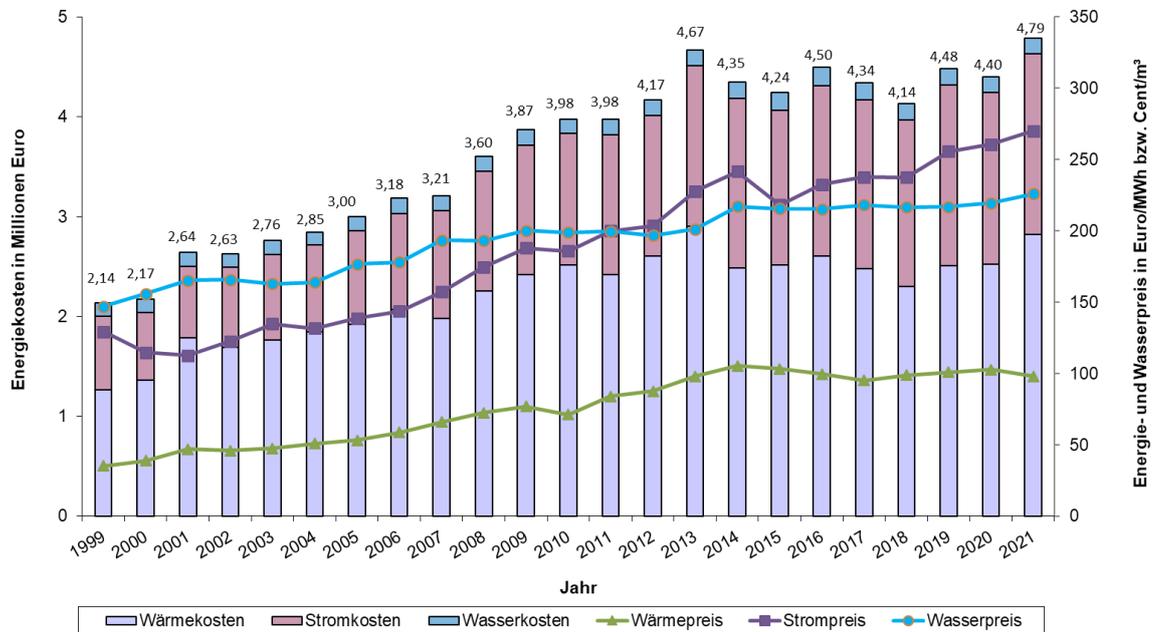


#### 1.2 Kosten

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhten sich 2021 die jährlichen Kosten für Wärme um 11,9 % und für Strom um 5,4 %. Die Kosten für Wasser reduzierten sich um 1,5 %. Insgesamt stiegen die Ausgaben für Energie und Wasser 2021 gegenüber dem Vorjahr um 8,9 % von

rund 4,40 Mio. Euro auf 4,79 Mio. Euro. Seit 1999 haben sich die gesamten Energie- und Wasserkosten mehr als verdoppelt.

Entwicklung der Energie- und Wasserkosten der städtischen Gebäude und Einrichtungen



## 2. Umwelteinfluss

Mit dem Energieverbrauch in den städtischen Gebäuden sind auch der Verbrauch an nichterneuerbarer Primärenergie und die Emission des klimaverändernden CO<sub>2</sub> verbunden. In Bezug auf das Jahr 1999 konnte beides deutlich reduziert werden. Der Verbrauch an Primärenergie sank in diesem Zeitraum absolut um rund 38 %. Die energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen reduzierten sich im gleichen Zeitraum um rund 36 %, bei Berücksichtigung der Kompensation durch den Bezug von zertifiziertem Grünstrom, um 58 %.

## 3. Energieeffizientes Bauen

Das Gebäudemanagement der Stadt Erlangen hat bereits seit Jahren beim Wärmeschutz für Neubauten und Sanierungen im Bestand Energiestandards gesetzt, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgingen. Aktuell gilt für Neubauten der Energiestandard als Planungsziel „Effizienzgebäude 40 (EG40)“, im Bestand wird grundsätzlich bei Generalsanierungen der Energiestandard „Effizienzgebäude 55“ angestrebt.

Beispielhaft hierfür wird im vorliegenden Bericht das Neubauprojekt „Stadtteilzentrum mit Stadtteilbibliothek Büchenbach“ vorgestellt.

## 4. Arbeitsschwerpunkte des Energiemanagements

Zu den Aufgaben des Energiemanagements gehören folgende Aktivitäten:

- Energiecontrolling,
- Information und Schulung der Gebäudenutzer und –betreiber,
- Betreuung von Energieeinsparprojekten,
- Bauphysikalische Planung und Beratung bei Sanierungs- und Neubaumaßnahmen,

- Öffentlichkeitsarbeit.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nach erfolgtem Beschluss wird der Energiebericht auf der Internetseite der Stadt Erlangen [www.erlangen.de](http://www.erlangen.de) veröffentlicht.

### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

## Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

### Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Henn Stadtrat Prof. Dr. Hundhausen wird diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben. Hierüber besteht Einvernehmen.

Alle Rückfragen werden direkt beantwortet.

### Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht dient der Verwaltung zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

**Protokollvermerk:**

Auf Wunsch von Henn Stadtrat Prof. Dr. Hundhausen wird diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben. Hierüber besteht Einvernehmen.

Alle Rückfragen werden direkt beantwortet.

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht dient der Verwaltung zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP 12.8**

**66/133/2022**

**Einrichtung eines gemeinsamen städtischen Baulagerplatzes; Bedarfsbeschluss gemäß DA Bau 5.3**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Es gibt einen Bedarf an Baulagerflächen für städtische Dienststellen in Erlangen.

Dieser Bedarf begründet sich zum einen durch die Notwendigkeit zunehmend wiederverwertbaren Baustoffe zu lagern und wiedereinzubauen und zum anderen durch den Bedarf Zwischenlagerflächen für die anschließende Beprobung von zu entsorgendem Ausbaumaterialien (Erdaushub, Abbruchmaterialien, etc.).

Die für ein zukunftsorientiertes Recyclingkonzept von Baustoffen benötigte Lagerfläche ist derzeit nicht bzw. nur rudimentär vorhanden. Für eine konsequente Wiederverwendung von Baustoffen (Pflastermaterial, Bordsteine, etc.) müssten zusätzliche Lagerflächen geschaffen werden, da derzeit nur Materialien für den laufenden Unterhalt (kleine Mengen) gelagert werden können.

Die Verwaltung hatte über die Optimierungsmöglichkeit des Einsatzes von Recyclingbaustoffen bei städtischen Baustellen am 14.09.2021 im BWA berichtet (Beschlussvorlage 66/070/2021/1). Der BWA hat daraufhin die Verwaltung beauftragt, zu untersuchen, ob innerhalb des Stadtgebietes geeignete Grundstücke für ein Zwischenlager für Baustoffe zur Verfügung stehen.

Ein zweiter, den Bedarf begründender Punkt, ist die Notwendigkeit Erdaushub und Abbruchmaterialien vor einer weiteren Behandlung zwischenzulagern. Diese Zwischenlagerung dient z.B. dazu die ausgebauten Materialien in ihrer Gesamtheit (Haufwerksbeprobung) zu beproben. Die Beprobung und auch die Zwischenlagerung kann nur auf zugelassenen und entsprechend ausgebauten Fläche erfolgen. Die Zwischenlagerung im Baustellenbereich ist bei Straßen- und Tiefbaumaßnahmen im Regelfall nicht möglich. Derzeit kann dies nur über externe Dienstleister im Rahmen einer zusätzlichen Beauftragung erfolgen. Über eigene Lagerflächen die entsprechend ausgebaut sind, verfügt die Stadt Erlangen derzeit nicht.

Dem Bedarf soll mit einem zentralen Baulagerplatz für alle Dienststellen der Stadt nachgekommen werden. Der neue Lagerplatz soll für die Lagerung von Baumaterialien, Recyclingbaustoffen, Erdaushub und Abfall aus Straßenaufbruch und Bauschutt zur Verfügung stehen und allen Dienststellen der Stadt offenstehen.

Hierdurch ergeben sich viele Synergieeffekte. So wird ein neuer zentraler Baulagerplatz viele kleine Lagerplätze einzelner Dienststellen der Stadtverwaltung ablösen. Dies wird insgesamt zu einer höheren Effizienz führen.

Durch die Zusammenführung der Lagerplätze werden bisher belegte Grundstücke im Stadtgebiet frei, die anderweitig genutzt werden können. Darunter befindet sich auch ein städtisches Gewerbegrundstück (ca. 2.800 qm; Altlastenfläche), das in diesem Zuge für eine weitere Gewerbeansiedlung genutzt werden kann.

Die Erweiterung des Baulagerplatzes um die Möglichkeit der Zwischenlagerung von Recyclingbaustoffen und Abfällen aus Straßenaufbruch und Bauschutt führt zu Kosteneinsparungen bei künftigen städtischen Baustellen, da bisher für die Zwischenlagerung von Recyclingmaterial externe Dienstleister beauftragt werden mussten. Auch ist davon auszugehen, dass durch die eigene Möglichkeit einer Zwischenlagerung von Recyclingbaustoffen die Recyclingquote von Ausbaumaterial aus Straßenbau und Hochbau in Erlangen erhöht werden kann. Dies führt bei Bauvorhaben zu weniger CO<sub>2</sub>-Ausstoß durch den Einsatz von Recyclingmaterial im Vergleich zum Einsatz von neuen Materialien und hat positive Auswirkungen auf den Klimaschutz.

## **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Ein zentraler städtischer Baulagerplatz für alle Dienststellen der Stadt soll eingerichtet werden.

## **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nach eingehender Prüfung hat die Stadtverwaltung mit dem Grundstück Gem. Frauenaarach Flurstücknummer 235 ein geeignetes Grundstück für die Einrichtung eines städtischen Baulagerplatzes gefunden. Das Grundstück ist im Eigentum der Stadt und ist aktuell als landwirtschaftliche Fläche verpachtet. Der Pachtvertrag kann fristgerecht zu einem möglichen Baubeginn gekündigt werden.

Das Grundstück liegt direkt südlich der Bundesautobahn A 3 und kann gut von allen Orten im Stadtgebiet erreicht werden (siehe Anlage 1).

Der Abstand des Grundstücks zum nächsten Wohngebäude beträgt ca. 275 Meter (Kriegenbrunn). Aufgrund des großen Abstands ist mit keinen störenden Lärmimmissionen auf eine Wohnbebauung zu rechnen.

Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als gewerbliche Baufläche dargestellt. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht spricht nichts gegen den Standort. Der Baulagerplatz wäre als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig. Über dem Grundstück verläuft eine Hochspannungsleitung, die eine etwaige künftige hochbauliche gewerbliche Nutzung einschränkt.

In einer ersten Gesamtschau der Verwaltung zeichnen sich keine Belange ab, die der Einrichtung eines städtischen Baulagerplatzes auf diesem Grundstück entgegenstehen.

Nach positivem Bedarfsbeschluss des BWA wird die Verwaltung die Planungen für den städtischen Baulagerplatz auf Grundlage der Skizze und der Baubeschreibung (Anlage 2 und Anlage 3) weiter ausarbeiten. Die Genehmigung soll im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) erfolgen. Die Genehmigungsbehörde ist in diesem Verfahren die untere Immissionsschutzbehörde im Amt für Umwelt und Klimaschutz.

Die Verwaltung wird die entsprechenden Haushaltsmittel für die Planung und das Genehmigungsverfahren für das Jahr 2023 anmelden. Die Haushaltsmittel für den Bau sollen für die Jahre 2024 und 2025 bereitgestellt werden. Wenn keine Verzögerungen auftreten könnte so der neue zentrale städtische Baulagerplatz im Jahr 2026 in Betrieb gehen.

Im Rahmen der weiteren Planung sollen auch die Fragen der Organisation und der Betriebszuständigkeit für dieses gesamtstädtische Projekt beraten und abgestimmt werden.

#### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

## Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

### Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Frau Stadträtin Ober wird diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben. Hierüber besteht Einvernehmen.

Alle Rückfragen werden direkt beantwortet.

### Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht dient der Verwaltung zur Kenntnis.

### Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

## Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

### Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Frau Stadträtin Ober wird diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben. Hierüber besteht Einvernehmen.

Alle Rückfragen werden direkt beantwortet.

### Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht dient der Verwaltung zur Kenntnis

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP**

**Empfehlungen/Gutachten/Beschlüsse:**

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /  
Werkausschuss EB77**

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

**TOP 13**

**613/183/2022**

**Machbarkeitsstudie zur „Reaktivierung der Aurachtalbahn“ - Vorstellung von  
Zwischenergebnissen**

Am 7. Dezember 2021 wurden mit Vorlage 613/130/2021 die damals vorliegenden Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur „Reaktivierung der Aurachtalbahn“ vorgestellt, da die Stadt Herzogenaurach um eine Stellungnahme der Stadt Erlangen gebeten hatte. Der Beschluss dieser Stellungnahme war damals nur als Einbringung behandelt worden, da vom UVPA weitergehende Informationen seitens der Gutachter erbeten wurden. Seitens der Stadt Herzogenaurach war danach die Frist zur Abgabe der erbetenen Stellungnahme aufgehoben worden, da zur Beurteilung des weiteren Vorgehens ein zusätzliches Gutachten von der DB Netz AG eingeholt werden sollte. Diese Betriebsprogrammstudie der DB Netz AG liegt zwischenzeitlich vor.

In der Sitzung werden die Gutachter den aktuellen Bearbeitungsstand der Machbarkeitsstudie sowie die Ergebnisse der Betriebsprogrammstudie von DB Netz AG vorstellen und für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Die Stellungnahme der Stadt Erlangen soll dann nach Vorliegen der fertiggestellten Machbarkeitsstudie beschlossen werden.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /  
Werkausschuss EB77**

**Protokollvermerk:**

Frau Stadträtin Ober fragt an, ob es möglich wäre, bei Vorlage eines Endergebnisses, dieses im UVPA vorzustellen, auch mit der Möglichkeit Rückfragen an den Gutachter zu stellen, bevor die Stellungnahme seitens der Stadt Erlangen erfolgt.

Die Verwaltung nimmt diesen Vorschlag mit.

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

**Protokollvermerk:**

Frau Stadträtin Ober fragt an, ob es möglich wäre, bei Vorlage eines Endergebnisses, dieses im UVPA vorzustellen, auch mit der Möglichkeit Rückfragen an den Gutachter zu stellen, bevor die Stellungnahme seitens der Stadt Erlangen erfolgt.

Die Verwaltung nimmt diesen Vorschlag mit.

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP 14**

**13/119/2022**

**Umbenennung des Langemarckplatzes in Klimagerechtigkeitsplatz; Antrag 134/2021 der Klimaliste vom 30.04.2021**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Verschiedene Gremien haben sich in den letzten Jahren intensiv mit dem Thema befasst, wie man mit der schwierigen Namensgebung von Straßen umgeht. Es wurde die Entscheidung getroffen, grundsätzlich keine Straßen und Plätze umzubenennen, wenn Anwohnerinnen und Anwohner betroffen sind.

Es wird stattdessen über Konzepte nachgedacht, um die Auseinandersetzung mit der Namensgebung zu unterstützen. Es soll die Möglichkeit geboten werden, sich mit der Vergangenheit auseinander zu setzen und die Geschehnisse zu reflektieren. Dazu gehört u.a. auch die Ergänzung bzw. Veränderung von Zusatzschildern an Straßen. Es wird jedoch auch über andere Möglichkeiten der Information und des Gedenkens nachgedacht.

Das Stadtarchiv wird eine Überprüfung aller Erlanger Straßennamen vornehmen. Eine Gesamtschau auf den Bestand der Straßenbezeichnungen ermöglicht es, in einem wissenschaftlich fundierten Abwägungsprozess die historisch belasteten Benennungen herauszufiltern und zu bewerten. In einem mehrjährigen Projekt soll u.a. ein Vorgehen mit ggf. belasteten Bezeichnungen erarbeitet werden und dem Stadtrat zum Beschluss vorgeschlagen werden. Auf die Beschlussfassung des Kultur- und Freizeitausschuss vom 30.06.2021 (Vorlage Nr. 45/006/2021) wird im Übrigen verwiesen.

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Umbenennung eines einzelnen Platzes angesichts des bereits geplanten Projekts ist nicht zielführend.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Vorschlag den Langemarckplatz in Klimagerechtigkeitsplatz umzubenennen, wird nicht weiterverfolgt

### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /  
Werkausschuss EB77**

**Ergebnis/Beschluss:**

1. Der Vorschlag den Langemarckplatz in Klimagerechtigkeitsplatz umzubenennen, wird nicht weiterverfolgt.
2. Der Antrag Nr. 134/2021 der Klimaliste vom 30.01.2021 ist bearbeitet.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen  
mit 14 gegen 0

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

**Ergebnis/Beschluss:**

3. Der Vorschlag den Langemarckplatz in Klimagerechtigkeitsplatz umzubenennen, wird nicht weiterverfolgt.  
Der Antrag Nr. 134/2021 der Klimaliste vom 30.01.2021 ist bearbeitet.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen  
mit 7 gegen 0

**TOP 15**

**13/136/2022**

**Klimabudget Erfahrungsbericht und Änderung der Förderrichtlinie**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Klimabudget ist am 1. Juli 2021 offiziell gestartet und wird durch die Geschäftsstellen für die Orts- und Stadtteilbeiräte im Bürgermeister- und Presseamt und dem Klimateam im Amt für Umweltschutz und Energiefragen betreut. Ziel war es, die Bürger\*innen zu ermutigen und finanziell zu unterstützen, eigenständig Projekte und Aktivitäten für den Klimaschutz auf Stadt- und Ortsteilebene anzustoßen.

Alle Vereine, Initiativen und Bürger\*innen ab 14 Jahre können seither einen Fördermittelantrag für ein Klimaschutzprojekt in ihrem Stadt- bzw. Ortsteil stellen.

**Antragsverfahren**

In einem ersten Schritt füllt der/die Bürger\*in den Fördermittelantrag aus. Der Antrag wird digital oder per Post eingereicht. Das Klima-Team des Amtes für Umweltschutz und Energiefragen informiert den zuständigen Stadtteil-/Ortsbeirats über den Eingang. Im Anschluss erfolgt in Absprache mit anderen Fachämtern eine grundsätzliche Prüfung der Anträge hinsichtlich der

Machbarkeit und der Förderkriterien. Die einzelnen Projekte müssen neben formalen Anforderungen folgende inhaltliche Kriterien erfüllen:

- a. Das Projekt muss einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.
- b. Das Projekt muss einen Beitrag zum Allgemeinwohl leisten.
- c. Das Projekt muss im Gebiet der Stadt Erlangen umgesetzt werden.

Bei negativem Ergebnis erfolgt eine kurze Erläuterung an den/die Antragsteller\*in und den Stadtteil- bzw. Ortsbeirat. Bei erfolgreicher Prüfung entscheidet dann der zuständige Orts- bzw. Stadtteilbeirat in einer Sitzung, welche Projekte eine Förderung erhalten.

Nach Beschluss des Beirats erhält der/die Antragssteller\*in von den Geschäftsstellen für die Orts- und Stadtteilbeiräte im Bürgermeister- und Presseamt einen entsprechenden Förderbescheid und kann das Projekt verwirklichen.

Der bewilligte Förderbetrag wird nach Vorlage der Belege und des Verwendungsnachweises überwiesen. Sollten im Einzelfall die finanzielle Vorleistung nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit nach Absprache eine individuelle Lösung gemeinsam mit dem/der Antragsteller\*in zu finden.

Erfolgreich umgesetzte Projekte werden auf der städtischen Webseite veröffentlicht, um andere Bürger\*innen zu inspirieren (s. Übersicht zu den abgeschlossenen Projekten: <https://erlangen.de/aktuelles/klimabudget-projekte>).

### Zwischenfazit

Der Weg über die Stadtteil- und Ortsbeiräte war dabei sehr erfolgreich. Hier konnte auf bereits etablierte Organisationsstrukturen aufgebaut werden, was ein zügiges Handeln ermöglicht hat. Die Stadtteil- und Ortsbeiräte konnten durch das Klimabudget bekannter gemacht werden und wurden durch den attraktiven Effekt der Förderung noch positiver wahrgenommen. Zudem wird das Klimabudget von vielen Menschen in Anspruch genommen, die nicht zu den „etablierten“ Klimaschutz-Akteuren in der Stadtgesellschaft zählen.

Das Verfahren wurde in mehreren, meist digitalen Sitzungen eng mit den Stadtteil- und Ortsbeiräten besprochen. Ziel war ein pragmatischer, breit akzeptierter Antrags- und Genehmigungsablauf. Auch die Erfahrung aus der ersten Förderperiode 2021 wurden aufgegriffen und Fehlstellungen soweit wie möglich verändert. Es wurde leider versäumt, den Stadtrat im Vorfeld über alle Änderungen zu informieren. Dies wird hiermit nachgeholt.

Im Jahr 2021 wurden 42 Anträge mit einem Volumen von rund 55.000 Euro gestellt, 29 Anträge erfüllten die Kriterien und waren aus Verwaltungssicht machbar, 26 wurden von den Stadtteil-Ortsbeiräten bewilligt, ein Antrag wurde abgelehnt und 2 Anträge wurden zurückgezogen.

Im Jahr 2022 wurden in der ersten Förderperiode, die am 1. Mai endete, 30 Anträge gestellt, 25 Anträge mit einem Volumen von rund 56.000 Euro erfüllten die Kriterien und waren aus Verwaltungssicht machbar. Die meisten Stadtteil- und Ortsbeiräte haben noch nicht über die Anträge beschlossen.

In allen Stadtteil- und Ortsbeiräten wurden Anträge eingereicht. Die beantragten Projekte waren sehr vielfältig, und gingen beispielsweise vom Online-Vortrag Photovoltaik-Anlagen, über einen Second-Hand-Markt bis hin zu einigen Bücherschränken.

Hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit wurde das Klimabudget u.a. durch eine Mal-Aktion mit Schulen, eine Lichtshow, Postkarten-Verteilung, die städtische Website, Social-Media, Plakate, Flyer, Banner, Vorträgen sowie durch Pressemitteilungen und Pressegespräche bekannt gemacht. In den Stadt- und Ortsteilen haben auch die Beirat\*innen bei ihren ansässigen Bürgerinnen und Bürgern dafür geworben.

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Anträge der Bürger\*innen konnten das ganze Jahr über eingereicht werden. Die Stadtteil- und Ortsbeiräte haben sich im Vorfeld dafür entschieden, zwei Förderzeiträume einzuräumen, um die Antragsbehandlung besser in die Sitzungen integrieren zu können und einen besseren Überblick zu haben. Diese waren bisher der 1. Mai und der 1. Oktober.

Es hat sich mittlerweile abgezeichnet, dass u.a. durch die Corona-Pandemie manche Projekte nicht bzw. mit deutlicher Verspätung durchgeführt werden. Deshalb werden die Fördermittel nicht vor der Projektumsetzung, sondern danach ausbezahlt. Auch mussten die Fristen für die Umsetzung von zwei auf sechs Monate verlängert werden.

In Absprache mit den Stadtteil- und Ortsbeiräten wird für das nächste Jahr zudem nach einem Verfahren und Fristen gesucht, um künftig eine nachvollziehbare und hinsichtlich der finanziellen Mittel besser planbare Förderung zu gewährleisten.

Den Stadt- und Ortsteilen standen jeweils 5.000 Euro pro Jahr für diese Projekte zur Verfügung. Es hat sich gezeigt, dass ein striktes Festhalten an dieser Begrenzung kontraproduktiv ist, da die Antragsmenge und Antragshöhe in den unterschiedlichen Stadt- und Ortsteilen stark variiert und auch schwankt. Die Fördermittel von insgesamt 65.000 Euro sind deshalb aktuell nicht mehr auf 5.000 Euro pro Stadt- und Ortsteil beschränkt. Die Beschränkung von 200 – 5.000 Euro pro beantragtem Projekt besteht weiterhin.

Die Mittel für das Klimabudget werden seit dem Haushaltsjahr 2022 vom Bürgermeister- und Presseamt angemeldet und verwaltet, da dort auch die Stadt- und Ortsbeiräte organisatorisch betreut werden.

## 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Förderrichtlinie wird entsprechend angepasst.

## 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\**
- ja, negativ\**
- nein*

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

**5. Haushaltsmittel**

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 130290/11110010/531901
- sind nicht vorhanden

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /  
Werkausschuss EB77**

**Protokollvermerk:**

Herr Stadtrat Dr. Richter regt an, bei der zukünftigen Darstellung von Richtlinienänderungen, aufgrund der besseren Übersicht, eine Gegenüberstellung von neuen und alten Richtlinienänderungen zu erstellen.

Die Verwaltung nimmt diesen Vorschlag mit.

**Ergebnis/Beschluss:**

Den von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen der Förderrichtlinie der Stadt Erlangen zur Gewährung von Zuschüssen in der Maßnahme „Klimabudget“ wird zugestimmt.

Der Erfahrungsbericht zum Klimabudget und die daraus resultierenden Änderungen im Verfahrensablauf, die nicht Teil der Förderrichtlinie waren, werden zur Kenntnis genommen.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen  
mit 14 gegen 0

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

**Protokollvermerk:**

Herr Stadtrat Dr. Richter regt an, bei der zukünftigen Darstellung von Richtlinienänderungen, aufgrund der besseren Übersicht, eine Gegenüberstellung von neuen und alten Richtlinienänderungen zu erstellen.

Die Verwaltung nimmt diesen Vorschlag mit.

### **Ergebnis/Beschluss:**

Den von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen der Förderrichtlinie der Stadt Erlangen zur Gewährung von Zuschüssen in der Maßnahme „Klimabudget“ wird zugestimmt.

Der Erfahrungsbericht zum Klimabudget und die daraus resultierenden Änderungen im Verfahrensablauf, die nicht Teil der Förderrichtlinie waren, werden zur Kenntnis genommen.

### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 7 gegen 0

**TOP 16**

**23/04/2022**

**Gesamtkonzept Bergkirchweihgelände  
hier: Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 067/2021**

## **1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bei der Entwicklung und Umsetzung des Gesamtkonzeptes Bergkirchweihgeländes sind die Anforderungen, die die Bergkirchweih selbst an das Festgelände stellt mit dem besonderen Schutz von Erhalt und Neupflanzung der Bäume, den Bedürfnissen von Anwohner\*innen sowie einer nachhaltigen und ganzjährigen Nutzung des Geländes zu berücksichtigen. Für die im Flächennutzungsplan dargestellten „Grünflächen“ des Bergkirchweihgeländes soll für die Zeit außerhalb des Festbetriebes ein Nutzungskonzept erarbeitet werden. Parkmöglichkeiten für Anwohner\*innen und Mitarbeiter\*innen von umliegenden Unternehmen sind dabei zu berücksichtigen.

## **2. Ausgangssituation**

### **1. Der Burgberg Erlangens und seine Historie**

Der Burgberg im Norden Erlangens ist prägend für die Silhouette des Stadtbildes und spielt seit Jahrhunderten eine bedeutende Rolle für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erlangen. Als Erlanger "Hausberg" stellt der Burgberg von jeher eine wesentliche Grundlage für die Lebensqualität dar - ob als ehemaliger Steinbruch oder Dichteridylle, Bierkeller und Festplatz, Villenviertel oder grüne Lunge und Erholungsort - sein besonderes Flair und seine Attraktivität hat er sich dabei bis heute bewahrt.

Als Bergrücken überragt er mit seiner Höhe von 332 m das Niveau der Kernstadt um etwa 50 Meter und erstreckt sich von der Regnitz in östlicher Richtung Erlangens. Die namensgebende Burg konnte jedoch weder urkundlich noch archäologisch ermittelt werden.

Um 1400 wurde in den Steinbrüchen des Burgberges Burgsandstein abgebaut. Deren Steine wurden nachweislich für den Bau der Neustadt „Christian-Erlang“ (ab 1686) und den Wiederaufbau der Altstadt nach dem großen Stadtbrand (ab 1706) vom Burgberg verwendet. Wegen der günstigen klimatischen Bedingungen war im 15. Jahrhundert auf dem Südhang des Burgberges sogar Obst- und Weinanbau angesiedelt.

Eine weitere Bedeutung für die Stadt gewann der Burgberg, als in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts die Erlanger Brauer begannen, an seiner Südseite Felsenkeller in den Berg zu treiben. Im Laufe der nächsten 150 Jahre entstanden 16 Felsenkeller, die noch heute ein Labyrinth von mehr als 21 km Länge bilden. An den Kellern findet seit 1755 zu Pfingsten die Bergkirchweih statt.

Erst im 19. Jahrhundert wurde der Burgberg bebaut, damals vor allem mit Villen der Erlanger Professoren. Um den „oberen Stadtteil“ mit Wasser versorgen zu können wurde 1904 bis 1905 der Wasserturm errichtet. Das markante 36 Meter hohe Bauwerk in Form eines Bergfrieds ist schon aus der Ferne zu sehen und gilt als eines der Wahrzeichen Erlangens. Am Nordhang des Berges liegt das Platenhäuschen sowie der seit 1891 angelegte Jüdische Friedhof. Am Nordwestabhang, oberhalb des jüdischen Friedhofes, liegt das Waldgebiet der Solitude mit seiner Quelle und wird auch als Eisgrube bezeichnet.

Die starke Durchgrünung und der dichte Baumbestand sind bis heute ein wichtiges Charakteristikum des Burgberges. Der als „Grüne Lunge“ prägende Burgberggarten entstand aus der Zusammenlegung von vier älteren Gärten und umfasst heute eine Fläche von ca. 30.000 m<sup>2</sup>. 1982 wurde er zum Skulpturengarten gestaltet und bietet neben dem Kunstgenuss einen schönen Ausblick auf die Stadt. Im weitläufigen Gelände zwischen Terrassen, Mulden, Obstbäumen und Resten von Steinbrüchen sind verschiedene Großplastiken Heinrich Kirchners aufgestellt.

Unmittelbar östlich an den Burgberggarten schließt sich der sogenannte Welsgarten an. Der Garten wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts parzelliert und mit Villen bebaut. Eine dieser Villen ist heute Sitz des Erlanger Musikinstituts.

Durchzogen werden der Burgberggarten von einem in Schleifen sich windenden Weg, der sich vom Eingang "An den Kellern" bis zum hoch über dem Obstgarten liegenden Plateau erstreckt. Weitere Wegeverbindungen von Süd nach Nord bieten sowohl der Enkesteig, der Pfaffweg und der Böttigersteig.



## 2. Der Burgberg Erlangens und das Bergkirchweihgelände

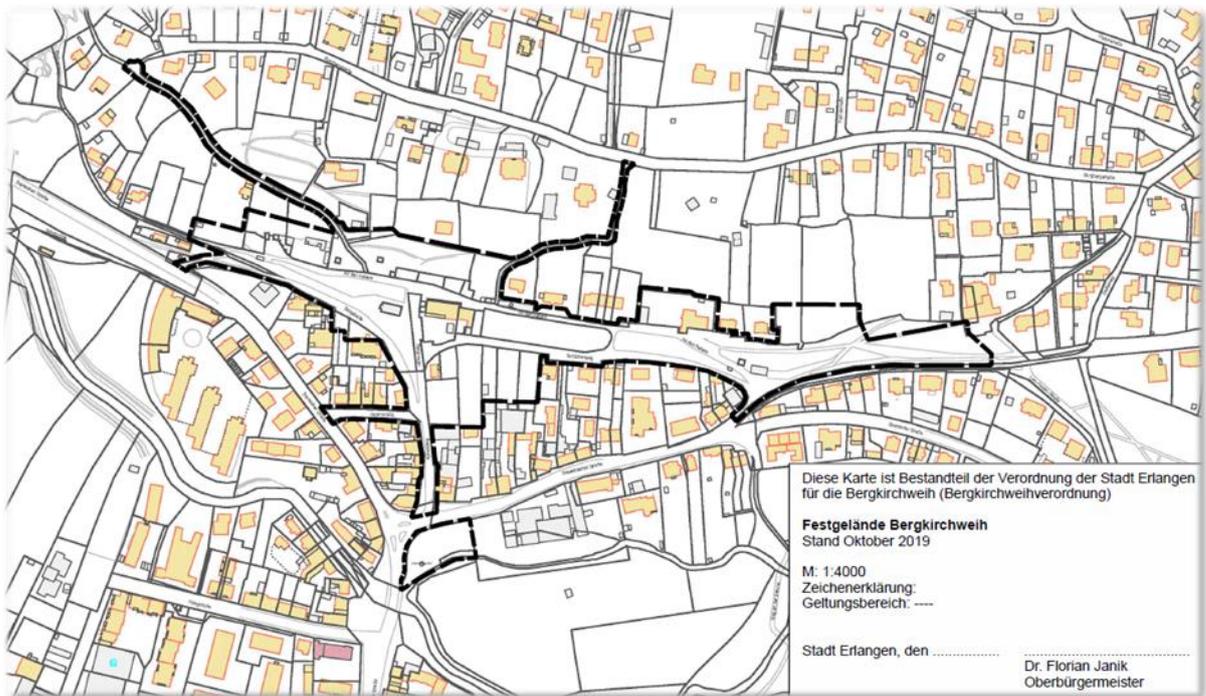
Die Historie des Burgberges zeigt auf, dass viele prägende Elemente bis in die Gegenwart weiterhin Bestand haben. Hierbei nimmt das Bergkirchweihgelände eine ganz besondere Rolle ein.

Das öffentlich zugängliche Gelände mit seinen Felsenkelleranlagen und steilen Sitzterrassen, dem großem Baumbestand, den unterjährigen Nutzungen für Gastronomie und Parkflächen

für Anwohner\*innen, unmittelbar angrenzender Unternehmen und Mitarbeiter\*innen des Universitätsklinikum Erlangen, dem angrenzenden Burgberggarten und den verschiedenen Fußwegeverbindungen stellt sowohl unterjährig als auch insbesondere während der Veranstaltung der traditionellen Bergkirchweih eine große Herausforderung und Verantwortung in Bezug auf Sicherheit und Unterhalt für die Stadtverwaltung und private Eigentümer\*innen dar.

Das Bergkirchweihgelände liegt im Bereich von verschiedenen Bebauungsplänen und weist die Flächen als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Festplatz“ aus. Weitere Nutzungen auf dem Gelände sind daher entsprechend der Festsetzungen eingeschränkt möglich. Der der Stadt zugewandte Südhang des Burgbergs sowie Teilbereiche des West- und Nordhangs stehen unter Ensembleschutz.

Sowohl bauliche Maßnahmen als auch unterjährige Nutzungen und deren Gestaltung auf dem Gelände wie z.B. Neupflanzungen von Bäumen, Modellierung von Geländeprofilen oder dauerhafte Gestaltungsoptionen sind aufgrund der Festsetzungen in den Bebauungsplänen, dem Ensembleschutz sowie dem Kirchweihbetrieb nur eingeschränkt möglich. Insbesondere sollen dabei die Anfahrtswege, Auf- und Abbauf Flächen sowie die Standflächen der Gastronomie und Schaustellerbetriebe für die Bergkirchweih nicht dauerhaft behindert und die Sicherheit für die Kirchweihbesucher\*innen nicht gefährdet werden.



### 3. Die Bergkirchweih und das Sicherheitskonzept

Die Erlanger Bergkirchweih zieht jedes Jahr eine große Anzahl von Besucher\*innen auf das Bergkirchweihgelände nach Erlangen. Publikumsstarke Veranstaltungstage sind der Eröffnungs-, die Feiertage und die Wochenenden. In Zeiten von hohem Besucheraufkommen bspw. am Wochenende und in den Abendstunden dürften gleichzeitig über 35.000 Bergbesucher\*innen auf der Fläche des Festgeländes anwesend sein.

Aufgrund der zeitweise hohen Besucheranzahl auf dem Festgelände und der großen Personendichten in bestimmten Bereichen entstand vor dem Hintergrund der Loveparade-Tragödie in Duisburg (Sommer 2010) im Jahr 2012 ein umfassendes Sicherheitskonzept für

die Erlanger Bergkirchweih. Zielsetzung des Sicherheitskonzeptes ist es, durch Vorkehrungen und Maßnahmen hinsichtlich baulicher, technischer und organisatorischer Art eine Minimierung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Schadensereignissen zu erreichen. Das Sicherheitskonzept wird im städtischen Auflagenbescheid gefordert, deshalb alljährlich fortgeschrieben und der aktuellen Situation angepasst.

Für die kontinuierliche Bearbeitung von sicherheitsrechtlichen Aspekten der Bergkirchweih wurde vor ca. zehn Jahren eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe Bergsicherheit gegründet. Ständige Mitglieder sind die Referenten II und III, Vertreter\*innen des Bürgeramtes (Sicherheitsbehörde), des Liegenschaftsamtes (Veranstaltungsbehörde), des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, Beauftragte des ASB und BRK sowie der Polizeiinspektion Erlangen.

In der weiteren sicherheitsrelevanten Gesamtbetrachtung des Festgeländes rückten sowohl die baulichen Anlagen, hier insbesondere die Geländersituation einschließlich der Stützmauer und Treppenanlagen etc. auf den Kellern als auch der große Baumbestand auf dem Festgelände in den Fokus.

Aufgrund von erheblichen Mängeln an den baulichen Anlagen wurde im Jahr 2015 ein Stufenplan zur Ertüchtigung der Kellergeländer erarbeitet. Dabei wurden eine Priorisierung und eine Zeitplanung für die zu sanierenden Bereiche festgelegt. Als wichtigstes Kriterium wurden signifikante Absturzhöhen insbesondere in Verbindung mit Nähe bzw. Sichtbezug zu Musikdarbietungen erachtet. Die technischen und sicherheitsrelevanten Vorgaben wie Geländerhöhen, Anlastdruck, Sicherheitsabstände mündeten in einem Auflagenbescheid. Die Auflagen finden sich im Sicherheitskonzept wieder und sind für alle davon betroffenen Kelleranlagen auf dem Gelände bindend, unabhängig davon ob sich diese auf privatem oder städtischem Grunde befinden.

Insbesondere den Aspekten Grünunterhalt und Baumsicherheit wird -im Gegensatz zu vielen anderen Festplätzen- besonders große Aufmerksamkeit gewidmet werden. Zum einen prägt der wertvolle Laubbaumbestand, mit Baumhöhen von bis zu 40 m Höhe, ganz wesentlich das besondere Flair des Festgeländes. Zum anderen bedingt die Bewaldung zwingend Sicherheitsvorkehrungen, da ein Teil der Verkehrsflächen sowie der Großteil des Sitzplatzangebotes im Kellerbereich unter Bäumen angelegt ist. Bereits vor knapp 15 Jahren wurde bei einer Vielzahl von Bäumen auf dem Bergkirchweihgelände und im Eichenwald ein alarmierender Zustand festgestellt. Ein daraufhin beauftragtes externes Sachverständigenbüro untersuchte den Altbaumbestand auf seinen verkehrssicheren Zustand und zeigte zu veranlassende Maßnahmen auf. Dabei wurden annähernd 700 Bäume untersucht. Im Ergebnis mussten knapp 20% der Bäume gefällt werden, bei einem Drittel der Bäume wurden Baumpflegemaßnahmen vorgenommen. In einem weiteren externen Gutachten wurde prognostiziert, dass sich der Altbaumbestand bei derzeitiger Schadenslage in den nächsten 20 Jahren um mind. 38% reduzieren wird, in den Bierkellerbereichen sogar um 50%. Die Gutachterbüros erachteten ein großes Entwicklungskonzept für das gesamte Areal als dringend notwendig.

#### 4. Stadtratsbeschluss für das Gesamtkonzept Bergkirchweihgelände

Auf Grundlage dieser Erkenntnisse – bauliche Mängel und schadhafter Altbaumbestand auf dem Bergkirchweihgelände - wurde mit Stadtratsbeschluss vom 24. November 2016 die Verwaltung beauftragt, ein Gesamtkonzept für die Entwicklung des Bergkirchweihgeländes zu erstellen (Beschluss 32/048/2016) sowie im Rahmen des zu erstellenden Gesamtkonzeptes Standortverbesserungen/-optimierungen am gesamten Baumbestand des Bergkirchweihgeländes durchzuführen. Ziel sollte sein, den weiteren Abbau des Altbaumbestandes zu verlangsamen und mögliche neue Baumstandorte zu erschließen, sodass sich ein zukunftsfähiger Großbaumbestand entwickeln kann (Beschluss

773/029/2016).

Dieser Stadtratsbeschluss aus dem Jahr 2016 stand unter dem Vorbehalt, dass die für die Konzepterstellung notwendige zusätzliche Planstelle beim damaligen Ordnungs- und Straßenverkehrsamt (Amt 32) neu beantragt und geschaffen wird. Mit der Auflösung des Amtes 32 zum 01.11.2017 wanderte diese Aufgabe zusammen mit der Abteilung Märkte, Kirchweihen zum Liegenschaftsamt. Die im Stellenplan 2018 neugeschaffene Stelle konnte dann im Februar 2018 im Liegenschaftsamt besetzt werden, wurde jedoch von Oktober 2018 bis Anfang April 2019 bereits wieder vakant. Im Mai 2019 erfolgte die Nachbesetzung der Stelle. Elternzeitbedingt kam es seit Mai 2021 zu einer mehrmaligen erneuten Wiederbesetzung – aktuell in Teilzeit - der Stelle. Durch die vermehrten Stellenwechsel gestaltete sich eine kontinuierliche und stringente Bearbeitung des Themas bisher als schwierig bzw. wurde dadurch im Zeitplan erheblich behindert.

### 3. Sachstand

#### 1. Umsetzung baulicher und baumpflegerischer Maßnahmen

Trotz der dadurch verursachten zeitlichen Verzögerungen bei der Bearbeitung des Gesamtkonzeptes mussten in den vergangenen acht Jahren im Hinblick auf die Auflagen aus dem Sicherheitskonzept und deren Vorgaben zur termingemäßen Umsetzung bereits kontinuierlich bauliche Maßnahmen unter Berücksichtigung des Baum- und Grünbestandes durchgeführt werden. Die Objektplanung und Umsetzung der einzelnen Maßnahmen erfolgte durch das Tiefbauamt bzw. Gebäudemanagement in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Projektleitung Bergkirchweihgelände, dem Grünflächenamt, der Unteren Denkmalschutzbehörde, dem Amt für Stadtplanung und Mobilität, den jeweiligen Miteigentümer\*innen sowie einem externen Ingenieurbüro.

Bereits hier deutete sich an, dass es einen statischen Masterplan bzw. ein abgeschlossenes Gesamtkonzept für das Gelände vermutlich nicht geben können. Es wurde vielmehr festgestellt, dass die Bearbeitung des Bergkirchweihgeländes mit all seinen Anforderungen ein dynamisches System darstellt und ein fast durchgängig flexibles Vorgehen erfordert.

Nachfolgende Maßnahmen wurden in den letzten Jahren bereits umgesetzt und fertiggestellt:

#### Flucht- und Rettungswege bzw. -treppe

Um eine verbesserte Entfluchtung des Festgeländes zu gewährleisten, wurde bereits im Jahr 2014 eine neue Treppenanlage auf dem West-Ast der Bergstraße mit 4m Breite errichtet. Der Obere Rettungsweg zwischen Pfaffweg und Enkesteig wurde als Fluchtweg ausgebaut und analog weiterer 15 Knotenpunkten des Festgeländes entsprechend ausgeschildert. Eine zusätzliche Beleuchtung des Weges wurde angebracht.

#### Geländer

Für die Ertüchtigung der städtischen Geländer auf dem Bergkirchweihgelände wurde auf Grundlage des Sicherheitskonzeptes eine Priorisierung und Zeitplanung der zu sanierenden Bereiche festgelegt. Als wichtigstes Kriterium wurden dabei signifikante Absturzhöhen insbesondere in Verbindung mit Nähe bzw. Sichtbezug zu Musikdarbietungen erachtet (Priorität I). Für Kellerbereiche ohne große Absturzhöhe, aber mit dichten und hohem Besucheraufkommen erfolgte die Einstufung in die nächste Prioritätsstufe (Priorität II). Geländer die mit Geschäften oder Schaustellerwägen zugestellt sind und die Besucher keinen direkten Zugang haben, wurden in die niedrigste Priorität eingestuft (Priorität III).

Zwischenzeitlich wurden nachfolgend aufgeführte Kellerbereiche mit der Priorität I – III, teilweise in enger Zusammenarbeit und Koordination mit privaten Eigentümern ertüchtigt:

- Am Erich Keller, Hübner Keller und teilweise am Niklas Keller sind die Geländer zur

Straße „An den Kellern“ für die Bergkirchweih 2017 umgebaut worden.

- Zur Bergkirchweih 2018 wurde der nordwestliche Teil des Erich Kellers vollständig ertüchtigt.
- Die Sanierung des nordöstlichen Teils des Erich Kellers wurde zur Bergkirchweih 2019 vollständig abgeschlossen.
- Am Hofbräu Keller wurden die Umwehrungen zur Straßenseite mit einer besonders großen Absturzhöhen bereits zur Bergkirchweih 2017 vom privaten Eigentümer saniert. Die restlichen Bereiche am Hofbräu und Henniger Keller einschließlich der Überdachung wurden bis zur (ausgefallenen) Bergkirchweih 2020 fertiggestellt.
- Die Geländersanierungen am Birkners Keller sowie am Weller Keller wurden von privaten Eigentümern bis zur Bergkirchweih 2022 fertiggestellt. Am Entlas Keller wurden die Maßnahmen von deren Eigentümern noch nicht abschließend und den Anforderungen entsprechend umgesetzt. Am Tucher Keller wurden vom privaten Eigentümer noch keine Maßnahmen durchgeführt.
- Im Bereich östlich der Bergstraße wurden im Jahr 2021 die Geländer und Stützmauern in verschiedenen Teilabschnitten saniert und erneuert.

#### Gebäude

Die Sanierung des Gebäudes Schützenweg 3, der sog. „Bergwache“ erfolgte in den Jahren 2020-2022. Das Gebäude ist dem Liegenschaftsamt als Fachbereichsimmobilie zugewiesen. Die Baumaßnahmen wurden mit der Polizei als zukünftigen Nutzer während der Bergkirchweih abgestimmt. Hierfür wurden die Flächen des Gebäudes neu strukturiert sowie nach den Vorgaben der Planungsgrundsätze für Polizeibauten vom bayerischen Staatsministerium des Inneren geplant und an die Sicherheitsanforderungen der Polizei angepasst. Während der verbleibenden Zeit wird das Gebäude in der Zeit vor der Bergkirchweih (ca. 8-12 Wochen) von der zuständigen und federführenden Abteilung für Kirchweihen und Märkte als Koordinationsbüro und Arbeitsplatz genutzt. Zwischen den einzelnen Bergkirchweihen werden hier Büroinventar aus den temporären Containern (Veranstalter, BRK, Feuerwehr, Sicherheitsdienst, Fundbüro) sowie Materialien (Banner, Schilder, Werkzeug etc.) eingelagert. Auch dienen die Räumlichkeiten dem Fachbereich Bergkirchweih als Anlaufstelle bei unterjährigen Begehungen auf dem Gelände und kann zukünftig auch für Baustellenbesprechungen bei weiteren baulichen Maßnahmen auf dem Gelände genutzt werden. Weitere Einlagerungsmöglichkeiten für Inventar bestehen nördlich der Standorte von BRK und Feuerwehr. Eine andere unterjährige Nutzung ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten hier nicht möglich.

#### Baumbestand

Im Hinblick auf den schlechten Zustand der Bäume (Stand 2016), welcher u.a. auf die erheblichen Standortbelastungen wie z.B. Bodenverdichtung, Überfüllung, Anfahrtschäden, Wurzelbeschädigungen durch Fundamente, Abgrabungen, Erosion, Einbringen von Fetten und Ölen etc. zurückzuführen ist, wurde von der Abteilung für Stadtgrün (EB773) ein Baumschutzkonzept zum Schutz des Baumbestandes erarbeitet und entsprechende Maßnahmen und Vorkehrungen durch EB773 veranlasst und durchgeführt.

Es wurden Baumschutzgitter angebracht, Fremdkörpern aus den Baumkronen entfernt wie z.B. Abspannungen, Stromleitungen, Lautsprecher etc. sowie ein Abrücken der Neubestuhlung von den Bäumen. Weiterhin findet ein regelmäßiger Rückschnitt der Bäume statt und Nachpflanzungen werden mit Baumsustrat und im Verkehrsbereich zusätzlich mit Wurzelschutzbrücken geschützt.

### Infrastruktur

Infrastrukturelle Maßnahmen (Strom, Wasser, Abwasser, Beleuchtung, etc.) wurden bzw. werden bei allen Umbaumaßnahmen überprüft und bei Bedarf neu geplant bzw. saniert.

## 2. Der Projektauftrag für das „Gesamtkonzept Bergkirchweihgelände“

Im Januar 2020 wurde der Projektauftrag „Gesamtkonzept Bergkirchweihgelände“ vom Oberbürgermeister verabschiedet und das Liegenschaftsamt damit beauftragt, federführend ein Gesamtkonzept für das Bergkirchweihgelände zu erstellen, welches alle dort zusammentreffenden Belange bestmöglich berücksichtigt.

*„Hierbei soll das Bergkirchweihgelände in seinem baulichen Zustand und Grünbestand für die unterschiedlichen Nutzungen nachhaltig entwickelt und in seinem Bestand gesichert werden. Insbesondere sollen einerseits die Belange der Bergkirchweih dabei berücksichtigt und die Besuchersicherheit gewährleistet werden und andererseits hat das Konzept dem besonderen Schutz von Erhalt und Neupflanzung der Bäume – die das einmalige Flair der Bergkirchweih ausmachen - Rechnung zu tragen. Die Koordination der baulichen und veranstalterischen Nutzungen soll dabei mit den Belangen des Grünbestandes abgestimmt und planerisch dargestellt werden.“*

Begleitet wird der Prozess durch einen Projektausschuss mit ca. 20 Projektgruppenmitgliedern aus den Bereichen Liegenschaftsamt, dem Amt für Katastrophenschutz, dem Bürgeramt, dem Bürgermeister- und Presseamt, der Bauaufsicht und dem Denkmalschutz, dem Grünflächenamt, dem Amt für Stadtplanung und Mobilität und dem Tiefbauamt sowie dem Gebäudemanagement. Der Projektausschuss trifft sich je nach Bedarf in unregelmäßigen Abständen, stimmt den aktuellen Projektfortschritt ab und trifft fachliche Entscheidungen.

## 4. Konzeption

### 1. Zukünftige Ausrichtung des Gesamtkonzeptes Bergkirchweihgelände

Um die Frage zu beantworten, wie sich das Bergkirchweihgelände in Zukunft weiterentwickeln kann und wie dabei möglichst alle dort zusammentreffenden Belange berücksichtigt werden können, wurde im Herbst 2020 eine Machbarkeitsstudie für drei mögliche Szenarien in Auftrag gegeben. Die Studie mit den Ergebnissen aus den verschiedenen Szenarien wurde im Frühjahr 2021 den Projektgruppenmitgliedern vorgestellt. Hierbei wurde aufgezeigt, welche Auswirkungen sich jeweils für die Bäume, die Veranstaltung Bergkirchweih, die ganzjährige Nutzung und den Klimaschutz ergeben.

#### Szenario 1 – Grünes Bergkirchweihgelände

Die Ausrichtung der Bergkirchweih wird auf die bestehenden Kellerbereiche sowie die Riesenradfläche bis kurz hinter dem Birkners Keller beschränkt. Auf den beiden östlichen Flächen wird eine Grünachse errichtet, d.h. auf dem gesamten Gelände, insbesondere auch auf den östlichen Brach- bzw. Parkplatzflächen, sollen Bäume nach- bzw. neugepflanzt werden.

- Ziel ist es, die Besucherströme während der Bergkirchweih zu reduzieren und die östliche Geländefläche zu einer ganzjährigen Grünachse umzuplanen, z.B. als Naherholungsgebiet oder als Veranstaltungsfläche für kleinere Events.
- Vorteile: fest planbare Grünachse mit Baumpflanzungen, Ermöglichungsflächen mit höherer Aufenthaltsqualität der Ost-Achse, Verbesserung der Stadtklimas, geringere Lärm- und Verkehrsbelastung der Anwohner während der Bergkirchweih.
- Nachteile: erheblich reduzierte Parkplatzflächen, Familienmeile stark verkleinert (reines Bierfest), kein Großfahrgeschäft mehr möglich und dadurch weniger Attraktivität und Anziehungskraft der Bergkirchweih für Besucher, Schausteller und Gastronomie, Verringerung der Anziehungskraft der Bergkirchweih.

### Szenario 2 – Bergkirchweih und Bäume Hand in Hand

Die Bergkirchweih als traditionelles Volksfest soll in seiner bewährten Form fortgeführt werden. Die notwendigen Nach- bzw. Neupflanzungen von Bäumen erfolgen unter Berücksichtigung der Belange der Bergkirchweih. Zum Bestandsschutz werden Bodenverbesserungsmaßnahmen durchgeführt. Zum Schutz der Wurzeln müssen hierbei evtl. einzelne Schaustellerplätze wegfallen, die Anzahl an KFZ-Stellplätzen reduziert oder Wurzelschutzbrücken eingebaut werden. Es wird keine automatische Garantie weder für eine Bude noch für einen Baum an einem bestimmten Standort geben können, d.h. dass ein bisheriger Buden- bzw. Karussellstandort evtl. einem neuen Baum weichen muss oder eine Ersatzpflanzung einen neuen Standort einnimmt.

- Ziel ist es bei allen notwendigen Maßnahmen auf dem Gelände – seien es Baumaßnahmen oder die Nach- bzw. Neupflanzung von Bäumen auch noch in 20 Jahren ein „grünes Dach“ zu gewährleisten. Es ist dafür zu sorgen, dass bei jeglicher Baumentnahme entsprechend der Baumschutzverordnung nach zu pflanzen ist. Auch ist dabei heute schon die noch verbleibende Lebenszeit der einzelnen Bäume zu berücksichtigen. Zudem sollen Ideen entwickelt werden, wie außerhalb der Bergkirchweihzeit die Fläche insbesondere im östlichen Bereich attraktiver gestaltet bzw. genutzt werden kann.
- Vorteile: Fläche für Parkplätze bleibt zum Großteil erhalten, Veranstaltung mit hoher Planungssicherheit, ausgewogener Mix auf der Ost-Achse durch Schausteller - und Imbissgeschäften, positiver Einfluss auf andere Branchen (Hotel, Gaststätten, Handel)
- Nachteile: nur flexibel aufbaubare Möblierung der Ost-Achse, zeitweise hoher Besucherandrang mit hohen Sicherheitsanforderungen

### Szenario 3 – Die Bergkirchweih in Höchstform

Das Bergkirchweihgelände ist unter Hinzuziehung weiterer Flächen zu vergrößern. Hierbei werden alle an der Rathsbergerstraße, Schützenweg und Bergstraße angrenzenden Abböschungen durch Stützmauern ersetzt und Erdmaterial wird bis auf das Flächenniveau aufgefüllt. Zusätzlich wird die Bergkirchweih um einen Teil des Burgberggartens für die Schaffung weitere Sitzplätze ausgeweitet.

- Ziel: Durch die Flächenvergrößerung steht eine größere Bandbreite an Schaustellerbetrieben und mehr Sitzplätze zur Verfügung.
- Vorteile: Vergrößerung der ebenen Flächen durch die Errichtung neuer Stützmauern und dadurch flexiblere Standortbedingungen für Schausteller und Buden, Entzerrung des Publikumsverkehrs durch neue Kellerflächen, mehr Besucher – positiver Einfluss auf andere Branchen
- Nachteile: Ggfls. erhebliche Reduzierung des Baumbestandes durch vergrößerten Festbetriebes, Nach- bzw. Neupflanzungen können nur in Ausnahmefällen erfolgen, da z.B. die Zahl der Sitzplätze für Besucher und Standplätze für Schausteller erhöht werden soll, hohe Sicherheitsanforderungen sind nicht mehr zu bewältigen, vermehrte Lärmbelastung und Einschränkungen der Anwohner

Unter Abwägung aller Vor- und Nachteile wurde im Herbst 2021 festgelegt, für die weitere Betrachtung des Gesamtkonzeptes das Szenario „Bergkirchweih und Bäume Hand in Hand“ weiterzuentwickeln. Dabei ist die Flächenausdehnung des Festgeländes wie in seinem bisherigen Umfang beizubehalten sowie die Bergkirchweih als Volksfest in seiner bewährten Form fortzuführen.

## 2. Maßnahmenplan

Nachfolgend wird aufgezeigt, welche Maßnahmen aus heutiger Sicht kurz- bis mittelfristig in den Jahren 2023 – 2030 geplant und umzusetzen sind. Da das Gesamtkonzept Bergkirchweihgelände jedoch kein statisches Konstrukt darstellen kann, muss bei allen anstehenden Einzelmaßnahmen zum jeweiligen Zeitpunkt ein Zielabgleich erfolgen und geprüft werden, ob eine Anpassung und Fortschreibung an aktuelle Gegebenheiten und Erfordernisse notwendig ist.

### Sanierung Steinbachkeller einschließlich Geländer Sanierung (Anlage 1)

Es ist geplant, im Bereich des Steinbach Keller das vorhandene Areal bis zum oberen Rettungsweg umzugestalten und baulich im Jahr 2023 umzusetzen. Der Steinbach Keller befindet sich im Eigentum der Stadt Erlangen und der Fa. Steinbach Bräu. Die beiden Eigentümer werden die bauliche Maßnahme gemeinsam abwickeln, um so die entsprechenden Synergien zu nutzen. Eine entsprechende „Vereinbarung zur gemeinschaftlichen Sanierung der Freiflächen des Steinbach Kellers“ zwischen der Stadt Erlangen und der Fa. Steinbach Bräu wurde bereits getroffen. Grundsätzliches Ziel der gemeinsamen Maßnahme ist es, die Stützwände und Stützkonstruktionen einschließlich der Geländer soweit zu ertüchtigen, zu erneuern oder durch andere konstruktive Lösungen umzubauen, dass diese zum einen statisch wieder nachgewiesen sind und zum anderen die erforderliche Horizontallast von 2,0 kN/m aufgenommen werden kann. Generell soll darauf geachtet werden, dass durch die Umplanung und Umgestaltung Absturzsicherungen aufgelassen werden können, indem Absturzhöhen durch Erhöhung der darunterliegenden Stützmauer einschließlich Geländeanfüllungen reduziert werden. Die Bestandsbäume werden auf ihre Standsicherheit überprüft und sollen erhalten bleiben.

Ursprünglich sollte die bauliche Umsetzung der Maßnahme bereits bis zur Bergkirchweih 2022 abgeschlossen werden. Dies hat sich jedoch wegen der Komplexität für die Sanierung der WC-Anlage (Männer-Pissoir) bzw. zwischenzeitlich geplanten Neubau erheblich verzögert bzw. konnte bis dato nicht begonnen werden, da die beiden Maßnahmen aus technischen Gründen gemeinsam umgesetzt werden sollen.

### Planung einer neuen Toilettenanlage am Steinbachkeller (Anlage 2)

Ursprünglich war geplant, die bestehende Toilettenanlage (Männer-Pissoir) am Steinbachkeller bereits im Jahr 2019 zu sanieren. Jedoch stellte sich zu Beginn der Planung heraus, dass bei der ursprünglichen Errichtung der Toilettenanlage die Grundstücksgrenze zum Nachbarn überbaut worden war. Da zwischen der Stadt Erlangen und dem Grundstückseigentümer des Nachbargrundstückes keine Einigung i.S. eines Grunderwerbs bzw. Vorkaufsrechtes der überbauten Fläche erzielt werden konnte, stellt eine Sanierung des Gebäudes keine dauerhafte und wirtschaftliche Lösung dar.

Im Zuge der weiteren Planung wurde nach einer Lösung für einen Neubau gesucht. Im Laufe des Jahres 2021 wurden durch ein Planungsbüro, welches bereits für die Sanierung am Steinbach Keller beauftragt ist, verschiedene Varianten in enger Abstimmung mit dem Grünflächenamt, der Unteren Denkmalschutzbehörde, dem Amt für Stadtplanung und Mobilität, dem Tiefbauamt und dem Miteigentümer erarbeitet. Als Ergebnis liegt nun eine mit allen Beteiligten abgestimmte Variante für einen Neubau einer Toilettenanlage (Damen und Herren) nördlich des oberen Rettungsweges vor. Für eine mögliche Realisierung des Bauvorhabens wurden im Vorfeld die schwierigen Baugrundverhältnisse durch ein Bodengrundgutachten geprüft. Ebenso wurden bei der Planung die bestehenden Bäume berücksichtigt und können weitestgehend erhalten bleiben.

### Sanierung der Sandsteinmauer im Bereich der Anwesen „An den Kellern 19“ und „Burgbergstr. 73“ oberhalb des oberen Flucht- und Rettungsweges (Anlage 3)

Die zu sanierende Grenzmauer ist in wesentlichen Teilen als Sandsteinmauer ausgebildet und trennt die Privatgrundstücke „An den Kellern 19“ und „Burgbergstr. 73“ bergseits vom Bergkirchweihgelände auf den Flurnummern 1305 (Stadt Erlangen) und 1298 (Tucherbräu) talseits oberhalb des oberen Flucht- und Rettungsweges. Aufgrund der zum Teil deutlich talwärts gerichteten Neigung der Sandsteinmauer wurden erstmals im Jahr 2010 Untersuchungen zum Zustand der Mauer durchgeführt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wurden daraufhin zwei Teilbereiche der Sandsteinmauer durch eine Stützkonstruktion aus Holz gesichert. In den folgenden Jahren wurden weitere Untersuchungen sowie Konzepte zur Sanierung der Mauer erarbeitet. Auf dieser Grundlage wurde mit den drei angrenzenden Grundstückseigentümern eine Eigentümervereinbarung hinsichtlich der Kostenverteilung abgeschlossen. Es wurde eine Sofortmaßnahme zur Hangstabilisierung durchgeführt und die

vorhandene Holzkonstruktion konnte nach der Bergkirchweih 2018 abgebaut werden. Die Stabilität der Sandsteinmauer wird seit 2018 von Ingenieurbüro zweimal jährlich geprüft. Die Ergebnisse des Vermessungsmonitorings werden im jeweiligen Erläuterungsbericht dokumentiert. Im November 2019 wurden zur Absicherung der Sandsteinmauer erste Maßnahmen zur Hangstabilisierung durchgeführt. Zum Schutz vor Betreten der Hangböschung wurde ein provisorischer Wildschutzzaun angebracht.

- Fazit: Der Neubau der WC Anlage an dem Standort Steinbach Keller sowie die restliche Sanierung der Sandsteinmauer oberhalb des oberen Flucht- und Rettungsweges sollte unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit zeitgleich mit der Geländersanierung Steinbach Keller durchgeführt werden.

#### Geländer-Sanierung im südlichen Bereich (Anlage 4)

Die Maßnahme beinhaltet die Erneuerung der Geländer bzw. Stützwand auf ca. 40 m Länge, von der Fluchttreppe Bergstraße bis zur Ecke „Bommi-Bude“ im Bereich des Erich- und Tucherkellers nördlich des WC-Hauses. Unterhalb des neu geplanten Geländers wurde das im Hangbereich entlang des ursprünglich verlaufenden unteren Rettungswegs angebrachte Geländer bereits abgebrochen. Das Gelände wurde dem Hangbereich angeglichen und mit Hackschnitzel aufgefüllt. In diesem Bereich des aufgelassenen unteren Rettungswegs werden Neupflanzungen eingeplant. Die Maßnahme soll im Jahr 2022/2023 durchgeführt werden.

#### Geländer-Sanierung im östlichen Bereich – „Schaustellerachse“

Es ist geplant, die Geländer östlichen Bereich „Schaustellerachse“ gemäß den im Bescheid zur Festsetzung der Volksfeste und Kirchweihen der Stadt Erlangen erforderlichen Auflagen angegebenen Vorgaben zu erneuern. Die betrifft insbesondere Geländer die mit Geschäften oder Schaustellerwägen zugestellt sind und zu denen die Besucher keinen direkten Zugang haben.

#### Sanierung der Stützwand „Schützenweg Teil 3“ (Anlage 5)

Für die Stützwand am Aufgang Schützenweg / An den Kellern (Höhe HsNr.13a) besteht auf Grundlage eines Gutachtens bereits seit 2014 ein Instandsetzungsbedarf. Es ist geplant, die Mauer im Zuge der Geländersanierungen zu ertüchtigen. Die Mauer wird seit 2017 regelmäßig auf Veränderungen kontrolliert. Die letzte Kontrolle und Vermessung erfolgten im Sommer 2021.

#### Sanierung Niklas Keller - nördlicher Bereich (Anlage 6)

Es ist geplant, die Geländer gemäß den im Bescheid zur Festsetzung der Volksfeste und Kirchweihen der Stadt Erlangen erforderlichen Auflagen angegebenen Vorgaben zu erneuern. Um den vorzunehmenden Eingriff weitestgehend zu minimieren, wird u. a. auch das Gelände derart profiliert, dass bei dem größeren Teil der vorhandenen Abstützungen die Absturzhöhen zukünftig geringer als 0,50 m betragen. Ein Geländer wird dadurch entbehrlich. Der Baumbestand wird in der Planung berücksichtigt und wird so weit möglich erhalten bzw. wird dementsprechend nach- und neugepflanzt. Die Treppensituation wird im Hinblick auf eine Verbesserung der Fluchtwegführung angepasst und geändert.

#### Erneuerung der Böschungsmauer im Bereich Entlas Keller (Anlage 7)

Die zu sanierende Ziegelmauer einschließlich der Brüstung befindet sich im Bereich der Ochsenbraterei/Bratwursthütte am Entlas Keller. Das Mauerwerk ist an verschiedenen Stellen brüchig und weist massive Risse auf. Im südlichen Hangbereich wurden bereits Bauzäune als Sicherung gegen sich lösende Steine aufgestellt. Der Zustand der Mauer wurde im Jahr 2022 sowohl vom Tiefbauamt als auch von einem Ingenieurbüro mit dem Ergebnis bewertet, dass die Stützwand und Einfriedung die Funktion einer Hangsicherung und einer Absturzsicherung aktuell nicht erfüllt und dementsprechende Sofortmaßnahmen erforderlich sind. Als Sofortmaßnahme wurde auf der Nordseite der Mauer im Abstand von ca. 1m vor der Wand

eine Absperrung errichte, die ein Betreten der Fläche in diesem kritischen Bereich verhindert.

#### Überplanung der Flächen am Entlas Keller (Anlage 8)

Im Zusammenhang mit der Erneuerung der Böschungsmauer sind die nördlich davon gelegenen städtischen Flächen neu zu überplanen. Für den Neubau der Mauer muss die bestehende Bratwursthütte am Entlaskeller abgebaut und beseitigt werden. Die Fläche für die Ochsenbraterei wird vom Pächter seit der Bergkirchweih 2022 für diesen Zweck nicht mehr genutzt. Somit können in diesem Bereich neue Nutzungskonzepte und neue Baumstandorte entwickelt werden.

#### Planungen zum „Westausgang“

Die Planungen für die Baumaßnahme zum Westausgang Bergkirchweihgelände werden als Straßenbaumaßnahme vom Tiefbauamt projektiert und durchgeführt. Anlass für die Maßnahme ist die Feststellung im Sicherheitskonzept zur Bergkirchweih, dass - auf Basis der Personalstromanalyse - ohne den geplanten Umbau des Westausgangs eine sichere Entfluchtung im Falle eines Schadensereignisses nicht im notwendigen Umfang möglich ist. Weiterhin ist auch die Erreichbarkeit des Böttigersteiges über die untere Bergstraße und des Festgeländes (von der Bayreuther Straße aus) durch die Feuerwehr sicherzustellen. Diese Defizite erforderten eine Überplanung der Verkehrsflächen am Westausgang des Festgeländes und führten im Rahmen der Variantenuntersuchung zu einer im UVPA (Beschluss 66/082/2021) beschlossenen Vorplanung. Aktuell werden weitere Varianten der Bürgerinitiative „Bergflair erhalten-mit Sicherheit“ überprüft.

#### Baumbestand und Nachpflanzungen

Seit Beginn der Maßnahmen wurden durch die Abteilung Stadtgrün im westlichen Bereich „An den Kellern“ 24 neue Bäume gepflanzt. Für den östlichen Bereich „Schaustellerachse“ wurden bereits Vorschläge für neue Baumstandorte erarbeitet. Die Realisierbarkeit der Standorte ist im Zuge der weiteren Konzeption für das Gelände mit den Interessen der Veranstaltung Bergkirchweih abzustimmen und anzupassen.

### 3. Unterjährige Nutzungen und ruhender Verkehr

Aktuell wird das Bergkirchweihgelände unterjährig im westlichen Bereich von einem Kellerbetrieb als Gaststätte und Brauerei betrieben, im östlichen Geländebereich werden die Flächen ausschließlich als Parkflächen für Anwohner\*innen, unmittelbar angrenzender Unternehmen und Mitarbeiter\*innen der FAU Erlangen genutzt.

Weitere unterjährige Nutzungen unterliegen den Festsetzungen der Bebauungspläne, dem Ensembleschutz sowie den Zwangspunkten, die sich aus der Standortauswahl für Großfahrgeschäften während der Bergkirchweih ergeben. Die Topographie des Geländes mit ihrer relativ schmalen Ausdehnung stellt die Positionierung von Großfahrgeschäften während der Bergkirchweih vor einige Herausforderungen und so gibt es auf dem Gelände nur wenige Standorte, an denen sie platziert werden können.

Dies bedeutet, dass eine andere unterjährige Gestaltung und Nutzung des Geländes wie z.B. Neupflanzungen von Bäumen, Modellierung von Geländeprofilen oder dauerhafte Gestaltungsoptionen nur überall dort möglich ist, wo die Anfahrtswege, Auf- und Abbauf Flächen sowie die Standflächen der Gastronomie und Schaustellerbetriebe für die Bergkirchweih nicht dauerhaft behindert werden und die Sicherheit für die Kirchweihbesucher nicht gefährdet ist.

Dennoch ist es vorstellbar, das Bergkirchweihgelände im östlichen Bereich durch unterjährige Nutzungen aufzuwerten. Durch den Entfall von Parkplatzflächen eröffnen sich weitere temporäre Gestaltungsoptionen.

Vorstellbar für eine unterjährige Gestaltung sind zeitlich begrenzte und wiederentfernbar

Einrichtungen wie Sitz- und Liegemöbel, Kinderspielmöglichkeiten, Urban Gardening, mobile Baumstandorte etc. oder abdeckbare Elemente wie z.B. ebene Brunnen oder Wasserläufe.

Zwischennutzungen mit Veranstaltungen als "seltene Ereignisse" ohne vorwiegend kommerzielles Interesse sind in Erwägung zu prüfen.

Für diese möglichen temporären Nutzungen auf Teilflächen der „öffentlichen Flächen“ des Bergkirchweihgelände – insbesondere auf der Ost-Achse – sind in einem weiteren Prozess die zuständigen Dienststellen in Bezug auf das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, den Denkmalschutz, den Baumschutz etc. sowie Stakeholder wie zum Beispiel den Stadtteilbeirat und die Bürger\*innen einzubeziehen.

### **Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77**

#### **Protokollvermerk:**

Seitens der Verwaltung wird dieser Tagesordnungspunkt, aufgrund Erkrankung von Mitarbeiter\*innen zurückgezogen und in den September UVPA vertagt.

#### **Ergebnis/Beschluss:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, das Gesamtkonzept Bergkirchweihgelände wie im Sachverhalt dargestellt weiter zu bearbeiten und fortzuentwickeln. Der derzeitige Sachstand und das Konzept zur weiteren Entwicklung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 067/2021 zum Gesamtkonzept Bergkirchweihgelände ist damit bearbeitet.

#### **Abstimmung:**

vertagt

### **Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

#### **Protokollvermerk:**

Seitens der Verwaltung wird dieser Tagesordnungspunkt, aufgrund Erkrankung von Mitarbeiter\*innen zurückgezogen und in den September UVPA vertagt.

#### **Ergebnis/Beschluss:**

3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Gesamtkonzept Bergkirchweihgelände wie im Sachverhalt dargestellt weiter zu bearbeiten und fortzuentwickeln. Der derzeitige Sachstand und das Konzept zur weiteren Entwicklung werden zur Kenntnis genommen.
4. Der Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 067/2021 zum Gesamtkonzept Bergkirchweihgelände ist damit bearbeitet.

#### **Abstimmung:**

vertagt

**TOP 17**

**23/043/2022**

**Neuausschreibung G12 im Baugebiet 412**

**hier: Antrag 109/2022 vom 18.05.2022 von Grüne Liste-Fraktion, ÖDP-Fraktion und Klimaliste**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Über die Art der Wärmeversorgung und die Konditionen für den Grundstücksverkauf beschließt der Stadtrat für jedes städtische Baugebiet gesondert. Planungen zur Wärmeversorgung künftiger Baugebiete gehören nicht zum Zuständigkeitsbereich des Liegenschaftsamtes; Vorschläge werden zu gegebener Zeit von den entsprechenden Fachämtern in die Gremien eingebracht.

Stadteigene Bauplätze stehen aktuell nur im Baugebiet 412 zum Verkauf. Für dieses Baugebiet sieht das städtebauliche Konzept eine zentrale Wärmeversorgung vor. Der Bebauungsplan ist seit September 2016 rechtsverbindlich. Bereits 2015 hatten die Stadtwerke im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ihre Bereitschaft zur Realisierung eines erdgasbasierten Nahwärmenetzes erklärt, unter der Voraussetzung, dass in die Kaufverträge ein Anschluss- und Benutzungszwang aufgenommen wird und konkurrierende Wärmesysteme ausgeschlossen werden, um die Wirtschaftlichkeit der Wärmeversorgung sicherzustellen. Die Stadtverwaltung sagte dies zu für den Fall, dass der Stadtrat eine solche Wärmeversorgung beschließt. Demgemäß sieht der Vermarktungsbeschluss (231/053/2018 vom 26.07.2018) einen vertraglichen Anschluss- und Benutzungszwang und den Ausschluss konkurrierender Wärmesysteme vor. In die Kaufverträge im Baugebiet 412 wurden entsprechende Regelungen aufgenommen.

Auf einen formellen Durchführungsvertrag wurde für die Realisierung der Wärmeversorgung im gegenseitigen Einvernehmen verzichtet und das Nahwärmenetz im Vertrauen auf die städtischen Zusagen von den ESTW verlegt. Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit sind für die Stadt Erlangen unverzichtbare Handlungsgrundsätze. Von den getroffenen Vereinbarungen kann deshalb auch ohne bindenden Vertrag nicht abgewichen werden. Die gemeinsam von Klimaliste, Grüner Liste und ÖDP für die Neuausschreibung von G12 beantragte Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang (Antrag 109/2022) könnte deshalb nur im Einvernehmen mit den Stadtwerken erfolgen.

Aufgrund der Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der damit verbundenen (massiven) Probleme mit der Erdgasversorgung, hat sich die Verwaltung mit den ESTW zum Thema „Anschluss- und Benutzungszwang“ intensiv ausgetauscht, wobei insbesondere die Gefährdung der Wirtschaftlichkeit der Wärmeversorgung im Kontext mit einem möglichen Ausstieg aus dem Anschluss- und Benutzungszwang als Problem gesehen wird:

- Neben einem von der Gebäudegröße abhängigen Baukostenzuschuss für Leitungsnetz und Heizzentrale ist auch die Abnahmemenge für die Wirtschaftlichkeit wesentlich.
- Bereits ohne Ausnahme wird die Wärmeabnahme geringer sein als kalkuliert, da der Wärmebedarf entsprechend den Mindestvorgaben der Ausschreibung abgedeckt werden musste, die meisten Gebäude nun aber diese Mindestvorgaben übertreffen.
- Bei der Realisierung des Wärmenetzes gab es nennenswerte Kostensteigerungen, die nicht umgelegt werden können, da der von den Käufern zu tragende Baukostenzuschuss vorab berechnet werden musste.

Um dennoch auf die aktuelle Situation reagieren zu können, hat man sich in den Gesprächen mit den EStW auf folgenden Kompromissvorschlag verständigt:

Bei der Neuausschreibung des Grundstückes G12 (Fl.Nr. 675/52, Gemarkung Büchenbach) können Bewerber zwischen folgenden Alternativen wählen:

- **Variante 1:**  
Effizienzhaus 40-Standard mit Anbindung an die zentrale Nahwärmeversorgung unter Ausschluss alternativer Wärmesysteme (Anschluss- und Benutzungszwang). Diese Variante entspricht dem Status quo, der bereits für die bisherigen Verkäufe im Baugebiet 412 galt.
- **Variante 2:**  
Effizienzhaus 40-PLUS-Standard mit Bezug von lediglich 45 % Wärme über das Nahwärmenetz der Erlanger Stadtwerke AG (Anschluss- und Benutzungszwang) und Gewinnung der für diesen Effizienzstandard erforderlichen 55 % regenerativer Energie über eine von den ESTW im Gebäude des Kunden zu errichtenden Wärmepumpe. Hierfür ist ein Technikraum im Gebäude zur Verfügung zu stellen. Übergabestation sowie Speicheranlage und Wärmeverteilung bleiben Eigentum des Kunden. Den ESTW wird darüber hinaus vom Kunden die Nutzung der gesamten Dachfläche zur Installation einer PV-Anlage und ggf. ergänzend einer Solarthermieanlage zugestanden. Die Wärmeversorgung erfolgt somit auch bei Variante 2 zu 100 % durch die Stadtwerke.

Die ESTW prüfen derzeit verschiedene Möglichkeiten, die Nahwärmeversorgung in der bestehenden Heizzentrale CO<sub>2</sub>-frei zu machen. Hier werden neben technischen Möglichkeiten (z.B. Einsatz einer Wärmepumpe als Ersatz für erdgasbetriebene Erzeugungsanlagen) auch der übergangsweise Einsatz von grünem Gas geprüft.

Ziel ist es, die gesamte Anlage, wie im Übrigen alle Nah- und Fernwärmeerzeugungseinheiten in Erlangen, im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Machbaren auf 100% regenerativ umzustellen.

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Für die Neuausschreibung des Grundstückes G12 soll der gefundene Kompromiss zum Tragen kommen. Neben einem positiven Effekt für den Klimaschutz bei Wahl der Variante 2 durch Bewerber können gleichzeitig Nachteile für die Stadtwerke beim Wärmeabsatz minimiert werden. Bei Wahl von Variante 1 ergeben sich gegenüber der bisherigen Beschlusslage keine Änderungen.

## 3. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja\*
- nein\*

\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

#### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

#### Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Prof. Dr. Hundhausen fragt an, die Stadtwerke zu bitten, sich nochmals mit dem BHKw auseinanderzusetzen bezüglich möglicher Solarthermie Alternativen z.B. Nutzung des Daches mit Vakuum-Röhrenkollektoren.

#### Ergebnis/Beschluss:

Bei der Neuausschreibung des Grundstückes G12 (Fl.Nr. 675/52, Gemarkung Büchenbach) können Bewerber zwischen folgenden Alternativen wählen:

- **Variante 1:**  
Effizienzhaus 40-Standard mit Anbindung an die zentrale Nahwärmeversorgung unter Ausschluss alternativer Wärmesysteme (Anschluss- und Benutzungszwang).

**Variante 2:**

Effizienzhaus 40-PLUS-Standard mit Bezug von lediglich 45 % Wärme über das Nahwärmenetz der Erlanger Stadtwerke AG (Anschluss- und Benutzungszwang) und Gewinnung der für diesen Effizienzstandard erforderlichen 55 % regenerativer Energie über eine von den ESTW im Gebäude des Kunden zu errichtenden Wärmepumpe. Hierfür ist ein Technikraum im Gebäude zur Verfügung zu stellen. Übergabestation sowie Speicheranlage und Wärmeverteilung bleiben Eigentum des Kunden. Den ESTW wird darüber hinaus vom Kunden die Nutzung der gesamten Dachfläche zur Installation einer PV-Anlage und ggf. ergänzend einer Solarthermieanlage zugestanden.

**Abstimmung:**

mehrheitlich angenommen

mit 12 gegen 2

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

**Protokollvermerk:**

Herr Stadtrat Prof. Dr. Hundhausen fragt an, die Stadtwerke zu bitten, sich nochmals mit dem BHKw auseinanderzusetzen bezüglich möglicher Solarthermie Alternativen z.B. Nutzung des Daches mit Vakuum-Röhrenkollektoren.

**Ergebnis/Beschluss:**

Bei der Neuausschreibung des Grundstückes G12 (Fl.Nr. 675/52, Gemarkung Büchenbach) können Bewerber zwischen folgenden Alternativen wählen:

- **Variante 1:**  
Effizienzhaus 40-Standard mit Anbindung an die zentrale Nahwärmeversorgung unter Ausschluss alternativer Wärmesysteme (Anschluss- und Benutzungszwang).

**Variante 2:**

Effizienzhaus 40-PLUS-Standard mit Bezug von lediglich 45 % Wärme über das Nahwärmenetz der Erlanger Stadtwerke AG (Anschluss- und Benutzungszwang) und Gewinnung der für diesen Effizienzstandard erforderlichen 55 % regenerativer Energie über eine von den ESTW im Gebäude des Kunden zu errichtenden Wärmepumpe. Hierfür ist ein Technikraum im Gebäude zur Verfügung zu stellen. Übergabestation sowie Speicheranlage und Wärmeverteilung bleiben Eigentum des Kunden. Den ESTW wird darüber hinaus vom Kunden die Nutzung der gesamten Dachfläche zur Installation einer PV-Anlage und ggf. ergänzend einer Solarthermieanlage zugestanden.

**Abstimmung:**

mehrheitlich angenommen

mit 6 gegen 1

**TOP 18**

**30/047/2022**

## **Änderung der Taxitarifordnung**

### **1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anpassung des örtlichen Taxitarifs an die Kostenentwicklung.

Annähernd einheitlicher Metropoltarif im Bereich der Städte Nürnberg, Fürth sowie Erlangen.

### **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die in der Verordnung festgelegten Preise sollen erhöht werden (vgl. hierzu die Änderungsverordnung und insbesondere auch die Synopse, Anlage 2).

### **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit Schreiben vom 08.04.2022 beantragt die Taxi Erlangen e. G. eine Änderung des örtlichen Taxitarifs.

Die vorgeschlagene Preiserhöhung um 19,78 % gegenüber dem seit 26.05.2022 geltenden Taxitarif liegt über der ermittelten Kostensteigerung (15,54 %) eines Taxiunternehmens. Da der Taxitarif zuletzt im Mai 2022 (um 6,77 % gegenüber den zuvor geltenden Taxitarif) geändert wurde, sind als Beobachtungszeitraum für die Preissteigerungen die Monate Januar 2022 – Mai 2022 zugrunde gelegt (für die Änderung des Taxitarifs im Mai 2022 wurden die Monate November 2020 – Januar 2022 zugrunde gelegt). Mit dem neuen Durchschnittspreis von 21,40 Euro, bezogen auf eine klassische IHK-Standardfahrt (Grundpreis ohne Schalteinheit, 5 Besetzkilometer und 4 Minuten Wartezeit), würde die Stadt Erlangen im mittelfränkischen Tarifvergleich im oberen Bereich liegen.

Im Hinblick auf die eingetretene Kostensteigerung und die wirtschaftliche Entwicklung während der Corona-Pandemie, die gestiegenen Lohn- und Treibstoffkosten sowie die im noch laufenden Jahr absehbaren weiteren Kostensteigerungen, wie insbesondere die Mindestloohnerhöhung im Oktober 2022, erachtet die Verwaltung, trotz des erst im Mai 2022 geänderten Taxitarifs, die beantragte Erhöhung noch als angemessen.

Alle beteiligten Stellen stimmten der Preisänderung grundsätzlich zu. Es wurde angemerkt, dass zum Zeitpunkt der Anhörung noch nicht abschließend beurteilt werden konnte, wie sich die Taxitarife in den Nachbarstädten dieses Jahr entwickeln werden. Der Stadt Nürnberg liegt ein Änderungsantrag der dortigen Taxigenossenschaft noch nicht vor. Bei der Stadt Fürth wurde bereits mit Beschluss des Stadtrates Fürth vom 30.06.2022 eine Anpassung des örtlichen Taxitarifs beschlossen. Die Verordnung wird voraussichtlich am 01.08.2022 in Kraft treten. Durch die hier vorgeschlagene Änderung der Taxitarifordnung der Stadt Erlangen würde sodann eine weitgehende Angleichung zu der geänderten Verordnung des Stadt Fürth bestehen. In Bezug auf eine klassische IHK-Standardfahrt würden demnach die Stadt Erlangen und die Stadt Fürth wieder im Einklang liegen.

### **4. Klimaschutz:**

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\**
- ja, negativ\**
- nein*

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

## Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

### Ergebnis/Beschluss:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen (Taxitarifordnung) (Entwurf vom 04.07.2022, Anlage 1) wird beschlossen.

### Abstimmung:

einstimmig angenommen  
mit 14 gegen 0

## Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

### Ergebnis/Beschluss:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen (Taxitarifordnung) (Entwurf vom 04.07.2022, Anlage 1) wird beschlossen.

### Abstimmung:

einstimmig angenommen  
mit 7 gegen 0

**TOP 19**

**VI/140/2022**

**Fortsetzung von "Erlangen steigt auf" - ein Fahrrad für jedes Kind in 2022**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Fortsetzung von „Erlangen steigt auf“ (Vorlage 55/030/2021) werden umweltpolitische, soziale und arbeitsmarktpolitische Ziele in gleicher Weise unterstützt. Durch die weitere Ausgabe von Kinderfahrrädern an Kinder der 3. und 4. Jahrgangsstufe mit ErlangenPass wird der Anteil zur Schule radelnder Kinder weiter erhöht und eine Reduzierung des Verkehrsaufkommens unterstützt. Auch wird ermöglicht, allen Kindern Erlangens, unabhängig von deren finanziellen Möglichkeiten, an der Verkehrswende mitzuwirken. Das Vorhaben bietet zudem dem Jobcenter/der GGFA eine gute Möglichkeit, die Beschäftigungsförderung Langzeitarbeitsloser durch die Erweiterung bewährter Einsatzfelder zu verstärken. Die Erweiterung der mit dem Erlangen-Pass bedürftigen Bürger\*innen Erlangens zur Verfügung stehenden Angebote ergänzt das Portfolio der mit diesem bewährten Instrument bereitgestellten Leistungen.

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Ca. 130 Kinder wurden ermittelt, welche die Fahrradprüfung in der 4. Klasse absolvieren und zugleich aus einem ErlangenPass-Haushalt stammen. Zusätzlich sollen in Übereinstimmung mit den Antragstellenden Kindern auch schon vor Erwerb des „Fahrradführerscheins“, zu Trainingszwecken, ein Rad bereitgestellt werden.

Ende April 2022 wurde mit der Ausgabe von Kinderfahrrädern an Kinder der 3. und 4. Jahrgangsstufe mit ErlangenPass begonnen. Dem Rad wurden ein Helm und ein Schloss beigelegt. Für den Erwerb von Rad und Zubehör musste eine Kostenpauschale von 20 EUR entrichtet werden. Bis Anfang Juni konnten 60 Räder mit Helm und Schloss ausgegeben werden. Das Ziel wurde schneller erreicht als von der GGFA und dem Radbeauftragten prognostiziert. Das Projekt wurde zu Beginn von den Erlanger Nachrichten ausführlich portraitiert und weckte die Aufmerksamkeit des Bayerischen Rundfunks. Die relativ schnelle Abwicklung von 60 Rädern wird als voller Erfolg gewertet. Eine Warteliste für die Ausgabe weiterer Räder musste bereits von der GGFA angelegt werden. Je nach Länge der Warteliste werden Maßnahmen zur medialen Aufmerksamkeit eingeleitet.

Die Ausgabe von 120 Fahrrädern pro Jahr ist bis Ende 2026 geplant.

**3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bei den Spendenaufrufen im Winter 2021/2022 wurden Fahrräder von der GGFA in so großer Stückzahl eingesammelt, dass eine Fortsetzung der Ausgabe voraussichtlich ohne weitere Spendenaufrufe/Marketingaktivitäten stattfinden kann.

Damit die Verkehrssicherheit der Fahrräder gewährleistet ist, wird jedes Fahrrad von Projektmitarbeitenden der GGFA auf seinen einwandfreien technischen Zustand hin geprüft und ggf. ertüchtigt. Die Herstellung der Verkehrssicherheit wird im Rahmen des GGFA-Beschäftigungsprojekts Café Hergricht erfolgen. Der dafür notwendige Aufwand an Material und Arbeitszeit wird dem Referat für Planen und Bauen, wo Mittel infolge des Antrags auskömmlich zur Verfügung stehen, in Rechnung gestellt.

Da aus Sicherheitsgründen neue Fahrradhelme und Schlösser zu dem Rad ausgegeben werden sollen, müssen diese zugekauft werden. Sie sollen zusammen mit einem ebenfalls zugekauften Fahrradschloss gegen eine Pauschale von 20 EUR an die ErlangenPass innehabenden Familien bzw. deren Kinder abgegeben werden. Eine entsprechende Vergabe zum Einkauf von geeigneten Kinderfahradhelmen und Schlössern wird vom Radbeauftragten durchgeführt. Die GGFA lagert die Güter und reicht diese im Auftrag des Referats für Planen und Bauen zusammen mit den Rädern aus.

Die GGFA AÖR wird im Rahmen ihres Beschäftigungsprojektes die Sammlung, Herstellung und Ausgabe der zur Verfügung gestellten Fahrräder übernehmen.

Die Herstellung und Ausgabe von 60 Rädern durch die GGFA werden auf Grundlage einer vorliegenden Kostenkalkulation durch beantragte Haushaltsmittel finanziert. Neue Helme und Schlösser werden nach Vorgaben des städtischen Vergabeverfahrens und durch bereitgestellte Haushaltsmittel beschafft. Nach erfolgreicher Herstellung und Beschaffung werden die Räder nach vorheriger Terminvereinbarung mit der GGFA in der Alfred-Wegener-Str. 11 ausgereicht. Die Einnahmen von 20 EUR brutto pro Rad und Zubehör werden der Stadt Erlangen nach Beendigung der Ausgabe von bis zu 60 Rädern kumuliert gutgeschrieben.

#### 4. Klimaschutz:

Jeder nicht mit dem PKW, sondern mit dem Fahrrad zurückgelegte Personenkilometer spart insgesamt 147g CO<sup>2</sup> ein.

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\**
- ja, negativ\**
- nein*

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\**
- nein\**

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	20.000 € brutto €	bei Sachkonto: Kst/KTR/ SK 618090 / 561100010/ 527141
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	1.200 € brutto	bei Sachkonto: Kst/KTR/ SK 618090 / 561100010/ 446101

Weitere Ressourcen

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 618090/56110010/527141
- sind nicht vorhanden

## Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

### Ergebnis/Beschluss:

Die Stadtverwaltung wird im Rahmen des Projektes „Erlangen steigt auf“ 2022 mit der Fortsetzung beauftragt.

Die Durchführung soll mit der Ausgabe von bis zu 60 Fahrrädern durch die GGFA AöR und der damit verbundenen Beschaffung von 60 Kinderfahrradhelmen und 60 Fahrradschlössern bis 31.12.2022 erfolgen.

### Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

## Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

### Ergebnis/Beschluss:

Die Stadtverwaltung wird im Rahmen des Projektes „Erlangen steigt auf“ 2022 mit der Fortsetzung beauftragt.

Die Durchführung soll mit der Ausgabe von bis zu 60 Fahrrädern durch die GGFA AöR und der damit verbundenen Beschaffung von 60 Kinderfahrradhelmen und 60 Fahrradschlössern bis 31.12.2022 erfolgen.

### Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 7 gegen 0

**TOP 20**

**VI/142/2022**

## **Beteiligung an der Neuausschreibung des VAG-Leihradsystems in der Städteachse Erlangen-Fürth-Nürnberg-Schwabach**

### **1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die VAG Nürnberg betreibt seit mehreren Jahren im Auftrag der Stadt Nürnberg ein Fahrradverleihsystem, das VAG\_Rad. Das bestehende Vertragsverhältnis endet im Januar 2024. Seitens der VAG und der Stadt Nürnberg wurde nun angeboten, im Rahmen einer neuen Ausschreibung ein einheitliches Fahrradverleihsystem auf der Städteachse einzuführen. Der Beginn des Betriebs soll im Januar 2024 erfolgen, die Laufzeit des Vertrags soll voraussichtlich drei bis vier Jahre, mit der Option einer Verlängerung (zweimal zwei Jahre) betragen. Neben der Stadt Erlangen werden ebenfalls von den Städten Fürth und Schwabach Überlegungen angestellt, sich an dem Fahrradverleihsystem im Rahmen einer Zweckvereinbarung zu beteiligen. Ziel ist es, dadurch die Attraktivität des Fahrradverleihsystems zu stärken, weitere Nutzengruppen (z.B. Pendler\*innen) zu erreichen, die Kommunen im Bereich des Radverkehrs weiter zusammenwachsen zu lassen und eine nachhaltige Mobilitätsalternative in der Metropolregion zu etablieren.

**Um Planungssicherheit zu erhalten ist ein Grundsatzbeschluss von den Städten, die sich an dem Vorhaben der Stadt Nürnberg und der VAG beteiligen möchten, erforderlich.**

### **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Struktur eines zeitgemäßen Fahrradverleihsystems baut in der Regel auf festen Stationen und stationslosem Abstellen, sogenannten Flexzonen auf.

- Die Stationen werden über das Stadtgebiet verteilt, um eine flächendeckende Verfügbarkeit zu gewährleisten. Hier ist das Ausleihen und Abstellen von Fahrrädern in der Regel möglich. Bei den Stationen handelt es sich um fest installierte, gut zu erreichende und zu erkennende Fahrradabstellanlagen. In der Regel werden Stationen im Bereich von verkehrlichen Knotenpunkten installiert, wobei die Verknüpfung zu anderen Verkehrsmitteln sowie die gute Erreichbarkeit gewährleistet wird.
- Die sogenannte Flexzone, ist ein eingegrenzter Bereich innerhalb des Stadtgebiets (siehe Anlage 3), in welchem die Fahrräder, unabhängig von den Stationen, ausgeliehen und abgestellt werden können (z.B. am Straßenrand). Dieses System ist zu vergleichen mit dem freefloating System der E-Scooter im Stadtgebiet. Innerhalb der Flexzone können sich auch Stationen befinden. Dies dient der Gewährleistung der Verfügbarkeit von Leihrädern und unterstützt das geordnete Abstellen

Die Nutzung des Fahrradverleihsystems ist sowohl zwischen Stationen als auch zwischen einer Station und der Flexzone und umgekehrt möglich. Zudem kann die Ausleihe stadtgrenzüberschreitend erfolgen.

Das bestehende Fahrradverleihsystem VAG\_Rad in Nürnberg baut beispielsweise auf rund 40 Stationen auf, welche im Stadtgebiet verteilt sind. Zusätzlich können die Fahrräder innerhalb einer Flexzone mit einer Größe von ca. 22 km<sup>2</sup>, durch die Bundesstraße 4 R eingefasst, flexibel ausgeliehen und abgegeben werden. Ab Mai 2022 werden den Nutzenden rund 2.000 Leihfahrräder im Stadtgebiet von Nürnberg zur Verfügung stehen.

Die fest installierten Fahrradabstellanlagen der Stationen sind modular aufgebaut und lassen sich ohne größeren Tiefbauaufwand installieren. Die im Untergrund verschraubten Elemente haben spezielle Bügel zum Abstellen der Fahrräder (siehe Anlage 1). Die Anzahl der Bügel ist flexibel und schwankt in Nürnberg aktuell zwischen fünf und fünfundzwanzig pro Standort. Aufgrund des stationsunabhängigen Abstellens in der Flexzone, in der sich ein Großteil der Fahrräder bewegt, wird nicht für jedes Fahrrad eine Radabstellanlage benötigt.

Zusätzlich wird in der geplanten Ausschreibung auch die Möglichkeit für sogenannte virtuelle Stationen enthalten sein. Konkret sind das Stationen, welche im System (virtuell) als räumlich definierte Abgabe- und Ausleihpunkte ausgewiesen werden. Dies erfolgt entweder mit Hilfe von Beschilderung und Markierung oder als rein virtuelles Polygon in der App, ohne feste Fahrradabstellanlagen. Somit besteht die Möglichkeit einerseits neue Stationsstandorte zu testen ohne kostenintensive Infrastruktur schaffen zu müssen, andererseits saisonale Schwankungen der städtischen Mobilitätsstruktur, wie zum Beispiel bei Großveranstaltungen (z.B. Erlanger Bergkirchweih) oder bei Freizeiteinrichtungen (z.B. Freibäder) abbilden zu können.

Da es sich um ein städteübergreifendes Fahrradverleihsystem handeln soll, wird bei einer möglichen weiteren Entwicklung und Abstimmung mit den Nachbarkommunen darauf zu achten sein, dass die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für alle Nutzenden gleich sind. So sollte z.B. die Preisstruktur innerhalb des Fahrradverleihsystems mit ca. 0,10 EUR / Minute sowie die Anzahl an Freiminuten für Abokund\*innen in allen Städten gleich sein.

### **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die für die Stadt Erlangen ermittelten Parameter wurden anhand der Kenngrößen von Nürnberg und den zur Verfügung gestellten Informationen der VAG ermittelt und bilden einen Arbeitsstand ab. Die räumliche Lage der Stationen sowie in der Ausgestaltung der Flexzone können sich bei fortschreitendem Arbeitsstand verändern.

Es wird zunächst die Verteilung von insgesamt ca. 30 Stationen im gesamten Stadtgebiet vorgeschlagen. In der Ausschreibung wird es eine Option geben, die Anzahl der Fahrräder und die Anzahl der Stationen je nach Erfahrung und Nachfrage anzupassen, sowie virtuelle Stationen einzurichten. Ein Teil der geplanten Stationen befindet sich innerhalb der Flexzone. Die räumliche Ausdehnung der Flexzone in der Innenstadt ist Anlage 2 zu entnehmen.

Durch die Flexzone wird ein Bereich abgedeckt, in dem eine Vielzahl von Quelle-Ziel Beziehungen (Wohnen – Arbeiten – Einkaufen – Freizeit) enthalten sind.

Darüber hinaus können, ähnlich wie bei den E-Scootern, zu Großveranstaltungen (z.B. der Bergkirchweih) spezielle Sperrzonen eingerichtet werden. Die Definition der Flexzone sowie die Standortwahl der Stationen wird durch die jeweilige Kommune gesteuert. Innerhalb der Flexzone ist das Abstellen überall möglich, sodass sich für die Nutzenden eine hohe Flexibilität ergibt. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit wird auf geltende Regelungen hingewiesen.

Da das VAG\_Rad bereits eine etablierte Marke mit großem Kund\*innenkreis und Bekanntheitsgrad ist, soll diese Marke erhalten bleiben. Federführung im Projekt hat die Stadt Nürnberg in Zusammenarbeit mit der VAG. Es wird keine Umbenennung seitens der VAG, z.B. in Metropolrad, angestrebt.

Ein Vorschlag der VAG ist eine Teilindividualisierung der Systeme in den einzelnen Kommunen mit den Logos der Städte. So kann beispielsweise der Radkasten mit einem Erlangen Logo versehen oder eigene Werbung aufgebracht werden, wie dies bei den 60 VAG\_Rädern im Rahmen des Projektes Straße der Zukunft erfolgt ist (siehe Anlage 2). Durch den grenzüberschreitenden Verkehr ist im Laufe der Zeit eine Durchmischung der Fahrräder im gesamten System zu erwarten.

Auch die existierende Buchungsplattform NürnbergMOBIL (NüMo) App wird zum aktuellen Zeitpunkt fortgeführt, da sie ebenfalls bereits etabliert ist. Die VAG bleibt zuständig für die Betreuung und Weiterentwicklung der App. Sie ermöglicht als eigene übersichtliche und einfach zu bedienende Plattform die Kund\*innenabwicklung und Zahlung, unabhängig vom Auftragnehmer des operativen Betriebs sowie die direkte Auswertung der Kund\*innendaten. Die Kund\*innendaten liegen bei der VAG, welche im zukünftigen System als Vertragspartner für die Kund\*innen auftritt. Den Vertragspartnern (z.B. Stadt Erlangen) soll Zugriff auf die jeweiligen Kund\*innendaten gewährt werden.

Die Kosten für die Entwicklung einer White Label App mit den jeweiligen Logos und Farben der am Fahrradverleihsystem teilnehmenden Nachbarstädte betragen nach Angaben der VAG pro Jahr zusätzlich 180.000 – 240.000 EUR netto (damit 214.200 – 285.600 EUR brutto). Aufgrund der hohen Kosten wird zum jetzigen Zeitpunkt von der Beschaffung einer White Label App abgesehen.

Der Auftragnehmer ist zuständig für den operativen Betrieb, er tritt jedoch gegenüber den Kund\*innen nicht in Erscheinung. Die Ausschreibung umfasst das Aufstellen der Stationen und Fahrräder, sowie die Unterhaltung des Systems, Wartung der Fahrräder und den Kundenservice. Geplant sind Optionen zur Erweiterung der Stations- und Fahrräderanzahl. Optional können für einen entsprechenden Aufpreis auch Pedelecs oder Lastenfahrräder im Stadtgebiet aufgestellt werden. Die Kosten für das Fahrradverleihsystem werden voraussichtlich durch eine Pauschale pro Rad und Monat für die jeweilige Stadt berechnet, in der alle Leistungen des Dienstleisters (Aufstellung Fahrräder und Stationen, Service, Wartung, Instandhaltung, Haftung usw.) sowie die Servicekosten der VAG und die Kostenübernahme der Freiminuten für Abokund\*innen enthalten sind.

### **Kosten**

Bedingt durch die Vergrößerung des Gesamtsystems des VAG\_Rad, durch die Teilnahme weiterer Kommunen, können sich die Kosten des Anbieters für den operativen Betrieb reduzieren. Jedoch sind aktuell auch folgende preistreibende Faktoren anzunehmen:

- Allgemeine Verteuerung von Fahrradkomponenten innerhalb der letzten zwei Jahre
- Hohe Inflationsannahme
- Monopolstellung eines Anbieters
- Anhebung des Mindestlohns

Aufgrund der aufgelisteten Faktoren wird von einer Verteuerung der Konditionen ausgegangen. Die tatsächlichen Kosten können jedoch erst nach der Ausschreibung beziffert werden und

gegebenenfalls durch das Auftreten weiterer Anbieter auf dem deutschen Markt niedriger ausfallen, als kalkuliert.

Dem gegenüber stehen bei gleichbleibenden Ausleihkonditionen und ähnlicher Nutzungsstruktur wie im bestehenden VAG\_Rad zu erwartende Einnahmen aus dem Verleih der Fahrräder. Als weitere kalkulatorische Einnahmen könnten z.B. die Kund\*innenbindung sowie die Werbefläche auf den Fahrrädern beziffert werden, wodurch die Kosten-Nutzen-Rechnung positiver ausfallen würde. Da diese Einnahmen nicht bezifferbar sind, wurden diese zum aktuellen Zeitpunkt nicht berücksichtigt. Hinzu könnten Einnahmen aus der Vermietung einzelner Stationen an Firmenstandorten kommen.

### **Fördermöglichkeiten**

Die Verwaltung wird das Einreichen der Kosten des VAG\_Rad Verleihsystems bei den ÖPNV-Zuweisungen nach Art. 27 BayÖPNVG im weiteren Verlauf prüfen. Eine teilweise Übernahme der Kosten wird erwartet. Eine genaue Angabe zur erwartenden Höhe der Förderung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gemacht werden.

### **Bedeutung und weiteres Vorgehen**

Im ADFC Fahrradklimatest 2020 wurde die zeitnahe Einführung eines Fahrradverleihsystems durch die Befragten gewünscht. Im Mai 2019 hat die Stadt Erlangen den Klimanotstand ausgerufen. Damit verbunden ist die deutliche Reduktion der Treibhausgasemissionen, allem voran durch das Herbeiführen einer Mobilitätswende, um die selbstgesteckten Klimaschutzziele Erlangens zu erreichen.

Durch die Förderung des Radverkehrs als umweltfreundliche Mobilitätsform steht die Etablierung eines gesamtstädtischen Fahrradverleihsystems im Einklang mit der Klimaaufbruch-Strategie der Stadt. Den Zielen aus dem Verkehrsentwicklungs- und Mobilitätsplan sowie dem Zukunftsplan Fahrradstadt, die Vernetzung der Verkehrsarten des Umweltverbundes und insbesondere den Radverkehr vermehrt zu fördern, wird damit ebenfalls entsprochen.

Seit Anfang März 2022 wird das VAG\_Rad an drei Stationen – Siemens Campus / Modul 1, Mozartstraße / Himbeerpalast, Hauptbahnhof / Großparkplatz – mit insgesamt 60 Rädern im Rahmen des vom BMBF geförderten Forschungsprojektes „Straße der Zukunft“ als Pilot getestet. Die von der VAG vorgelegten Ausleihzahlen bis Ende Juni bescheinigen dem Pilot eine positive Aufnahme und können als fundierte Aussage für eine erfolgreiche Einführung des Fahrradverleihsystems VAG\_Rad auf der Städteachse ab 2024 gewertet werden. Ebenso lässt sich durch die erfolgreiche Etablierung des E-Scooter-Sharings auf eine erfolgreiche Einführung eines gesamtstädtischen Fahrradverleihsystems schließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Möglichkeit zur Mitwirkung eines städteübergreifenden Fahrradverleihsystems innerhalb der nächsten zehn Jahre, unter aller gegebener Voraussicht, nicht mehr ergeben wird. Wird ein eigenes Fahrradverleihsystem, unabhängig von der VAG gewünscht, sind deutliche Kostensteigerungen (drei- bis vierfache der bisher angenommenen Kosten) bzw. sehr hoher Qualitätsverluste im Angebot zu erwarten. Zudem würde die Integration in das bestehende Fahrradverleihsystem der Stadt Nürnberg sowie der gesamten Städteachse fehlen. Vom Aufbau eines eigenen Fahrradverleihsystems wird daher dringend abgeraten.

Wird die Stadtverwaltung mit der Schließung einer Zweckvereinbarung bzgl. des VAG\_Rads mit der Stadt Nürnberg und der Teilnahme an der Ausschreibung eines städteübergreifenden Fahrradverleihsystems beauftragt, werden seitens der Stadtverwaltung die folgenden Rahmenbedingungen für das Stadtgebiet von Erlangen vorgeschlagen, die es dann weiter zu konkretisieren gilt:

- ca. 300 Räder
- ca. 3 Lastenräder
- ca. 30 Stationen
- Flexzone Innenstadt
- Kombination aus stationsbasiertem und stationslosem System

Die europaweite Ausschreibung nach VgV wird durch die VAG durchgeführt, vorgesehen ist ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb. Nach Vorlage der Gremienbeschlüsse der Städte kann die VAG das Vergabeverfahren im Jahr 2023 durchführen. Der Start des Leihradsystems in der Städteachse ist für Januar 2024 geplant.

Durch die Durchführung des Vergabeverfahrens seitens der VAG werden bei der Stadtverwaltung erhebliche personelle Ressourcen eingespart.

#### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

#### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.: 547.870

Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

#### Protokollvermerk:

Herr Beirat Dr. Hartmann schlägt vor, die Anzahl der Lastenräder auf 15 – 20 Stück zu erhöhen.

Die Verwaltung sagt zu, sich diesbezüglich nochmals mit der VAG\_Rad Nürnberg auszutauschen.

#### Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Zweckvereinbarung mit der Stadt Nürnberg bzgl. des Fahrradverleihsystems VAG\_Rad abzuschließen und an der Ausschreibung des VAG-Leihradsystems in der Städteachse Erlangen-Fürth-Nürnberg-Schwabach teilzunehmen. Die vorgestellten Rahmenbedingungen für das Erlanger Stadtgebiet mit ca. 300 VAG\_Rädern, ca. 3 Lastenrädern und ca. 30 Verleihstationen sollen weiter konkretisiert werden.

#### Abstimmung:

einstimmig angenommen  
mit 14 gegen 0

### Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

#### Protokollvermerk:

Herr Beirat Dr. Hartmann schlägt vor, die Anzahl der Lastenräder auf 15 – 20 Stück zu erhöhen.

Die Verwaltung sagt zu, sich diesbezüglich nochmals mit der VAG\_Rad Nürnberg auszutauschen.

#### Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Zweckvereinbarung mit der Stadt Nürnberg bzgl. des Fahrradverleihsystems VAG\_Rad abzuschließen und an der Ausschreibung des VAG-Leihradsystems in der Städteachse Erlangen-Fürth-Nürnberg-Schwabach teilzunehmen. Die vorgestellten Rahmenbedingungen für das Erlanger Stadtgebiet mit ca. 300 VAG\_Rädern, ca. 3 Lastenrädern und ca. 30 Verleihstationen sollen weiter konkretisiert werden.

### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 7 gegen 0

## **TOP 21**

**610.3/046/2022**

### **"Sozialer Zusammenhalt" Büchenbach-Nord 2035: Durchführung VGV-Verfahren für die Vergabe von Planungsleistungen für den "Freiraum Neue Mitte"**

#### **1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im ISEK Büchenbach-Nord 2035 wird die Neuordnung und Umgestaltung des Zentrums von Büchenbach-Nord als „Neue Mitte“ erörtert und als eine von drei Schlüsselmaßnahmen für die positive Entwicklung des Stadterneuerungsgebietes identifiziert. (Siehe 610.3/024/2021)

Bereits während des ISEK-Prozesses war die Vorbereitung einer „Planungswerkstatt“ für den „Freiraum Neue Mitte“ Büchenbach-Nord geplant. Das Konzept (siehe 610.3/009/2020) für die Planungswerkstatt wurde aufgrund der planerischen Rahmenbedingungen der Bauvorhaben im Umfeld vereinfacht und inhaltlich angepasst.

#### **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Rahmen eines VgV-Verfahrens soll ein geeignetes Planungsbüro (Architektur/ Stadtplanung) gefunden werden, das grundlegende planerische Lösungen für den „Freiraum Neue Mitte“ Büchenbach-Nord im Dialog mit interessierten Bewohnenden, Stadtteilakteuren, Verwaltung und politischen Gremien erarbeitet.

Die Leistungen umfassen einerseits den Planungsdialog sowie die notwendigen konzeptionellen Planungsleistungen für den „Freiraum Neue Mitte“ (in Anlehnung an Leistungsphase 1 u. 2 HOAI).

Der Planungsumgriff umschließt die Büchenbacher Anlage, den Parkplatz Odenwaldallee sowie erforderliche Anknüpfungsbereiche.

Die genaue Aufgabenbeschreibung und der Planungsumgriff können der Anlage 1 bzw. 2 entnommen werden.

Die Planung soll folgende Ziele verfolgen (Konkretisierung siehe Anlage 1):

- Aufwertung und Verknüpfung der Freiräume
- Schaffen von Räumen für Aufenthalt, Bewegung und Begegnung
- Berücksichtigung aller Verkehrsarten, einschließlich zugehöriger Mobilitätskonzepte (z.B. ÖPNV)
- Berücksichtigung Barrierefreiheit und Sicherheit
- Berücksichtigung Klimaschutz und Klimaanpassung/ Lebensräume für Flora und Fauna
- Einbeziehung der aktuellen Planungen und die Reihenfolge ihrer Umsetzung
- Erarbeitung der Planung in einem konstruktiven Dialog mit den Bewohnenden, Stadtteilakteuren, Verwaltung; Erörterung politische Gremien

Bei der Aufgabenbeschreibung sind die Ergebnisse aus dem ISEK-Prozess, insbesondere der Winterwerkstatt im Januar 2020 eingeflossen - ebenso die Anregungen des Stadtrats zum Beschluss der Planungswerkstatt am 22.09.2020.

Im Rahmen des VgV-Verfahrens „Wettbewerblicher Dialog“ werden die Leistungen und der Planungsumgriff nochmals konkretisiert und geschärft.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Folgende Zeitschiene wird für die Durchführung von VgV-Verfahren und Planungswerkstatt einschließlich Prozess und Planungsdialog grob angesetzt:

Zeitschiene	VgV-Verfahren/ Planungswerkstatt	Verwaltung und städt. Gremien	Stadtteil- bzw. Bürgerbeteiligung/ Sonstiges
3. KVJ 22	Vorbereitung und Durchführung VGV-Verfahren	UVPA-Beschluss sowie Vergabe Betreuung VGV-Verfahren	Information bzw. Erörterung öffentliche Infoveranstaltung Bebauungsplanverfahren Nr. 199 (12.07.) und 3. öffentliches Stadtteil-Forum Büchenbach-Nord 2035; möglicherweise Open-Air-Kino, Artist Residency-Projekt Triology 56nord (Kunstpalais, Kulturamt) am Parkplatz Odenwaldallee (10.09. oder 11.09.)
4. KVJ 22/ 1. KVJ 23	Abschluss VGV-Verfahren	Abstimmung Lenkungsgruppe „Sozialer Zusammenhalt“ Büchenbach-Nord	Öffentlicher Infostand am Versorgungszentrum Büchenbacher Anlage geplant
1. KVJ 23	Planungsbeginn Planungswerkstatt	UVPA-Vergabebeschluss und Auftragsvergabe	Begleitender Planungsdialog
4. KVJ 23	Abschluss Planungswerkstatt		

Auftragswert und Begründung VgV-Verfahren:

Da der geschätzte Auftragswert für die Gesamtmaßnahme „Freiraum Neue Mitte“ in jedem Fall über dem aktuell geltenden Schwellenwert liegen wird, ist eine EU-weite Ausschreibung der Leistungen nach VgV erforderlich.

### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\* (Ziel: Entsiegelung und ggf. Begrünung von Flächen)
- ja, negativ\*

*nein*

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

*ja\**

*nein\**

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die notwendigen Mittel sind im Budget von Amt 61 vorhanden. Bei der Regierung von Mittelfranken wurde die Maßnahme entsprechend im Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Sozialer Zusammenhalt“ für das Jahr 2022 angemeldet.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 200.000	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. -  
bzw. im Budget auf Kst 610390/ KTr 51100010 „Verschlagwortung Bü Nord“
- sind nicht vorhanden

## Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

### Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein VgV-Verfahren für die Vergabe von Planungsleistungen und Planungsdialog für den „Freiraum Neue Mitte“ in Büchenbach-Nord durchzuführen. Grundlage bildet die Aufgabenbeschreibung (Anlage 1).

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen  
mit 14 gegen 0

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein VgV-Verfahren für die Vergabe von Planungsleistungen und Planungsdialog für den „Freiraum Neue Mitte“ in Büchenbach-Nord durchzuführen. Grundlage bildet die Aufgabenbeschreibung (Anlage 1).

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen  
mit 7 gegen 0

**TOP 22**

**610.3/047/2022**

**"Sozialer Zusammenhalt" Büchenbach-Nord 2035: Einrichtung Verfügungsfonds und Verfügungsbudget**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Mai 2022 hat das dauerhafte Quartiersmanagement seine Tätigkeit im Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt“ Büchenbach-Nord aufgenommen. Das Managementteam wird die Stadtteil-Werkstatt 56nord verstetigen und weiter auszubauen. Im Rahmen dessen soll ein sogenannter Verfügungsfonds für das Stadterneuerungsgebiet sowie ein Verfügungsbudget für das Quartiersmanagement eingerichtet werden (Siehe ISEK Büchenbach-Nord formuliert, Maßnahme 15c, 610.3/024/2021).

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit dem Verfügungsfonds sollen im Stadterneuerungsgebiet Büchenbach-Nord durch finanzielle Zuschüsse privates Engagement für die Erhaltung, Stärkung und Entwicklung des Gebietes unterstützt werden. Durch einen Verfügungsfonds (jährlich max. 15.000 EUR) sollen kleinere Aktionen, Maßnahmen und Projekte (z.B. Festivitäten, Mitmachaktionen, Öffentlichkeitsarbeit, Möblierung öffentlicher Raum, Kunstaktionen und Begrünung etc.) angestoßen und umgesetzt werden und somit die Teilnahme engagierter Bewohner\*innen und Akteure an der Gebietsentwicklung gestärkt werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler und lokal angepasster einzusetzen. Verwaltet wird der Verfügungsfonds durch das Quartiersmanagement und ein lokales Gremium, das im Herbst 2022 zum 3. Öffentlichen Stadtteil-Forum Büchenbach-Nord 2035 gegründet werden soll.

Das Verfügungsbudget (jährlich 5.000 EUR) umfasst einen Verfügungsbetrag, auf dem das Quartiersmanagement für Auslagen im Rahmen seiner Tätigkeit bspw. eigenverantwortliche Aktionen und Projekte im Stadterneuerungsgebiet bzw. für die Stadtteil-Werkstatt verwenden kann.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit der Einrichtung des Verfügungsfonds und Verfügungsbudgets steht dann - analog zu den beiden anderen Erlanger Stadterneuerungsgebieten (Altstadt und SÜDOST) – auch in Büchenbach-Nord ein derartiges Angebot zur Verfügung. Die Grundlage für eine mögliche finanzielle Unterstützung von Projekten bilden die beigefügten Richtlinien (Entwurfsstand) wie sie von der Städtebauförderung vorgesehen sind (Siehe Anlage).

### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die notwendigen Mittel sind im Budget von Amt 61 vorhanden. Bei der Regierung von Mittelfranken wurde die Maßnahme entsprechend im Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Sozialer Zusammenhalt für das Jahr 2022“ angemeldet.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt

- sind vorhanden auf IvP-Nr. -  
bzw. im Budget auf Kst 610390 / KTr 51100010 Verschlagwortung Bü Nord
- sind nicht vorhanden

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /  
Werkausschuss EB77**

**Ergebnis/Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt“ Büchenbach-Nord einen sog. Verfügungsfonds bzw. ein Verfügungsbudget im Rahmen der Stadtteil-Werkstatt 56nord und der Tätigkeit des Quartiersmanagements in Büchenbach-Nord einzurichten. Grundlage bilden die in der Anlage dargelegten Richtlinien.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen  
mit 14 gegen 0

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

**Ergebnis/Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt“ Büchenbach-Nord einen sog. Verfügungsfonds bzw. ein Verfügungsbudget im Rahmen der Stadtteil-Werkstatt 56nord und der Tätigkeit des Quartiersmanagements in Büchenbach-Nord einzurichten. Grundlage bilden die in der Anlage dargelegten Richtlinien.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen  
mit 7 gegen 0

**TOP 23**

**611/110/2022**

**Zisternenpflicht in Bebauungsplänen und Steingärten/Schotterflächen sowie  
Verbot der Nutzung fossiler Energieträger in Bebauungsplänen;  
Fraktionsantrag Nr. 369/2021 der SPD-Fraktion,  
Fraktionsantrag Nr. 049/2022 der Erlanger Linke**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

**Fraktionsantrag Nr. 369/2021 (Anlage 1)**

Die SPD-Fraktion hat beantragt, die Möglichkeiten der Festsetzung von Zisternennutzung in Bebauungsplänen zu prüfen. Zudem wurde beantragt, dass die Verwaltung eine Einschätzung darüber gibt, ob und wenn ja in welchem Maße es angesichts der Einstufung von Steingärten oder Schotterflächen als bebaute Fläche in Erlangen zum Überschreiten der zulässigen bebauten Flächen kam. In einem nächsten Schritt sind Handlungsmöglichkeiten hiergegen zu entwickeln.

Hierbei wird Bezug auf das Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (BayStMWBV) zum „Klimasensiblen Umgang mit Niederschlagswasser in der Bauleitplanung“ vom 27.07.2021 genommen.

### **Fraktionsantrag Nr. 049/2022 (Anlage 2)**

Mit Bezug auf eine Handreichung des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz beantragt die Erlanger Linke, in neue und zu ändernde Bebauungspläne ein Verbot der Nutzung fossiler Brennstoffe aufzunehmen.

## **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

### **Zisternennutzung in Bebauungsplänen**

Zisternen bieten die Möglichkeit, anfallendes Niederschlagswasser zu sammeln und als Nutzwasser verfügbar zu machen. Damit können sie einen Beitrag zur Umsetzung des Schwammstadt-Prinzips leisten und gewährleisten einen ressourcenschonenden Umgang mit Regenwasser. Aus ökologischer Sicht ist eine Zisternennutzung demnach grundsätzlich in vielfacher Hinsicht zu befürworten. Zisternen haben keine Auswirkung auf die erforderliche Dimensionierung von öffentlichen Kanälen, da sie regelmäßig überlaufen werden. Das Vorhalten einer Zisterne bzw. deren Nutzung zur Regenwassernutzung und -bewirtschaftung wird deshalb grundsätzlich nicht mit Abschlägen bei den Abwassergebühren honoriert. Aufgrund dessen und durch ein relativ geringes Speichervolumen, sind Zisternen für das Abwassernetz eher von untergeordneter Bedeutung.

Zwingende Voraussetzung für die Festsetzung der Zisternennutzung in einem Bebauungsplan ist eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage in § 9 Baugesetzbuch (BauGB). Demnach können in einem Bebauungsplan Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser festgesetzt werden. Nach Lage der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts besteht bisher jedoch mangels Ermächtigungsgrundlage nicht die Möglichkeit, die Regenwassernutzung in Form einer Zisternennutzungspflicht festzusetzen. Demgegenüber steht die Haltung des bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau, und Verkehr sowie auch teilweise in der Kommentarliteratur, dass eine entsprechende Festsetzung auf Ebene eines Bebauungsplans aufgrund der Klimaschutznovelle des BauGB im Jahre 2011 möglich sei. Eine abschließende Klärung der Frage nach einer vorhandenen Ermächtigungsgrundlage ist bisher nicht erfolgt. Demnach unterliegt eine Festsetzung einer Zisternenpflicht grundsätzlich der Gefahr der Nichtigkeit. Einem entsprechenden Bebauungsplan droht ein Vollzugsdefizit bzw. die Unwirksamkeit.

Unbenommen davon müsste eine Festsetzung einer Zisternenpflicht dem Grundsatz der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit genügen. Je nach Volumen der Zisterne läuft das überschüssige Niederschlagswasser früher oder später über. Ist eine Versickerung oder Ableitung des Überlaufs in ein Gewässer unzulässig oder nicht möglich, ist jedoch aus fachlicher Sicht, auch im Hinblick auf den Nutzen sowie die ökologische und ökonomische Bilanz von einer Zisterne abzusehen. Eine Zisterne ist aus ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten nur dann sinnvoll, wenn der Überlauf der Zisterne im Anwesen versickert werden kann. Insofern der Überlauf einer Zisterne an die öffentliche Entwässerungsanlage angebunden werden muss, besteht in aller Regel das Erfordernis, das Niederschlagswasser durch Pumpen abzuführen. Dies kann in der heutigen Zeit des Klimanotstandes unter Berücksichtigung des dauerhaften Stromverbrauches in Bezug auf die CO<sub>2</sub>-Vorgaben nicht als sinnvoll erachtet werden.

Zudem müssen die notwendigen Flächen für Zisternen zur Verfügung stehen. In Bebauungsplänen im verdichteten Innenstadtbereich mit begrenzten Garten- bzw. Versickerungsflächen, unterkellert durch Tiefgaragen scheiden Zisternen mangels zur Verfügung stehenden Raums u.U. aus.

Eine besondere Konfliktsituation besteht in Bestandsgebieten. Die Festsetzungen in einem Bebauungsplan sind grundsätzlich nur bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen anzuwenden. Die Festsetzung wäre in Bestandsgebieten somit nicht per se umsetzbar. Während bei der Neuerrichtung ggf. gut auf die Errichtung und Nutzung von Zisternen eingegangen werden kann, ist dies bei baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen von Bestandsgebäuden mit bestehenden Entwässerungskonzepten häufig nur vergleichsweise schwer und mit erheblichem Aufwand umsetzbar. Hierbei bestünde die Gefahr einer unverhältnismäßigen Belastung und damit auch eines Abwägungsfehlers des Bebauungsplans.

Somit unterliegt die Möglichkeit der Festsetzung von Zisternennutzung in Bebauungsplänen der Prüfung des Einzelfalls mit Bezug auf die vorhandenen Begebenheiten. Es verbleibt die Unklarheit der vorhandenen Ermächtigungsgrundlage. Die Verwaltung verfolgt im Weiteren die Rechtslage und prüft in Bebauungsplanverfahren auch weiterhin unter Gewährleistung der Rechtssicherheit, ob eine entsprechende Zisternenpflicht in Abhängigkeit der jeweiligen städtebaulichen Situation (insbesondere bei neuen Einfamilienhausgebieten) umsetzbar ist. Grundsätzlich ist die Nutzung von Zisternen auch ohne eine dezidierte Festsetzung in einem Bebauungsplan möglich.

### **Einstufung von Steingärten und Schotterflächen als bebaute Fläche**

Mit der Novelle der Baunutzungsverordnung (BauNVO) im Jahre 1990 wurde die Anrechnung von baulichen Anlagen auf die in einem Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) bzw. zulässige Grundfläche gemäß 19 Abs. 4 BauNVO erstmalig auf bauliche Anlagen außerhalb des Hauptbaukörpers, wie etwa Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen erweitert. Es handelte es sich hierbei um eine Umkehrung des bisherigen Ansatzes, nur den Hauptbaukörper zu betrachten, mit dem Ziel der Bodenversiegelung entgegenzuwirken.

Mit Bezug auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover v. 26.11.19 empfiehlt das BayStMWBV den Bauaufsichtsbehörden, als Neuerung diesbezüglich nun auch Schotterflächen und Steingärten als bauliche Nebenanlage einzuordnen und somit in die Ermittlung der GRZ und zulässigen Grundfläche einzustellen.

Es handelt sich hiermit um eine erfreuliche Klarstellung, die die Erlanger Freiflächengestaltungssatzung positiv ergänzt und im bauaufsichtlichen Vollzug ein wichtiges Instrument zur Verhinderung von Bodenversiegelungen und zur Abminderung des Wärmeineffekts darstellt. Die Regelung kann jedoch nur auf Bebauungspläne, die Festsetzungen zur GRZ oder zulässigen Grundfläche enthalten und mit der BauNVO 1990 als Rechtsgrundlage erstellt wurden angewandt werden. Demnach betrifft die Anrechenbarkeit von Steingärten und Schotterflächen nur einen geringen Anteil des Stadtgebiets. Es ist somit davon auszugehen, dass es in Bezug auf die Neuauslegung der Anrechenbarkeit aufgrund des begrenzten Anwendungsrahmens der Rechtsprechung im Stadtgebiet Erlangen zu sehr wenigen Fällen kam, in den es zur Überschreitung der zulässigen bebauten Fläche durch Schotterflächen und Steingärten kam. Dies trifft insbesondere zu, da antragsgegenständliche Steingärten und Schotterflächen bereits unabhängig vom angeführten klarstellenden Urteil als bebaute Flächen behandelt wurden, sofern die BauNVO 1990 der Beurteilung der Zulässigkeit zugrunde lag. Quantifizierbar ist die Anzahl der Fälle nicht.

Die Entwicklung in der Rechtsprechung ist im Sinne des Klimawandels zu begrüßen. Da das BayStMWBV den Unteren Bauaufsichtsbehörden, die neue Auslegung betreffend, weisungsbefugt ist, wird die Empfehlung im bauaufsichtlichen Vollzug durch das Bauaufsichtsamt der Stadt Erlangen fortlaufend umgesetzt. Weiterhin wird im Zuge der bauberatenden Tätigkeit das Ziel der Minimierung von Bodenversiegelungen verfolgt.

Hierbei besteht die Problematik darin, dass geplanten Steingärten und Schotterflächen erfahrungsgemäß oftmals nicht bereits Inhalt von Genehmigungsplänen darstellen, sondern im Nachgang dazu errichtet werden.

### **Verbot der Nutzung fossiler Brennstoffe**

Auch die Umsetzung eines Ausschlusses von fossilen Brennstoffen auf Ebene eines Bebauungsplans erfordert eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage in § 9 BauGB. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB können in einem Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen Gebiete festgesetzt werden, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen.

Während diese Festsetzungsermächtigung nach ihrer ursprünglichen Konzeption rein auf Luftreinhaltgebiete bzw. Gebiete mit besonderer Schutzwürdigkeit (bspw. Kur- und Erholungsgebiete) beschränkt waren, geht die mittlerweile herrschende Meinung aufgrund der Klimaschutznovelle 2011 von einer erweiterten Anwendungsmöglichkeit zum Zwecke des Klimaschutzes aus.

Dennoch steht außer Frage, dass die Festsetzungsmöglichkeit an Grenzen gebunden ist. Es ist unbestritten, dass die Festsetzung nur auf einzelne Gebiete einer Gemeinde anwendbar ist. Demnach ist der flächendeckende stadtweite Ausschluss fossiler Brennstoffe analog zu einer allgemeinen solaren Baupflicht nicht möglich. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass eine entsprechende Festsetzung zum allgemeinen Klimaschutz nicht zulässig ist. Es ist im Sinne der Erforderlichkeit, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit auf die spezifische örtliche Situation abzustellen. Hierbei sind u.a. die räumlichen Gegebenheiten, Vorbelastungssituationen, Ersatzversorgungsmöglichkeiten und Kostenaspekte in die Betrachtung einzubeziehen. Die planerische Entscheidung unterliegt hierbei den Grundsätzen der Abwägung.

Somit könnte der Ausschluss fossiler Brennstoffe allenfalls im Einzelfall auf Neubaugebiete mit wohnbaulichem Bezug angewandt werden. Gewerblich geprägte Gebiete scheiden aufgrund des in der Regel vorhandenen Bedarfs nach Nutzung fossiler Brennstoffe ebenso wie Bestandsgebiete aufgrund der Frage der Verhältnismäßigkeit bzw. Umsetzbarkeit einer entsprechenden Festsetzung in aller Regel aus.

Die Verwaltung prüft in Bebauungsplanverfahren einzelfallbezogen und abstellend auf die spezifische örtliche Situation, ob im Sinne der Rechtssicherheit der Ausschluss fossiler Brennstoffe möglich ist und setzt diesen ggf. um.

### **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Verwaltung verfolgt im Weiteren die Rechtslage und prüft in Bebauungsplanverfahren unter Gewährleistung der Rechtssicherheit, ob eine Festsetzung einer Zisternennutzung in jedem Einzelfall umsetzbar ist und setzt diese gegebenenfalls um.

Die Verwaltung setzt die Anrechenbarkeit von Steingärten und Schotterflächen auf die zulässige Grundfläche bzw. GRZ in Bebauungsplänen, die auf Grundlage der BauNVO 1990 erlassen wurden, um.

Die Verwaltung prüft in Bebauungsplanverfahren einzelfallbezogen und abstellend auf die spezifische örtliche Situation, ob unter Gewährleistung der Rechtssicherheit der Ausschluss fossiler Brennstoffe möglich ist und setzt diesen gegebenenfalls um.

#### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*  
 ja, negativ\*  
 nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*  
 nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

#### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

##### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk  
 sind nicht vorhanden

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /  
Werkausschuss EB77**

**Ergebnis/Beschluss:**

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Fraktionsanträge Nr. 369/2021 der SPD-Fraktion und Nr. 049/2022 der Erlanger Linke sind damit bearbeitet.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen  
mit 14 gegen 0

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

**Ergebnis/Beschluss:**

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Fraktionsanträge Nr. 369/2021 der SPD-Fraktion und Nr. 049/2022 der Erlanger Linke sind damit bearbeitet.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen  
mit 7 gegen 0

**TOP 24**

611/112/2022

**1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 330 der Stadt Erlangen - Südliche Sieboldstraße - mit integriertem Grünordnungsplan - Satzungsgutachten/Satzungsbeschluss**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

**a) Anlass und Ziel der Planung**

Das Plangebiet wurde bislang vollständig gewerblich genutzt. Nach Abbruch der Bestandsgebäude soll das Areal städtebaulich neu geordnet werden. Um ein verträgliches Konzept zu entwickeln, hat in Abstimmung mit der Verwaltung ein städtebaulicher Realisierungswettbewerb für die zukünftige Neubebauung durch die Vorhabenträgerin stattgefunden.

Ziel dieser Planung ist die Schaffung einer Mischnutzung aus Wohnen und gewerblichen, sozialen und kulturellen Nutzungen in den Erdgeschossen. Der geltende rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 330 setzt auf dieser Fläche u.a. ein Kerngebiet fest. Durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 330 kann das benötigte Baurecht zur Entwicklung eines gemischt genutzten innerstädtischen Viertels sowie eine angemessene Dichte und Höhenentwicklung ermöglicht werden. Hierdurch wird ein Beitrag zur Gewährleistung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und den Erhalt sozial stabiler Bewohnerstrukturen sowie als Maßnahme der Innenentwicklung der sparsame Umgang mit Grund und Boden geleistet.

Aussagen zur Widmung des öffentlichen Straßenraumes werden in der Sieboldstraße (Verkehrsberuhigter Bereich oder Fußgängerzone) im weiteren Planungsprozess der StUB-Planung konkretisiert. Eine Bevorrechtigung in Rad- und Fußbereich ist im Nachgang zum jetzigen BPlan möglich.

## **b) Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nrn. 1063, 1063/2, 1064, 1065, 1067 und 1059/3, Gem. Erlangen, vollständig, sowie in Teilflächen die Flurstücke Fl.Nrn. 1762/2, 1069/2 und 1077/8 Gem. Erlangen. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 1,3 ha (siehe Anlage 2).

## **c) Planungsrechtliche Grundlage**

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan von 2003 ist das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt. Die künftige Art der baulichen Nutzung steht der Darstellung des Flächennutzungsplans nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

Der derzeitige rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 330 aus dem Jahr 1985 wird durch das 1. Deckblatt vollständig ersetzt.

## **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 330 – Südliche Sieboldstraße – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan im Verfahren nach § 13a BauGB.

## **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

### **Verfahrensstand**

#### Billigung

Der Stadtrat hat am 23.02.2022 den Entwurf des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 330 in der Fassung vom 22.02.2022 mit Begründung gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

#### Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 330 wurde mit Begründung in der Zeit vom 21.03.2022 bis einschließlich 29.04.2022 öffentlich ausgelegt. Bis zum Ende der Auslegungsfrist wurde 1 Stellungnahme von Seiten der Öffentlichkeit abgegeben, die in Anlage 1 behandelt wird.

#### Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.03.2022 von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB unter Hinweis auf § 4a Abs. 4 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 31 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen 13 eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 1 behandelt werden.

## Prüfung der Stellungnahmen (siehe Anlage 1)

Da die sich hieraus ergebenden Änderungen allein redaktioneller Art sind, kann der Bebauungsplan in der Fassung vom 26.07.2022 als Satzung beschlossen werden.

### Redaktionelle Änderungen im Ergebnis verwaltungsinterner Abstimmung

- In der Begründung wurde die Angabe zum fachgerechten Bodenaufbau an die textliche Festsetzung Nr. 8.2 angepasst.
- Der Freiflächengestaltungsplan als Anlage der Begründung zum Bebauungsplan hat einen Gebäudezugang nicht korrekt dargestellt. Der Plan wurde angepasst. Die Änderung ist nur redaktioneller Natur, da die Inhalte des Freiflächengestaltungsplans bereits in den Bebauungsplan überführt waren und sich hieraus nur eine redaktionelle Änderung einer Anlage ergibt.

Der ZV StUB ist in dem Verfahren beteiligt worden und seine Stellungnahme ist in Anlage 1 zu ersehen.

Da die sich hieraus ergebenden Änderungen ebenso allein redaktioneller Art sind, kann der Bebauungsplan in der Fassung vom 26.07.2022 als Satzung beschlossen werden.

## 4. Klimaschutz:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird in der Begründung auf mögliche Folgen und Auswirkungen auf das Klima eingegangen.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /  
Werkausschuss EB77**

**Ergebnis/Beschluss:**

1. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 1 wird beigetreten. Der Entwurf des 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 330 – Südliche Sieboldstraße – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 22.02.2022 wird entsprechend ergänzt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wird in geänderter Fassung vom 26.07.2022 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen, da die vorgebrachten Stellungnahmen nur Änderungen redaktioneller Art zur Folge haben.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen  
mit 14 gegen 0

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

**Ergebnis/Beschluss:**

1. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 1 wird beigetreten. Der Entwurf des 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 330 – Südliche Sieboldstraße – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 22.02.2022 wird entsprechend ergänzt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wird in geänderter Fassung vom 26.07.2022 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen, da die vorgebrachten Stellungnahmen nur Änderungen redaktioneller Art zur Folge haben.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen  
mit 7 gegen 0

**TOP 25**

611/117/2022

**1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 226, Bebauungsplan Nr. E 228-A sowie 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 264 der Stadt Erlangen – Gewerbegebiet Eltersdorf –  
hier: Billigungsbeschluss**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

**a) Anlass und Ziel der Planung**

Die nachhaltig positive wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Erlangen setzt voraus, dass Unternehmen Rahmenbedingungen und Standortfaktoren vorfinden, die es ihnen ermöglichen, sich am Standort Erlangen zu entfalten und zu wachsen. Daher hat der Stadtrat am 26.10.2017

beschlossen, auf Grundlage der Leitlinien zur Gewerbeentwicklung ein Konzept zu entwickeln, das die wirtschaftliche Dynamik des Standorts sichert und erhält.

Ziel ist neben der Stärkung der ansässigen Kernbranchen auch die Nutzung der Synergien und Potenziale, die sich aus dem Wirtschafts- und Forschungsstandort ergeben, so dass eine stärkere Diversifizierung erreicht werden kann.

Die Bebauungspläne Nr. E 226 und Nr. E 264 sind daher im Hinblick auf die Leitlinien der Gewerbeflächenentwicklung bezüglich der Art der baulichen Nutzung zu überprüfen und anzupassen. Der derzeit noch unbeplante Innenbereich im Nordwesten des Gewerbegebiets wird mit dem Bebauungsplan Nr. E 228-A einbezogen.

Diese Leitlinien zur Gewerbeflächenentwicklung sind:

Oberstes Ziel der Wirtschaftsförderung ist es, den bestehenden Erlanger Unternehmen eine qualifizierte Perspektive zu ermöglichen.

Zusätzlich ist zu klären, welche Standorte sich für die Entwicklung welcher Betriebe eignen – je nach den jeweiligen räumlichen, technischen, verkehrlichen etc. Anforderungen.

Als ein geeignetes Instrument für die Weiterentwicklung bestehender Gewerbegebiete wird unter anderem die Kategorisierung nach Standorttypen gesehen. Aus planerischer Sicht spielen hier u.a. Störintensität und Verkehrsaufkommen künftiger Betriebe eine wichtige Rolle. Mit der Herausarbeitung eines Profils für die einzelnen Gewerbegebiete werden keine bestehenden Betriebe in Frage gestellt. Jedoch sollte auf ungenutzten Flächen, bei möglichen Betriebsverlagerungen /-aufgaben oder bei Flächenentwicklungen durch entsprechendes Planungsrecht und Beratung zielgerichtet gehandelt werden können.

Das Gewerbegebiet rund um den Pestalozziring in Erlangen Eltersdorf wird innerhalb der bereits definierten Leitlinien als Beispiel für ein höherwertiges Gewerbegebiet / Gewerbepark aufgeführt.

Eine Zielsetzung der angestrebten Bauleitplanung ist es daher, das Gewerbegebiet Eltersdorf langfristig als Standort für höherwertiges Gewerbe ohne strukturelle Störungen zu etablieren. Hierbei können auch Betriebe für produzierendes Handwerk Berücksichtigung finden, sofern von ihnen keine störenden Auswirkungen ausgehen.

Die besondere Lagegunst des Gewerbegebiets Eltersdorf resultiert unter anderem aus der Erschließung durch den schienengebundenen ÖPNV. Diese Qualität sollte auch in Hinblick auf den Klimaschutz bei der Weiterentwicklung des Gewerbegebiets genutzt werden, da hierdurch, gerade bei einer höheren Beschäftigendichte, verkehrsbedingte Emissionen reduziert werden können und der Berufsverkehr verträglich abgewickelt werden kann.

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit ansiedlungswilliger Betriebe müssen zudem auch die Auswirkungen der Betriebe auf den Straßenverkehr hinsichtlich der Menge der Fahrzeuge, der Art der Fahrzeuge und ggf. die Betriebszeiten im Zusammenhang mit der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur geprüft werden. Betriebe, die eine hohe Zahl an Verkehrsbewegungen mit Lkws verursachen und damit die Grenzen der Leistungsfähigkeit der bestehenden Straßen und Verkehrsknotenpunkte überschreiten, sollen im Gewerbegebiet ausgeschlossen werden. Zusätzlich sind auch negative Auswirkungen in Bezug auf umliegende schutzbedürftige Nutzungen (z.B. Wohnen) zu untersuchen.

Aufgrund des geringen Wirtschaftsflächenangebots in Erlangen sollten Gewerbegebiete (abhängig von ihrer stadtstrukturellen Lage) dem Gewerbe vorgehalten werden. Konkurrierende Nutzungen wie Einzelhandel und Vergnügungstätten sollen - soweit möglich und an dem jeweiligen Standort sinnvoll - ausgeschlossen werden.

Diese Zielsetzung entspricht auch den Grundsätzen des städtebaulichen Einzelhandelskonzeptes für Erlangen. Hiernach ist zum Schutz und zur Entwicklung von zentralen Versorgungsbereichen die Ansiedlung von Betrieben mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten in dezentralen Gewerbegebietslagen nicht zulässig. Die Ansiedlung von Betrieben mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten soll an bestimmten Gewerbegebietsstandorten konzentriert werden, um eine Bündelung von Angeboten und Verkehrsströmen zu erreichen. Im Gewerbegebiet Eltersdorf sollen Einzelhandelsansiedlungen daher ausgeschlossen werden.

Im 2015 vom Stadtrat der Stadt Erlangen beschlossenen Vergnügungsstättenkonzept wurden die Erlanger Gewerbegebiete hinsichtlich ihrer Standorteignung für Vergnügungsstätten untersucht. Im Gewerbegebiet Eltersdorf wurde der Bereich nördlich der Straße „Am Pestalozziring“ als Toleranzgebiet für Vergnügungsstätten benannt, wohingegen der südliche Bereich keine Eignung für die Ansiedlung von Vergnügungsstätten aufweist. Dementsprechend sollen im Bereich zwischen „Am Pestalozziring“ und „Weinstraße“ Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden.

Betriebe, welche diesen o.g. Zielsetzungen zuwiderlaufen, sollen daher für das Gewerbegebiet Eltersdorf zukünftig ausgeschlossen werden. Im Geltungsbereich ist daher ein Mix aus produzierendem emissionsarmem Gewerbe, Handwerk und Dienstleistungen anzustreben. Vergnügungsstätten, Einzelhandel, Bordelle und störende Gewerbebetriebe mit negativen Auswirkungen auf den Straßenverkehr sind auszuschließen.

Vor diesem Hintergrund schafft der vorliegende Bebauungsplan die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verwirklichung der vorhandenen städtebaulichen Zielsetzungen.

### **b) Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke von den Flst. Nrn. 810/4, 828/1, 829/1, 857/3, 857/7, 857/8, 879, 879/1, 881, 881/3, 881/4, 882, 884, 884/2, 884/3, 885/2, 886, 886/2, 889, 890, 890/2, 890/4, 890/5, 890/6, 890/7, 890/9, 890/10, 892/1, 892/2, 894/2, 904/2, 905/1, 905/2, 906, 906/1, 906/2, 906/3, 908/1, 912, 912/1, 912/3, 914, 914/10, 914/15, 914/29, 914/35, 914/36, 914/37, 914/38, 914/41, 914/43, 914/45, 914/46, 914/47, 914/48, 914/49, 914/51, 914/52, 914/54, 914/56, 914/57, 914/58, 915, 915/4, 915/5, 916, 917, 920, 923, 923/1, 942, 942/1, 942/3, 942/4, 949, 949/1, 949/2, 949/3 und 949/4 der Gemarkung Eltersdorf sowie Teilflächen der Grundstücke von den Flst. Nrn. 804/1, 810/6, 857/2, 914/3, 950 und 950/12 der Gemarkung Eltersdorf. Er hat eine Größe von ca. 33,6 ha.

### **c) Planungsrechtliche Grundlage**

Dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 sind für das Plangebiet folgende Darstellungen zu entnehmen:

- Gewerbliche Baufläche
- Fläche mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (Erhalt und Entwicklung)
- Durchgrünung von Bauflächen
- Eingrünung von Bauflächen
- Oberirdische Hauptversorgungsleitungen

Die Bebauungspläne stehen der Darstellung im FNP nicht entgegen. Die Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

## **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 226, des Bebauungsplans Nr. E 228-A und des 2. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 264 – Gewerbegebiet Eltersdorf –.

### **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

#### **a) Verfahren**

##### Aufstellung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat am 09.04.2019 beschlossen, für das Gebiet südlich und westlich der Bundesautobahn A 3, nördlich der Weinstraße und östlich der Bahnlinie Nürnberg – Bamberg das 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 226, den Bebauungsplan Nr. E 228-A sowie das 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 264 – Gewerbegebiet Eltersdorf – nach den Vorschriften des BauGB aufzustellen.

##### Konkretisierung der städtebaulichen Ziele

Am 10.12.2019 hat der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss beschlossen, dass die im Aufstellungsbeschluss dargelegten städtebaulichen Ziele dahingehend konkretisiert werden, dass Regelungen nicht nur hinsichtlich der Art der Betriebe getroffen werden, sondern dass Betriebe mit möglichen negativen Auswirkungen auf das Gewerbegebiet selbst, auf umliegende schutzbedürftige Nutzungen sowie auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur ausgeschlossen werden sollen.

##### Veränderungssperre

Zur Sicherung der mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgten Planungsziele hat der Stadtrat am 12.12.2019 für den Geltungsbereich den Erlass einer Veränderungssperre beschlossen. Am 28.10.2021 hat der Stadtrat die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen.

##### Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Mit Bekanntmachung in den Amtlichen Seiten vom 21.04.2022 (Nr. 8 / 79. Jahrgang) hat die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Form stattgefunden, dass vom 29.04.2022 bis einschließlich 27.05.2022 Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme gegeben wurde.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 02.05.2022 bis einschließlich 27.05.2022 stattgefunden.

Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden geprüft und haben zu geringen Änderungen und Ergänzungen der Planung geführt. Die Einzelheiten können der tabellarischen Übersicht in der Anlage 2 entnommen werden.

#### **b) städtebauliche Ziele**

Mit dem 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 226, dem Bebauungsplan Nr. E 228-A und dem 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 264 soll die leitlinienkonforme gewerbliche Entwicklung des Gewerbegebiets an der Weinstraße in Eltersdorf ermöglicht und gesichert werden. Hierzu sollen nicht nur Regelungen hinsichtlich der Art der Betriebe getroffen werden, sondern es sollen auch Betriebe ausgeschlossen werden, die mögliche negative Auswirkungen auf das Gewerbegebiet

selbst, auf umliegende schutzbedürftige Nutzungen sowie auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur aufweisen.

Des Weiteren soll der Grundsatzbeschluss zur solaren Baupflicht (Vorlagen-Nr. 611/108/2022) umgesetzt werden.

### c) Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse wurden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

#### Zusammenfassung Umweltbericht

Die Planung sieht für die Zukunft eine Entwicklung für höherwertiges Gewerbe vor. Die meisten Flächen im Geltungsbereich sind bereits bebaut und werden gewerblich genutzt. Da die Aufstellung des Bebauungsplans weitestgehend lediglich die Art der baulichen Nutzung zum Gegenstand hat, wirkt sich die Anpassung nicht weiter auf die Schutzgüter aus. Die planungsrechtlichen Festsetzungen der bestehenden Bebauungspläne bleiben in Kraft, soweit sie mit den Festsetzungen dieser Bebauungspläne nicht im Widerspruch stehen.

### 4. Klimaschutz:

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens werden Umwelt- und Klimaaspekte durch die Ausarbeitung eines Umweltberichts einer eingehenden Betrachtung zugeführt.

### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### **Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77**

#### Ergebnis/Beschluss:

Der Entwurf des 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 226, Bebauungsplans Nr. E 228-A sowie 2. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 264 der Stadt Erlangen – Gewerbegebiet Eltersdorf – in der

Fassung vom 26.07.2022 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen  
mit 14 gegen 0

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Entwurf des 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 226, Bebauungsplans Nr. E 228-A sowie 2. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 264 der Stadt Erlangen – Gewerbegebiet Eltersdorf – in der Fassung vom 26.07.2022 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen  
mit 7 gegen 0

**TOP 26**

**611/118/2022**

**6. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 181 der Stadt Erlangen - Mozartstraße - mit integriertem Grünordnungsplan;  
hier: Aufstellungsbeschluss**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

**a) Anlass und Ziel der Planung**

Das östlich der Werner-von-Siemens-Straße gelegene Bestandsgebäude auf dem Grundstück Mozartstr. 33b wurde bisher als reines Bürogebäude der Fa. Siemens genutzt. Diese Nutzung wird in naher Zukunft aufgegeben. Das Bürogebäude lässt keine angemessene Umnutzung und Erweiterung für eine Wohnnutzung zu, welche der neue Eigentümer des Grundstücks im Wesentlichen realisieren möchte. Die innerstädtische Lage und der Anspruch, eine qualitätvolle Neubebauung zu gewährleisten, führte in Abstimmung mit der Stadt Erlangen zur Auslobung eines Realisierungswettbewerbs mit städtebaulichem Ideenteil. Der Ideenteil umfasste die östlich angrenzenden Grundstücke des bestehenden Umspannwerks sowie das bislang als Parkplatzfläche genutzte städtische Grundstück. Der Wettbewerb wurde im März 2022 abgeschlossen.

Der Entwurf des 1. Preises stellt eine städtebaulich überzeugende Lösung dar, widerspricht jedoch in einigen wesentlichen Festsetzungen dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan (Geschossanzahl, GFZ), so dass im Ergebnis die Grundzüge der Planung betroffen sind und für deren Verwirklichung ein Planungserfordernis besteht.

Die Aufstellung des 6. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 181 soll vor diesem Hintergrund die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen sowohl für eine höhere und angemessene

Dichte im innerstädtischen Umfeld (sparsamer Umgang mit Grund und Boden) als auch für den in Erlangen dringend benötigten Wohnraum schaffen.

Auch für die städtische Parkplatzfläche sollen perspektivisch die Voraussetzungen für eine Bebauung geschaffen werden, welche der Zielsetzung der städtischen Konzeptstudie „Innenentwicklung 2.0 – Aktivierung von mindergenutzten Flächen“ entspricht. Im Bebauungsplan sind hierfür bislang keine qualifizierenden Festsetzungen vorhanden.

#### **b) Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1076/2, 1075, 1075/3, 1075/5, 1075/6, 1783/1, 1783/3, 2236/2, 2236/4 und 2236/5 der Gemarkung Erlangen. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 0,9 ha (siehe Anlage 1).

#### **c) Planungsrechtliche Grundlage**

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt.

Mit dem geplanten Baukonzept soll eine Mischung aus Wohnen und Gewerbe realisiert werden. Das 6. Deckblatt zum Bebauungsplan steht somit der Darstellung des FNP nicht entgegen.

#### **d) Rahmenbedingungen**

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere zu berücksichtigen:

- Bebauung  
Der Beschluss des Stadtrates zur Sicherung neu ausgewiesener Geschossfläche für den geförderten Mietwohnungsbau (Vorlagen-Nr. 611/208/2017) ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen anzuwenden.  
Des Weiteren ist im städtebaulichen Vertrag insbesondere die Bauverpflichtung auf dem Grundstück zu sichern.
- Klima  
Der Beschluss zur Solaren Baupflicht (Vorlagen-Nr. 611/108/2022) ist umzusetzen. Die Neubebauung soll den Anforderungen an den Klimaschutz (kompakte Bauweise, sparsamer Umgang mit Fläche, Energieeffizienz) und der Klimaanpassung (stadtklimatisch wirksame Freiflächen, Regenwasserrückhaltung, Dachbegrünung bis hin zum Schwammstadt-Prinzip, Begrünung von Dach und Fassade, Photovoltaik, Freiflächenqualität, begrünte Freiflächen, Oberflächenbeläge) gerecht werden.
- Immissionsschutz / Umspannwerk  
Im Geltungsbereich befindet sich das bestehende 110 kV-Umspannwerk. Im Hinblick auf die geplante Wohnbebauung sind entsprechende Mindestabstände einzuhalten, um eine Beeinträchtigung durch elektromagnetische Felder zu vermeiden. Nördlich und östlich des Umspannwerkes sind zwei weitere Trafostationen vorhanden, welche bei der Planung zu berücksichtigen sind.
- Baumschutz:  
Schützenswerter straßenraumprägender Baumbestand ist möglichst zu erhalten.
- Ebenso sollen in der weiteren Planung die Anmerkungen der schriftlichen Beurteilung

des Preisgerichts zum 1. Preis berücksichtigt werden (siehe Anlage 2b), insbesondere bezüglich des östlichen Blockinnenbereichs.

### **e) Städtebauliche Ziele**

Die Planung zielt darauf ab, ein städtebaulich harmonisches Bindeglied zwischen den im Westen vorhandenen großmaßstäblichen Gewerbebauten (u.a. Siemens Hochhaus) und der ansonsten im Umfeld bestehenden sehr heterogenen Baustruktur mit überwiegender Wohnbebauung zu schaffen.

Der Bebauungsvorschlag sieht auf dem Grundstück Mozartstr. 33b eine Blockrandbebauung mit unterschiedlichen Baukörpern und Bauhöhen vor: im Norden, an der untergeordneten Theodor-v.-Zahn-Straße mit kleinteiligeren Baukubaturen, im Westen und Süden mit einer durchgehenden Riegelbebauung. An der Südostecke, im Bereich der Kreuzung Zenker-/Mozartstraße, bildet ein baulicher Hochpunkt einen städtebaulichen Akzent.

Ein weiterer Hochpunkt ist auf der Parkplatzfläche an der Gebbertstraße, vorgesehen. Die Punkt-Hochhäuser nehmen städtebaulich Bezug zu den drei weiter östlich liegenden Punkthochhäusern am Spielplatz Mozartstraße auf.

Großzügige und attraktive Freianlagen sowohl entlang der beiden öffentlichen Straßen, als auch im Blockinnenbereich gewährleisten eine dauerhafte Durchgrünung als auch attraktive, gut nutzbare Freiflächen.

Zwischen der Mozart- und der Theodor-v.-Zahn-Straße wird eine öffentliche Wegeverbindung für Fußgänger- und Radfahrer\*innen geschaffen.

Mit der Dichte der Bebauung kann ein Beitrag zur Schaffung von Wohnraum und zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden geleistet werden.

Auf dem Grundstück Mozartstr. 33b sollen frei finanzierte Mietwohnungen, geförderte Wohnungen und Gewerbe errichtet werden. Entsprechend der Festsetzung als Mischgebiet ist ein gewerblicher Anteil von mindestens 30% vorgesehen, welcher entlang der Mozartstraße realisiert werden soll: Im EG sind kleinteilige Nutzungen wie Verkauf oder Gastronomie o.ä. vorgesehen, in den oberen Etagen Büronutzung.

## **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 6. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 181 – Mozartstraße – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan im Verfahren nach § 13a BauGB (Anlage 3: Stand des Bauleitplanverfahrens).

## **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

### **a) Änderung**

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) beschließt die Änderung des Bebauungsplans Nr. 181 – Nürnberger Straße, Werner-von-Siemens-Straße, Hofmannstraße, Hartmannstraße und Schenkstraße – durch das 6. Deckblatt für das Gebiet zwischen Mozartstraße und Theodor-von-Zahn-Straße für die Grundstücke Fl.-Nr. 1076/2, 1075, 1075/3, 1075/5, 1075/6, 1783/1, 1783/3, 2236/2, 2236/4 und 2236/5 der Gemarkung Erlangen, nach den Vorschriften des BauGB. Mit diesem 6. Deckblatt soll der Bebauungsplan Nr. 181 - Nürnberger Straße, Werner-von-Siemens-Straße, Hofmannstraße, Hartmannstraße und Schenkstraße - teilweise ersetzt werden.

Die Aufstellung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, weil u.a. folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Wiedernutzbarmachung einer ehemaligen gewerblichen Fläche

- Der Planbereich ist von Baugebieten umgeben
- Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung wird weniger als 20.000 m<sup>2</sup> betragen
- Durch den Bebauungsplan werden keine UVP-pflichtigen Vorhaben begründet

#### **b) weitere Verfahrensschritte**

Der 1. Preis des Realisierungswettbewerbs mit städtebaulichem Ideenteil bildet die Grundlage für den Bebauungsplan und wird im Weiteren in einer Informationsveranstaltung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit vorgestellt.

#### **4. Klimaschutz:**

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*Erläuterung:*

Die Grundstücke im Geltungsbereich sind zum Teil überbaut. Die un bebauten Flächen sind weitgehend versiegelt.

Durch die Neubebauung wird zwar eine höhere Baudichte erreicht, allerdings werden die verbleibenden Freiflächen intensiv begrünt und für das künftige Wohnumfeld als attraktive Aufenthaltsräume ausgestaltet.

Auch im Bereich der Dachflächen werden im Vergleich zum Bestand Verbesserungen für das Stadtklima erreicht: Dachbegrünung, Dachgärten, solare Baupflicht, energieeffiziente Bauweise etc. Somit wird insgesamt eine positive Entwicklung für das Stadtklima erreicht.

#### **5. Ressourcen**

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen € bei Sachkonto:  
Weitere Ressourcen

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk  
 sind nicht vorhanden

## Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

### Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. 181 – Nürnberger Straße, Werner-von-Siemens-Straße, Hofmannstraße, Hartmannstraße und Schenkstraße – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan ist für das Gebiet zwischen Mozartstraße und Theodor-v.-Zahn-Straße, für die Grundstücke der Fl.-Nrn. 1076/2, 1075, 1075/3, 1075/5, 1075/6, 1783/1, 1783/3, 2236/2, 2236/4 und 2236/5 der Gemarkung Erlangen, durch das 6. Deckblatt nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern (siehe Anlage 1). Die Änderung erfolgt im Verfahren nach § 13a BauGB. Das 6. Deckblatt wird daher ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden wird abgesehen.
2. Die Grundlage für den Bebauungsplan bildet der Bebauungsvorschlag, welcher als 1. Preis aus dem Realisierungswettbewerb mit städtebaulichem Ideenteil hervorgegangen ist (siehe Anlage 2a).

### Abstimmung:

mehrheitlich angenommen  
mit 13 gegen 1

## Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

### Ergebnis/Beschluss:

3. Der Bebauungsplan Nr. 181 – Nürnberger Straße, Werner-von-Siemens-Straße, Hofmannstraße, Hartmannstraße und Schenkstraße – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan ist für das Gebiet zwischen Mozartstraße und Theodor-v.-Zahn-Straße, für die Grundstücke der Fl.-Nrn. 1076/2, 1075, 1075/3, 1075/5, 1075/6, 1783/1, 1783/3, 2236/2, 2236/4 und 2236/5 der Gemarkung Erlangen, durch das 6. Deckblatt nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern (siehe Anlage 1). Die Änderung erfolgt im Verfahren nach § 13a BauGB. Das 6. Deckblatt wird daher ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden wird abgesehen.
4. Die Grundlage für den Bebauungsplan bildet der Bebauungsvorschlag, welcher als 1. Preis aus dem Realisierungswettbewerb mit städtebaulichem Ideenteil hervorgegangen ist (siehe Anlage 2a).

**Abstimmung:**

mehrheitlich angenommen

mit 6 gegen 1

**TOP 27**

**613/160/2022**

**Einführung eines Schnuppertickets für Neubürger\*innen im Rahmen des Mobilitätsmanagements**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Beschlussvorlage 613/277/2019 wurde die Verwaltung beauftragt, ein Mobilitätsmanagement für Neubürger\*innen in Form einer Mobilitätsmappe in Verbindung mit einem Dialogmarketing einzuführen. Geplant ist, jedem neuen Haushalt (rund 5600 Haushalte pro Jahr) eine Mobilitätsmappe zuzusenden, um so möglichst alle Neubürger\*innen über sämtliche Mobilitätsmöglichkeiten zu informieren und zu beraten. Neben umfassendem Informationsmaterial und Incentives soll auch ein ÖPNV-Schnupperticket angeboten werden, um explizit die Nutzung des ÖPNVs zu fördern. Das soll die Neubürger\*innen dazu motivieren, klimafreundlich unterwegs zu sein.

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Neubürger\*innen sollen die Möglichkeit haben, zwischen zwei verschiedenen Ticketarten zu wählen, um so das individuell passende Ticket zu testen. Zur Auswahl soll eine 7-Tage-MobiCard für die Tarifstufe C (Stadt Erlangen) sowie ein TagesTicket Plus für den Gesamttraum des VGN stehen.

Die Einführung und Umsetzung des Schnuppertickets erfolgt in Zusammenarbeit mit den ESTW und der VAG. Der Versand der Mappen und von zusätzlichem Informationsmaterial sowie der Schnuppertickets wird von einem externen Auftragnehmer übernommen, der ebenfalls das Dialogmarketing betreut.

Die Kosten für die Schnuppertickets sollen von der Stadt Erlangen übernommen werden. Mit Vorlage 613/277/2019 wurde bereits eine erste Kostenschätzung vorgelegt und beschlossen. Erfahrungen des VGN sowie aus anderen Städten haben gezeigt, dass mit einer Rücklaufquote von rund 40% zu rechnen ist. Nur für die in Anspruch genommenen Schnuppertickets fallen die entsprechenden Kosten an.

<u>Ticketvarianten</u>	<u>40% Rücklauf (auf Haushaltsebene)</u>
TagesTicket Plus verbundweit	Ca. 25.000 € pro Jahr
7 Tage Mobi Card Erlangen	Ca. 22.000 € pro Jahr
Gesamt	Ca. 47.000 € pro Jahr

Die jährlichen Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Auf der Grundlage der Hochrechnung sollen pro Jahr, in dem das Neubürgermarketing durchgeführt wird, 50.000 € im Haushalt der Stadt Erlangen für die Finanzierung der Schnuppertickets vorgehalten werden. Die Laufzeit des Neubürgermarketings beträgt vier Jahre (2022-2026) und kann ggf. um weitere zwei bis vier Jahre verlängert werden. Im Haushalt der Stadt Erlangen (IvP-Nr. 547.870) sollen daher für das Jahr 2022 17.000 €, für die Jahre 2023, 2024 und 2025 50.000 € und für das Jahr 2026 33.000 € für die Schnuppertickets vorgemerkt werden. Da das Neubürgermarketing voraussichtlich im Herbst 2022 anläuft und im Herbst 2026 endet, sind für diese Jahre geringere Kosten eingeplant.

Der Versand der Mobilitätsmappen an die Neubürgerhaushalte soll in den kommenden Monaten beginnen. Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit über die Einführung des Neubürgermarketings informieren sowie anschließend in regelmäßigen Abständen über die Entwicklungen und die Nutzung der Schnuppertickets durch Neubürger\*innen berichten.

### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	17.000 €	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	50.000 € für 2023, 2024, 2025	bei Sachkonto:

33.000 € für 2026

Korrespondierende Einnahmen € bei Sachkonto:  
Weitere Ressourcen

**Haushaltsmittel**

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 547.870  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /  
Werkausschuss EB77**

**Protokollvermerk:**

Frau Stadträtin Ober stellt den Änderungsantrag, die Alternativen zu streichen und durch ein Monatsticket-Angebot der Preisstufe C, mit der Kostensumme von ca. 72.000 € zu ersetzen

Abstimmung:

Diesem Änderungsantrag wird im UVPB mit 6 gegen 1 Stimmen empfohlen und im UVPA mit 13 gegen 1 Stimmen zugestimmt.

**Ergebnis/Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt die Einführung eines Schnuppertickets im Rahmen des Mobilitätsmanagements für Neubürger\*innen umzusetzen.

**Abstimmung:**

Mehrfachbeschlüsse  
mit 14 gegen 0

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

**Protokollvermerk:**

Frau Stadträtin Ober stellt den Änderungsantrag, die Alternativen zu streichen und durch ein Monatsticket-Angebot der Preisstufe C, mit der Kostensumme von ca. 72.000 € zu ersetzen

**Abstimmung:**

Diesem Änderungsantrag wird im UVPB mit 6 gegen 1 Stimmen empfohlen und im UVPA mit 13 gegen 1 Stimmen zugestimmt.

**Ergebnis/Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt die Einführung eines Schnuppertickets im Rahmen des Mobilitätsmanagements für Neubürger\*innen umzusetzen.

## **Abstimmung:**

Mehrfachbeschlüsse  
mit 7 gegen 0

## **TOP 28**

**613/167/2022**

### **Zukunftsplan Fahrradstadt: "Umweltspur" Am Europakanal und fahrradfreundlicher Umbau der Kreuzung Dorfstraße/ Am Europakanal**

#### **1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Gemäß des beschlossenen Zukunftsplans Fahrradstadt Erlangen (Stadtrats-Beschluss OBM/002/2021 vom 24.02.2021) soll die Radverkehrsinfrastruktur im Straßenzug Am Europakanal und Frauenaauracher Straße (Netzelement 13) verbessert und richtlinienkonform ausgestaltet werden.

Aufgrund des sehr großen Umfangs dieser Maßnahme (Gesamt-Streckenlänge ca. 4 km) und des damit verbundenen hohen Planungs- und Abstimmungsaufwandes kann diese Maßnahme nur schrittweise geplant und umgesetzt werden.

Der erste Abschnitt, der hier zur Beschlussfassung vorliegt, umfasst die Strecke vom Klinikum Am Europakanal bis zum Büchenbacher Damm / Adenauer-Ring (Zukunftsplan Fahrradstadt: Netzelement 13 - Teil 1) sowie den fahrradfreundlichen Ausbau der Kreuzung Dorfstraße/ Am Europakanal/ Kapellensteg/ Frauenaauracher Straße (Zukunftsplan Fahrradstadt: Knotenpunkt 13) – siehe Anlage 1.

In diesem Streckenabschnitt sollen sogenannte „Umweltspuren“ eingerichtet werden, indem in jeder Fahrtrichtung ein Fahrstreifen nur für die Benutzung durch Radfahrende und Busse reserviert wird – siehe Anlage 2. Solche „Umweltspuren“ können durch Änderung der Markierung und Beschilderung (und minimalen punktuellen baulichen Anpassungen) vergleichsweise kostengünstig und zügig hergestellt werden. Der vorhandene Straßenkörper (Fahrbahnen, grüner Mittelstreifen, Seitenbereiche, Bordsteine) Am Europakanal und Frauenaauracher Straße bleibt dabei grundsätzlich im Bestand erhalten, sodass kein kostenintensiver Vollausbau notwendig wird.

In den letzten Jahren haben bereits einige andere Städte „Umweltspuren“ erfolgreich eingeführt, so z.B. Berlin, Trier, Mannheim (Link: [nrvp.de/19642](http://nrvp.de/19642)) und Wiesbaden (Link: <https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/verkehr/umweltspuren/index.php>).

In Münster haben sich „Umweltspuren“ schon seit vielen Jahren bewährt.

Die neuen „Umweltspuren“ im Straßenzug Am Europakanal / Frauenaauracher Straße sind ein weiterer Beitrag zur Stärkung des ÖPNVs, des Radfahrens und des Zu-Fuß-Gehens in Erlangen. Damit sind sie auch ein Baustein für die Verkehrswende.

Wie vorgesehen werden mit dieser Maßnahme die grundlegenden Ziele des Verkehrsentwicklungs- und Mobilitätsplans (VEP) weiterverfolgt und konkret umgesetzt: z.B. „Anteile des Umweltverbundes im Modal Split steigern“, „Attraktiver Stadtraum durch Berücksichtigung einer angemessenen Aufteilung des Verkehrsraums“, „Erhalt und Verbesserung der Qualität der Verkehrsinfrastruktur“.

Die neuen „Umweltspuren“ werden außerdem ein wichtiges Element des Metropolradwegs Bamberg - Nürnberg sein: Der zukünftige Metropolradweg soll auch über den Straßenzug Am

Europakanal / Frauenauracher Straße geführt werden – siehe MZK 613/176/2022 vom 28.06.2022.

Die hier vorgelegte Maßnahme Am Europakanal steht auch im Kontext des ISEK Büchenbach Nord: Das ISEK Büchenbach-Nord 2035 setzt sich im Handlungsfeld 3 „Klimaschutz und Mobilität: Vernetzt, sozial und nachhaltig“ mit der Straße Am Europakanal/ Frauenauracher Straße auseinander und empfiehlt den schrittweisen Umbau der vierspurigen Straße zugunsten Bus, Rad, Fußverkehr sowie ökologischer Funktionen (siehe [https://ratsinfo.erlangen.de/to0050.asp?\\_ktonr=5051228](https://ratsinfo.erlangen.de/to0050.asp?_ktonr=5051228) , Anlage 1: ISEK Büchenbach-Nord, S. 102 f., S. 129 f.). Entsprechend des Konzepts soll angestrebt werden, die Trennwirkung der Straße Am Europakanal für zu Fuß Gehende und Radfahrende zu reduzieren, die Flächen-Dominanz des Autoverkehrs zu verringern und die Verkehrsflächen zu Gunsten des „Umweltverbundes“ (zu Fuß Gehende, Radfahrende und ÖPNV) neu aufzuteilen. Zukünftig sollen attraktiv gestaltete Querungen im Straßen-/Wegenetz es ermöglichen, Ziele im Stadtteil sowie Nahversorgungseinrichtungen sicher und gut zu erreichen. Plätze im Umfeld bieten Möglichkeiten für Aufenthalt und Begegnung. Ein angepasster Baum- und Vegetationsbestand berücksichtigt die Anforderungen an Klimaschutz und Klimaanpassung.

Die formulierten Zielsetzungen sind umfassend und komplex. Deshalb wird im ISEK die Entwicklung einer städtebaulichen Gesamtstrategie empfohlen. Auf dieser aufbauend können einzelne Maßnahmen nach und nach sowie mittel- bis langfristig auf den Weg gebracht werden. Die Einführung der „Umweltspuren“ Am Europakanal ist ein erster Schritt, welcher zeitnah und vergleichsweise kostengünstig umsetzbar ist.

## **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die bestehenden Seitenbereiche (derzeit Geh- und Radweg) haben eine Gesamt-Breite von jeweils ca. 3,50 m. Die dort vorhandenen Geh- und Radwege sind zu schmal und weisen keine richtlinienkonforme Maße auf. Insbesondere an den Haltestellen wird es eng. Dort wird für Buswartehallen zusätzlich Platz benötigt. Fahrgäste aus den Bussen müssen direkt auf den Radweg aus- bzw. einsteigen. Dabei können zwischen Radfahrenden und Fahrgästen gegenseitig Behinderungen auftreten.

Mit den neuen „Umweltspuren“ Am Europakanal, einer städtischen Haupttroute des Radverkehrs, werden den Radfahrenden bald ca. 3 m breite Radfahrstreifen auf einer Gesamtlänge von ca. 4,4 km (beide Fahrtrichtungen) zur Verfügung stehen – siehe Anlagen 3 - 5.

An den signalisierten Kreuzungen in diesem Bereich werden zudem Aufstell-Flächen und, wo erforderlich, Radfahr-Signalgeber eingerichtet, um den Radfahrenden auch ein komfortables und sicheres Linksabbiegen (wahlweise direkt oder indirekt) zu ermöglichen.

Die Seitenbereiche stehen dann den zu Fuß Gehenden als Gehwege mit regelkonformen Breiten bzw. als ausreichende Warteflächen an Haltestellen zur Verfügung.

Die „Umweltspuren“ werden als „Radfahrstreifen, Bus frei“ ausgewiesen. Dadurch haben Busse die Möglichkeit, die „Umweltspuren“ auch zu verlassen, z.B. wenn sie Radfahrende überholen möchten. (Dies ist bei ausgewiesenen Busspuren nicht zulässig.) Diese Regelung wird mehrheitlich auch in anderen Städten angewandt und hat sich dort bewährt.

Die Einführung der „Umweltspuren“ Am Europakanal ist mit den ESTW abgestimmt und ergeht im Einvernehmen.

Die Busbeschleunigung an den Lichtsignalanlagen bleibt weiterhin bestehen.

Für den motorisierten Individualverkehr ist an der Straße Am Europakanal mit einer Verkehrsbelastung von bis zu 11.400 Kfz/Tag ein Fahrstreifen je Richtung (zzgl. Linksabbiegestreifen an Kreuzungen) ausreichend – auch bei Verlagerung von Teilen des Kfz-Verkehrs von der Möhrendorfer Straße auf die Strecke Am Europakanal gemäß VEP. Zum Vergleich andere Erlanger Hauptverkehrsstraßen mit ebenfalls einem Kfz-Fahrstreifen je Richtung [alle Werte aus Verkehrsbelastungsplan, Bezugsjahr 2017]:

- Eltersdorfer Straße mit 12.200 Kfz/Tag
- Nürnberger Straße mit bis zu 12.500 Kfz/Tag
- Spardorfer Straße mit bis zu 13.500 Kfz/Tag
- Drausnickstraße mit bis zu 16.500 Kfz/Tag

Im Zuge dieser Maßnahme wird außerdem auf Höhe des Supermarktes eine barrierearme Querungshilfe für zu Fuß Gehende und Radfahrende hergestellt. (Das freie, unsignalisierte Queren von mehreren Fahrstreifen ist für sehbehinderte / blinde Menschen grundsätzlich nicht sicher möglich.) Diese neue Querungsstelle wurde bereits im UPVA beschlossen (Beschluss 613/050/2020 vom 19.01.2021) und wurde im Rahmen dieser Maßnahme um eine Querung für Radfahrende ergänzt. Vorbild für diese Querung ist die bestehende Fuß-Rad-Querung an der Hofmannstraße über die Werner-von-Siemens-Straße, die sich seit längerem bewährt hat.

Gemäß dem Zukunftsplan Fahrradstadt Erlangen soll die Kreuzung Dorfstraße/ Am Europakanal/ Kapellensteg/ Frauenaauracher Straße fahrradfreundlichen umgestaltet werden (Zukunftsplan Fahrradstadt: Knotenpunkt 13). Dies ist im Bestand nicht möglich. Daher ist für die Kreuzung eine grundlegende Erneuerung (Vollausbau) vorgesehen – siehe Anlage 4. Auf der Relation Kapellensteg – Dorfstraße ist bereits heute ein starkes Radverkehrsaufkommen zu verzeichnen. Vom Kapellensteg zur Dorfstraße wird für Radfahrende eine breite Furt sowie eine ausreichend breite, richtlinienkonforme Mittelinsel angelegt. Zudem kann der Radverkehr zukünftig von der Dorfstraße direkt in einem Zug zum Kapellensteg fahren und muss nicht, wie bisher, umständlich mit längeren Wartezeiten über zwei signalisierte Furten fahren. Da der Radverkehr im Einmündungsbereich der Dorfstraße nun mit Schutzstreifen auf der Fahrbahn geführt wird, können Konflikte zwischen zu Fuß Gehenden und Radfahrenden auf den Seitenbereichen deutlich minimiert werden. Der Kreuzungsausbau ist zudem auf die neuen „Umweltspuren“ ausgelegt. Die „Umweltspuren“ können an den beiden Haltestellen in der Straße Am Europakanal verbreitert werden, sodass Radfahrende hier an haltenden Bussen vorbeifahren können. Die Haltestellen sowie die Kreuzung insgesamt werden barrierefrei ausgebaut. Für linksabbiegende Radfahrende sind in allen Richtungen Aufstellmöglichkeiten und, wo erforderlich, Radfahr-Signalgeber vorgesehen.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Maßnahme wurde in der AG Rad am 23.03.2022 und im StBR Büchenbach am 05.04.2022 vorgestellt und diskutiert. Sie wurde überwiegend positiv aufgenommen.

Die Maßnahme soll 2023 umgesetzt werden. Da für den Ausbau der Kreuzung Dorfstraße/ Am Europakanal/ Kapellensteg/ Frauenaauracher Straße ein Fördermittelantrag gestellt werden soll, ist ein UVPA-Beschluss zu den vorgelegten Planungen vor den Sommerferien 2022 erforderlich, um eine Umsetzung in 2023 zu ermöglichen.

### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\* - Förderung des Umweltverbundes
- ja, negativ\*
- nein

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: ca. 1.300.000 € bei IPNr.: Investitionsplan des Amtes 66

Korrespondierende Einnahmen Für die Maßnahme soll ein Zuwendungsantrag nach BayGVFG gestellt werden. Mit einer Förderung in Höhe von ca. 50 % der zuwendungsfähigen Kosten für den Kreuzungsbau Am Europakanal/Dorfstraße wäre hierbei zu rechnen.

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind für 2023 gem. Investitionsprogramm zum HH 2022 derzeit lediglich 400.000 € vorgesehen. Der zusätzliche Finanzbedarf in Höhe von ca. 900.000 € ist für den HH 2023 anzumelden.
- sind nicht vorhanden

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77**

#### Protokollvermerk:

H. Beirat Dr. Hartmann fragt an, ob das Fahrverbot für Fahrradfahrer, vom Adenauer Ring kommend in Richtung Europakanal, aufgrund der fehlenden Möglichkeit auf die Umweltspur aufzufahren, aufgehoben werden kann. Es steht momentan nur der Radweg, der unter dem Kanal durchführt, zur Verfügung.

Hier gibt es nur eine steile, schmale Auffahrt, von dieser es sehr umständlich ist, auf die Umweltpur aufzufahren.

Das Fahrverbot war bereits, aufgrund des Pop-Up Radweg, temporär aufgehoben.

Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Herr Beirat Grillenberger merkt an, dass bei der Führung unter dem Büchenbacher Damm, an der dortigen Bushaltestelle, die Sitzbank mittig auf dem Gehweg steht und somit der Weg zwischen der Sitzbank und der Gehwegkante zu eng ist.

Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

### **Ergebnis/Beschluss:**

- Im Straßenzug Am Europakanal / Frauenaauracher Straße werden „Umweltspuren“ gemäß Anlagen 3 bis 5 eingerichtet.
- Die Kreuzung Dorfstraße/ Am Europakanal/ Kapellensteg/ Frauenaauracher Straße wird gemäß Anlage 4 fahrradfreundlich ausgebaut.
- Am Europakanal auf Höhe des Supermarktes wird eine Querungshilfe für zu Fuß Gehende und Radfahrende gemäß Anlage 4 hergestellt.
- Mit den vorliegenden Planungen (s. Anlagen 3 - 5) ist die Leistungsphase „Vorplanung“ gemäß DA Bau - Abschnitt 5.4 abgeschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiter notwendigen, vertiefenden Planungsschritte durchzuführen.

### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 14

### **Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

### **Protokollvermerk:**

H. Beirat Dr. Hartmann fragt an, ob das Fahrverbot für Fahrradfahrer, vom Adenauer Ring kommend in Richtung Europakanal, aufgrund der fehlenden Möglichkeit auf die Umweltpur aufzufahren, aufgehoben werden kann. Es steht momentan nur der Radweg, der unter dem Kanal durchführt, zur Verfügung.

Hier gibt es nur eine steile, schmale Auffahrt, von dieser es sehr umständlich ist, auf die Umweltpur aufzufahren.

Das Fahrverbot war bereits, aufgrund des Pop-Up Radweg, temporär aufgehoben.

Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Herr Beirat Grillenberger merkt an, dass bei der Führung unter dem Büchenbacher Damm, an der dortigen Bushaltestelle, die Sitzbank mittig auf dem Gehweg steht und somit der Weg zwischen der Sitzbank und der Gehwegkante zu eng ist.

Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu..

### **Ergebnis/Beschluss:**

- Im Straßenzug Am Europakanal / Frauenaauracher Straße werden „Umweltspuren“ gemäß Anlagen 3 bis 5 eingerichtet.
- Die Kreuzung Dorfstraße/ Am Europakanal/ Kapellensteg/ Frauenaauracher Straße wird gemäß Anlage 4 fahrradfreundlich ausgebaut.
- Am Europakanal auf Höhe des Supermarktes wird eine Querungshilfe für zu Fuß Gehende und Radfahrende gemäß Anlage 4 hergestellt.
- Mit den vorliegenden Planungen (s. Anlagen 3 - 5) ist die Leistungsphase „Vorplanung“ gemäß DA Bau - Abschnitt 5.4 abgeschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiter notwendigen, vertiefenden Planungsschritte durchzuführen.

### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen  
mit 7 gegen 0

## **TOP 29**

**613/169/2022**

### **Anträge 091/2021 und 083/2022 des Ortsbeirates Frauenaaurach "Barrierefreie Querungshilfe Brückenstraße"**

#### **1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stadtverwaltung hat sowohl in der eingebrachten UVPA-Vorlage (vgl. 613/064/2021), als auch in der Stellungnahme an den OBR Frauenaaurach vom 25.06.2021 (s. Anlage 1) dargestellt, warum eine barrierefreie Querungshilfe in der Brückenstraße eine zielführende Lösung ist. Zur Klärung hat es zudem einen Ortstermin am 08.09.2021 gegeben. Der Ortsbeirat hat daraufhin in seiner Sitzung über den Termin berichtet und ein Meinungsbild abgefragt. Das Ergebnis liegt in Form des Antrages 083/2022 vor.

#### **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Befürchtungen des OBR Frauenaaurach sind fachlich nicht nachvollziehbar. Im Rahmen der Planung wurde von der Verwaltung die Auswirkungen der Querungshilfe auf den aus der Brückenstraße ausfahrenden Verkehr bereits sorgfältig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Leistungsfähigkeit nach wie vor gegeben ist (s. Anlage 2).

#### **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Verwaltung lehnt aufgrund der eindeutigen fachlichen Bewertung der Maßnahme eine temporäre und damit nicht barrierefreie Ausführung ab. Ein Probebetrieb samt Verkehrserhebung ist zudem aufgrund der personellen Situation nicht leistbar. Die Verwaltung empfiehlt daher die barrierefreie Querungshilfe wie geplant umzusetzen (s. Anlage 3).

#### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*, Förderung des Fußverkehrs sowie indirekte Förderung des ÖPNV als umweltverträgliche Verkehrsarten*
- ja, negativ\**
- nein*

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\**
- nein\**

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

#### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 75.000,-	bei IPNr.: 541.840
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

##### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /  
Werkausschuss EB77**

**Ergebnis/Beschluss:**

1. Der Planung der barrierefreien Querungshilfe an der Kreuzung Brückenstraße/Erlanger Straße/Herzogenaauracher Straße wird zugestimmt (siehe Anlage 3).
2. Die notwendigen Finanzmittel für das Haushaltsjahr 2023 sowie für die mittelfristige Finanzplanung sind bei Referat II zum Haushalt nachzumelden.
3. Die Anträge 091/2021 und 083/2022 sind bearbeitet.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen  
mit 14 gegen 0

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

**Ergebnis/Beschluss:**

1. Der Planung der barrierefreien Querungshilfe an der Kreuzung Brückenstraße/Erlanger Straße/Herzogenaauracher Straße wird zugestimmt (siehe Anlage 3).
2. Die notwendigen Finanzmittel für das Haushaltsjahr 2023 sowie für die mittelfristige Finanzplanung sind bei Referat II zum Haushalt nachzumelden.
3. Die Anträge 091/2021 und 083/2022 sind bearbeitet.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen  
mit 7 gegen 0

**TOP 30**

**613/174/2022**

**Antrag 234/2021 des Stadtteilbeirats Ost: Standorte und Konzept der Rufbusse, Haltestelle Hartmannstraße, Linie 293**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Stadtteilbeirat Ost beantragt mit Antrag 234/2021 die Einführung weitere Bushaltestellen für die Rufbuslinie 293T.

Des Weiteren wird eine Verlegung der Haltestelle „Siemens Med“ in der Hartmannstraße bzw. eine zusätzliche Haltestelle an der Kreuzung Hartmannstraße / Luise-Kiesselbach-Str. beantragt.

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Linienführung der Linie 293 wurde aufgrund von Unfällen und Gefahrensituationen sowie der dadurch resultierenden Gefährdungsanzeige des Betriebsrats der Erlanger Stadtwerke (ESTW)

von der Luise-Kiesselbach-Str. / Doris-Ruppenstein-Str. auf die Hartmannstraße verlegt. Letzterer Bereich sowie weitere Gebiete des Röthelheimparks werden seitdem durch die Rufbuslinie 293T erschlossen.

### Zusätzliche Haltestellen für die Rufbuslinie 293T und Anschluss an Buslinien 20 und 294

Grundsätzlich sind die Einzugsbereiche von Bushaltestellen entsprechend der Leitlinie zur Nahverkehrsplanung in Bayern abhängig von der Nutzungsdichte des vorliegenden Gebiets. Der Röthelheimpark weist eine hohe Nutzungsdichte auf, weshalb die Bushaltestellen mit einem Einzugsradius von 400 Metern vorzusehen sind. Dies ist als Grundlage im Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen verankert.

Die Aufnahme der vorgeschlagenen zusätzlichen Haltestellen wurde von den ESTW geprüft, siehe Stellungnahme der ESTW in Anhang 2. Aufgrund der vorliegenden Erschließungsdichte und der beschriebenen Einzugsbereiche wird der Bereich Thomas-Dehler-Str. bereits ausreichend erschlossen.

Anstatt eine zusätzliche Rufbus-Haltestelle im Bereich des Ärztehaus zu schaffen, wird von den ESTW und der Verwaltung stattdessen die Anbindung der bestehenden Haltestelle „Röthelheimpark-Zentrum“ durch den Rufbus 293T als zielführend erachtet. Hierdurch wird zum einen das Ärztehaus direkt erschlossen, zum anderen wird dadurch die vom Stadtteilbeirat beantragte Umsteigebeziehung zur Linie 20 (Tennenlohe, Nürnberg) und Linie 294 (Bruck, Sieglitzhof) ermöglicht. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Fahrplan der Rufbuslinie 293T auf den Anschluss an die Linie 293 ausgerichtet ist.

### **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

#### Haltestellen Hartmannstraße

Der Stadtteilbeirat Ost schlägt vor, die Haltestelle Siemens Med in der Hartmannstraße nach Norden zu verschieben, um bei der Kreuzung Hartmannstr. / Luise-Kiesselbach-Str. eine zusätzliche Haltestelle mit ausreichend Abstand einrichten zu können.

Eine Verlegung der Haltestelle „Siemens Med“ nördlich der Allee am Röthelheimpark ist jedoch auszuschließen. Zum einen wurden die Bussteige der Haltestelle Siemens Med in der Hartmannstraße barrierefrei ausgebaut, siehe Beschluss 613/100/2021. Zum anderen ist eine Lage zwischen den nahegelegenen signalisierten Knotenpunkten Henkestr. / Hartmannstr. und Allee am Röthelheimpark / Hartmannstr. nicht ohne weiteres möglich, da die Bussteige auf den Abbiegestreifen und Aufstellflächen positioniert wären, siehe Anlage 3. Das Einfädeln nach dem Haltevorgang in die Linksabbiegespur in Richtung Henkestraße ist zudem betrieblich problematisch.

Im Bereich der Kreuzung Hartmannstr. / Luise-Kiesselbach-Str. ist die Einrichtung von Bussteigen ohne größere Umbaumaßnahmen aufgrund der Kreuzungssituation nur mit gewissem Abstand nördlich oder südlich zur Kreuzung möglich. Hierdurch bestünde ein kurzer Abstand zur Haltestelle „Siemens Med“ im Norden bzw. zur Haltestelle „Schenkstraße“ im Süden.

Daher wurde auch eine mögliche Verlegung der Haltestelle Schenkstraße in Richtung Norden geprüft. Dies führt jedoch zu unregelmäßigen Haltestellenabständen und einer Verschlechterung der ÖPNV-Anbindung im Bereich „Am Röthelheim“ und der Housing Area und wird daher nicht

befürwortet. Zudem wird der westliche Röthelheimpark durch die Haltestellen „Siemens Med“ und „Schenkstraße“ richtlinienkonform erschlossen, siehe Anlage 2.

#### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

#### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

## **Werkausschuss EB77**

### **Protokollvermerk:**

H. Beirat Brock stellt den Änderungsantrag, eine Rufbus Haltestelle in der Thomas-Dehler-Straße, in den Fahrplan mit aufzunehmen.

### **Abstimmung Änderungsantrag:**

Dieser Änderungsantrag wurde im UVPB mehrheitlich empfohlen und im

UVPA mit 5 gegen 9 Stimmen nicht zugestimmt.

Die Vorlage der Verwaltung wird im UVPB mit 7 gegen 0 Stimmen empfohlen und im UVPA mit 14 gegen 0 Stimmen beschlossen.

### **Ergebnis/Beschluss:**

Die Haltestelle Röthelheimpark-Zentrum wird mit Beginn des Sommerferienfahrplans in den Fahrplan der Rufbuslinie 293T aufgenommen.

Der Antrag 234/2021 des Stadtteilbeirats Ost ist abschließend bearbeitet.

### **Abstimmung:**

Mehrfachbeschlüsse  
mit 14 gegen 0

## **Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

### **Protokollvermerk:**

H. Beirat Brock stellt den Änderungsantrag, eine Rufbus Haltestelle in der Thomas-Dehler-Straße, in den Fahrplan mit aufzunehmen.

### **Abstimmung Änderungsantrag:**

Dieser Änderungsantrag wurde im UVPB mehrheitlich empfohlen und im  
UVPA mit 5 gegen 9 Stimmen nicht zugestimmt.

Die Vorlage der Verwaltung wird im UVPB mit 7 gegen 0 Stimmen empfohlen und im UVPA mit 14 gegen 0 Stimmen beschlossen.

### **Ergebnis/Beschluss:**

Die Haltestelle Röthelheimpark-Zentrum wird mit Beginn des Sommerferienfahrplans in den Fahrplan der Rufbuslinie 293T aufgenommen.

Der Antrag 234/2021 des Stadtteilbeirats Ost ist abschließend bearbeitet.

## **Abstimmung:**

Mehrfachbeschlüsse

mit 7 gegen 0

## **TOP 31**

**613/180/2022**

### **Parkraumkonzept Innenstadt und Umsetzung Pilotprojekt; Antrag der CSU Fraktion 027/2022**

#### **1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Verwaltung wurde durch den UVPA-Beschluss am 21.07.2020 (Vorlagen-Nr. 613/002/2020) beauftragt, ein Parkraumkonzept Innenstadt mit begleitender Öffentlichkeitsbeteiligung auszuarbeiten. Am 23.05.2022 fand im Rahmen des Forums Mobilität die Abschlussveranstaltung dazu statt, bei welcher der Abschlussbericht des Gutachterbüros (vgl. Anlage 1) sowie die Planung für das Pilotprojekt (vgl. Anlage 2) vorgestellt wurden.

#### **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Erarbeitung des Parkraumkonzeptes Innenstadt wurde von Beginn an vom Forum Mobilität konstruktiv begleitet. Mit der regelmäßigen Beteiligung dieses Gremiums war es möglich, eine Vielzahl von Ideen, Anregungen und Änderungswünschen zu generieren und diese in das Konzept zu integrieren. Neben der Beteiligung des Forums Mobilität wurden zahlreiche bilaterale Gesprächstermine mit wichtigen Interessensvertretungen und Kooperationspartnern geführt (z. B. IHK Erlangen, Universitätsklinikum Erlangen, Parkhausbetreiber), deren Vorschläge und Ergebnisse intensiv geprüft und wo möglich ebenfalls in das Parkraumkonzept integriert wurden.

#### **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Parkraumkonzept Innenstadt setzt sich laut Abschlussbericht aus verschiedenen Maßnahmen zusammen, die in ihrer Gesamtheit einen zukunftsfähigen Umgang mit dem ruhenden Verkehr in der Erlanger Innenstadt ermöglichen. Im ersten Schritt der Umsetzung des Konzeptes ist die Durchführung eines zeitlich begrenzten Pilotprojektes geplant. Hierbei wird ein großer Teil der im Parkraumkonzept beinhalteten Maßnahmen in einem räumlich begrenzten Umgriff testweise umgesetzt. So sollen mit einer Dauer von 6 Monaten die Einführung von Ladezonen und die Vereinfachung und Neustrukturierung der unterschiedlichen Parkregelungen im Testgebiet umgesetzt und evaluiert werden. Während der Projektlaufzeit wird eine umfassende Evaluation stattfinden, die im Anschluss ergebnisorientiert ausgewertet wird. Diese ermöglicht es im Nachgang, aber auch ggf. schon während der Projektlaufzeit, nötige Anpassungen vorzunehmen. Zu Beginn des Pilotprojektes wird ein umfassender Kommunikations- und Beteiligungsprozess gestartet, bei dem Interessensvertretungen inklusive Vertreter der Anwohner\*innen vor Ort in der Form eines „Runden Tisches“ einbezogen werden. Vor der tatsächlichen Umsetzung des Pilotprojektes ist zusätzlich eine Informationsveranstaltung für alle betroffenen Bürger\*innen im Testgebiet vorgesehen. Der Zeitraum für die Durchführung des Pilotprojektes wurde Q4/2022 – Q3/2023 festgelegt. Vor dem Hintergrund der Erteilung der notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen, der detaillierten Planung der Beschilderung sowie der erforderlichen, von den Witterungsverhältnissen abhängigen Markierungsarbeiten und den personellen Ressourcen der Verwaltung, wird die praktische Umsetzung im Untersuchungsgebiet ab März 2023 angestrebt. Das Pilotprojekt wird in enger Kooperation mit der IHK entwickelt, umgesetzt und evaluiert.

#### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

#### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: 30.000	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Investitionskosten für Beschilderungs- und Markierungsarbeiten Tiefbauamt.

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /  
Werkausschuss EB77**

### **Ergebnis/Beschluss:**

Das Parkraumkonzept Innenstadt wird auf Grundlage der im Abschlussbericht dargestellten Maßnahmen als Gesamtkonzept für den ruhenden Verkehr für die Innenstadt Erlangen beschlossen. Die Umsetzung des zugehörigen Pilotprojektes wird nach Maßgabe der dargestellten Planung beschlossen.

Der Antrag 027/2022 der CSU-Fraktion ist damit abschließend bearbeitet.

### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

### **Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

### **Ergebnis/Beschluss:**

Das Parkraumkonzept Innenstadt wird auf Grundlage der im Abschlussbericht dargestellten Maßnahmen als Gesamtkonzept für den ruhenden Verkehr für die Innenstadt Erlangen beschlossen. Die Umsetzung des zugehörigen Pilotprojektes wird nach Maßgabe der dargestellten Planung beschlossen.

Der Antrag 027/2022 der CSU-Fraktion ist damit abschließend bearbeitet.

### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 7 gegen 0

## **TOP 32**

613/181/2022

### **Antrag 074/2021 des StBR Alterlangen: Barrierefreie Querungshilfe Schallershofer Straße**

#### **1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Am 19.01.2021 wurde im UVPA die Planung der barrierefreien Querungshilfe auf Höhe der Bushaltestellen „Alterlangen, Schallershofer Straße“ und die Anmeldung der notwendigen Finanzmittel zum Haushalt einstimmig angenommen (613/049/2020). Der StBR Alterlangen hat daraufhin mit Antrag 074/2021 eine zunächst temporäre Umsetzung der Querungshilfe sowie einen Ortsbegehung mit relevanten Ortsvertreter\*innen beantragt. Bei der Ortsbegehung solle geklärt werden, ob an dieser Stelle eine „große Lösung“ Abhilfe für Rad- und Fußverkehr schaffen kann. Dabei solle besonders die Radverkehrsverbindung zwischen Wiesengrund und Büchenbach (Siedlerstraße – Schallershofer Straße – Georg-Krauß-Straße) optimiert werden.

#### **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die temporäre Umsetzung wurde von der Verwaltung nicht weiterverfolgt, da diese nicht barrierefrei umsetzbar gewesen und damit dem ursprünglichen Antrag des Seniorenbeirates zuwidergelaufen wäre. Eine Ortsbegehung mit relevanten Interessensvertreter\*innen fand am 14.06.2022 statt. Dabei kamen alle Anwesenden überein, dass die beiden angesprochenen Themenpunkte „barrierefreie Querungshilfe“ und „Radverkehrsverbindung zwischen Wiesengrund

und Büchenbach“ nicht miteinander in Verbindung stehen, sondern einzeln betrachtet werden müssen.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Im Ergebnis kamen die Teilnehmenden zu dem Schluss, dass die barrierefreie Querungshilfe, wie bereits vom UVPA beschlossen (Anlage 1), umgesetzt werden soll.

### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

*ja, positiv\*, direkte Förderung des Fußverkehrs sowie indirekte Förderung des ÖPNV als umweltverträgliche Verkehrsarten*

*ja, negativ\**

*nein*

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

*ja\**

*nein\**

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: 120.000,- € bei IPNr.: 541.840

Sachkosten: € bei Sachkonto:

Personalkosten (brutto): € bei Sachkonto:

Folgekosten € bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen € bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

#### Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /  
Werkausschuss EB77**

**Ergebnis/Beschluss:**

Die barrierefreie Querungshilfe in der Schallershofer Straße wird, wie im UVPA am 19.01.2021 beschlossen, umgesetzt.

Die notwendigen Finanzmittel für das Haushaltsjahr 2023 sowie für die mittelfristige Finanzplanung sind bei Referat II zum Haushalt nachzumelden.

Der Antrag 074/2021 des StBR Alterlangen ist bearbeitet.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen  
mit 14 gegen 0

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

**Ergebnis/Beschluss:**

Die barrierefreie Querungshilfe in der Schallershofer Straße wird, wie im UVPA am 19.01.2021 beschlossen, umgesetzt.

Die notwendigen Finanzmittel für das Haushaltsjahr 2023 sowie für die mittelfristige Finanzplanung sind bei Referat II zum Haushalt nachzumelden.

Der Antrag 074/2021 des StBR Alterlangen ist bearbeitet.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen  
mit 7 gegen 0

**TOP 33**

**613/182/2022**

**Anträge 042/2022 und 048/2022 der Klimaliste: Ampelschaltungen für den  
Radverkehr optimieren**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Seitens der Klimaliste Erlangen wird beantragt, die Schaltungen an den Lichtsignalanlagen

- Werner-von-Siemens-Straße / Nürnberger Straße
- Gebbertstraße / Nürnberger Straße
- Paul-Gossen-Straße / Günther-Scharowsky-Straße

für den Rad- und Fußverkehr so zu optimieren, dass eine Querung der kompletten Straße in einer Ampelphase möglich ist. Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Generell wird bei Neuplanungen und Überarbeitungen von Signalisierungen in Erlangen immer auf eine möglichst komfortable Querung für zu Fuß Gehende und Radfahrende geachtet. Hierzu zählt auch (wo dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich ist) eine ausreichend lange gemeinsame Freigabe von hintereinanderliegenden Fußgänger- bzw. Radfurten (Querungen), wenn die Fahrbahn durch eine Mittelinsel unterbrochen ist.

Zu dieser gemeinsamen Freigabezeit (bzw. Grünzeit) werden allerdings auch, wo dies sinnvoll ist, zusätzliche zur Verfügung stehende Freigabezeiten einzelner Teilfurten (Querung bis zur Mittelinsel) ausgenutzt. Dadurch kann es beispielsweise auch langsamen zu Fuß Gehenden ermöglicht werden, bereits bis zur Mittelinsel zu laufen bevor die zweite Teilfurt dazugeschaltet werden kann (um somit in einem Umlauf die ganze Fahrbahn zu queren) oder aber auch andersherum die restliche Fahrbahn noch zu räumen, obwohl der erste Teil der Querung bereits wieder Rot erhält. Auch zu Fuß Gehende bzw. Radfahrende, welche erst spät im laufenden Grün queren und somit auf der Mittelinsel „hängenbleiben“, profitieren von dieser zusätzlichen Grünzeit, um im nächsten Umlauf nicht bis zur gleichzeitigen Freigabe beider Teilfurten warten zu müssen. Weiter kann durch diese Schaltung ein unerlaubtes Queren der Fahrbahn bei Rot verhindert werden, da es vielfach unverständlich ist, dass ein Gehen bzw. Fahren (bis zur Mittelinsel bzw. von der Mittelinsel weiter zum Fahrbahnrand) nicht erlaubt ist, obwohl der kreuzende Verkehr Rot hat.

## **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Prüfung der Schaltungen der einzelnen in den Anträgen aufgeführten Lichtsignalanlagen hat Folgendes ergeben:

### Werner-von-Siemens-Straße / Nürnberger Straße

Die gemeinsame Grünzeit der hintereinanderliegenden Fußgänger- und Radfurten sowohl für die westliche als auch für die östliche Querung der Werner-von-Siemens-Straße beträgt im Bestand regulär 18s, mindestens jedoch 12s (bei Eingriffen durch die Beschleunigung der Linienbusse o.ä.). Zusätzlich wird die Freigabezeit der einzelnen Teilfurten in Abhängigkeit der Schaltung soweit wie möglich verlängert (eine Teilfurt kann im Regelfall bereits früher starten, die zweite dafür nach der parallelen Freigabe länger laufen). Somit ergeben sich immer zumindest für eine Laufrichtung lange Grünzeiten für die mögliche Querung, für die jeweils andere steht zumindest die Zeit zu Verfügung, in der immer beide Teilfurten gemeinsam Grün haben. Die Fahrbahn kann in den meisten Fällen innerhalb eines Umlaufs gequert werden, es besteht kein weiterer Anpassungsbedarf.

### Gebbertstraße / Nürnberger Straße

Im Februar dieses Jahres wurde bei dieser Lichtsignalanlage eine neue Steuerung eingespielt. Bei dieser wurden auch verschiedene Verbesserungen hinsichtlich der Querungen für zu Fuß Gehende und Radfahrende umgesetzt. Da mit der Querung der Nürnberger Straße und der folgenden Querung der Gebbertstraße zwei unterschiedliche Kreuzungsarme gequert werden müssen, werden auch die entsprechenden Fußgängerfurten (gemeinsam mit dem parallelen Verkehr) immer abwechselnd freigegeben. Eine Querung aller hintereinanderliegenden Furten ist zumindest mit der aktuellen Steuerung der Anlage innerhalb eines Umlaufes in der Regel gegeben. Aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Eingriffen durch die Busbeschleunigung in allen Richtungen an dieser Stelle kann es allerdings ab und an zu verkürzten Freigaben der Furten über die Gebbertstraße kommen. Dies lässt sich allerdings in Hinblick auf eine ordentliche Abwicklung der ÖPNV nicht vermeiden.

### Paul-Gossen-Straße / Günther-Scharowsky-Straße

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (vor allem der sehr langen Querungen durch die große Anzahl an Fahrspuren) ist eine wünschenswerte gleichzeitige Freigabe aller durch Mittelinseln unterbrochenen Fußgänger- und Radfurten schaltungstechnisch nicht umsetzbar. Hierfür steht nicht ausreichend Grünzeit innerhalb eines Umlaufs zur Verfügung.

Die Schaltung wurde allerdings so eingerichtet, dass bei den für Radfahrende wichtigsten Querungsrichtungen der Ablauf so gestaltet ist, dass die 2. Teilquerung möglichst immer vor dem (hinter dem Rücken des Radfahrers) schnell ankommenden Kfz-Verkehr Grün bekommt und dieser somit rechtzeitig weiterfahren kann. Zusätzlich werden, wo dies sicher und möglich ist, einzelne Teilfurten mehrmals im Umlauf freigegeben. Somit können zu Fuß Gehende und Radfahrende, welche es nur bis zur Mittelinsel geschafft haben, dann zügig weiter queren.

Eine weitere Optimierung der Steuerung dieser Lichtsignalanlage ist aktuell noch in Bearbeitung. Bei dieser wurde auch besonders auf die Querungen der zu Fuß Gehenden und Radfahrenden geachtet, um diese im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten weiter zu verbessern.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bei den Lichtsignalanlagen Werner-von-Siemens-Straße / Nürnberger Straße und Gebbertstraße / Nürnberger Straße wird seitens der Verwaltung kein weiteres, sinnvoll nutzbares, Verbesserungspotential gesehen. Die Lichtsignalanlage Gebbertstraße / Nürnberger Straße wurde auch bereits im Februar überarbeitet. Für die Kreuzung Paul-Gossen-Straße / Günther-Scharowsky-Straße wird aktuell an einer Optimierung gearbeitet welche noch im Laufe dieses Jahres in Betrieb gehen soll.

### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

## Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

### Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Anträge Nr. 042/2022 und 048/2022 der Klimaliste sind hiermit abschließend bearbeitet.

### Abstimmung:

einstimmig angenommen  
mit 14 gegen 0

## Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

### Ergebnis/Beschluss:

3. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
4. Die Anträge Nr. 042/2022 und 048/2022 der Klimaliste sind hiermit abschließend bearbeitet.

### Abstimmung:

einstimmig angenommen  
mit 7 gegen 0

**TOP 34**

**614/023/2021**

**Temporäre Spielbereiche, Antrag Nr. 178/2021 der Grünen Liste Fraktion**

**Rechtslage:**

Grundsätzlich sind mehrere Möglichkeiten bzw. Schilderkombinationen vorhanden, um das Spielen auf der Straße zu ermöglichen. Es gibt hier die Spielstraße, den Verkehrsberuhigten Bereich und die Fußgängerzone.

Spielstraße ist eine Straße, die mittels dem Z 250, Verbot für Fahrzeuge aller Art, mit ZZ 1010-10, spielende Kinder, für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt ist. In der Spielstraße dürfen Kinder auch auf der Straße spielen, während der Fahrverkehr (auch Radfahrer) nicht durchfahren darf.

Im Verkehrsberuhigten Bereich sind Kinderspiele auf der gesamten Straße erlaubt, der Fahrverkehr darf lediglich nicht wesentlich behindert werden. Das bedeutet, dass das Spiel beim Auftauchen eines Fahrzeuges ggf. unterbrochen werden muss. Eine niedrige Fahrzeugfrequenz ist die zwingende Voraussetzung dafür, dass der Verkehrsberuhigte Bereich funktioniert.

In der Fußgängerzone und auf Gehwegen ist Spielen generell erlaubt.

Der Übergang zum Sport ist hier fließend, insbesondere Mannschaftssportarten wie Fußball sind dem Sport zuzuordnen.

Grundsätzlich ist eine temporäre Spielstraße im Sinne des § 31 StVO rechtlich durchaus denkbar. Zwar ist grundsätzlich im Gefüge der StVO hierfür der Verkehrsberuhigte Bereich vorgesehen, welcher allerdings für spielende Kinder nicht den gleichen Schutz wie eine Spielstraße im Sinne des § 31 StVO bietet.

Vorteil für die spielenden Kinder ist, dass hier eine vollständige Aussperrung jeglichen Verkehrs (auch Radfahrer) stattfindet, was auch folgerichtig ist, denn beim Spielen ist es unerheblich, ob für den Radfahrer oder dem Kraftfahrer das Spiel unterbrochen werden muss.

Problematisch könnte sich jedoch erweisen, dass insbesondere kleine Kinder die Straßenbereiche, in denen die Kinder spielen dürfen, nicht von anderen Straßenbereichen unterscheiden können und hierbei die Grenzen von Straße und Gehbereich verwischen können.

Zudem bedarf auch die Spielstraße einer zwingenden straßenverkehrsrechtlichen Anforderlichkeit (vgl. hierzu § 45 Abs. 9 StVO), die nur in den seltensten Fällen vorliegen dürfte.

Die generelle Thematik der tiefergehenden Voraussetzungen und der präzisen örtlichen Voraussetzungen behandelt das im Antrag genannte Gutachten nicht.

Hürden sind deshalb im Bereich der praktischen Umsetzung und der Auswahl der Örtlichkeit zu sehen.

Eine Notwendigkeit im Sinne der StVO besteht nicht darin, einer Kindertagesstätte einen Außenspielfeld bereitzustellen. Die Straßen, die dafür in Frage kommen würden, sind Sackgassen oder abgelegene kleine Straßen in Wohngebieten mit viel kleinen Kindern und mit sehr wenig Fahrzeugverkehr.

Dies bedeutet, dass die Straße nicht zu stark befahren sein darf, damit die Bevölkerung die Regelung auch akzeptiert. Ebenso darf der gesperrte Bereich keine Parkmöglichkeiten besitzen, da die-se zu Behinderungen beim Spiel oder sogar Beschädigungen bei den Kfz führen könnte. Eine Durchsetzung der Spielstraße wird im Innenstadtbereich als beinahe unmöglich angesehen. Es wird davon ausgegangen, dass der Fahrzeugverkehr (Kfz und Radfahrer) nicht von der Durchfahrt abzuhalten ist. Eine ständige Überwachung wäre hierfür notwendig, die faktisch nicht zu leisten ist.

Die [berechtigten Interessen] der Anlieger, dass diese Ihre Grundstücke weitestgehend unbeeinträchtigt erreichen können, stehen dem ebenfalls entgegen. Hier muss auch unterschieden werden, aus welchem Grund der Eingriff in die Anliegerinteressen erfolgt und wie hoch die

Intensität des Eingriffes ist. Die Ausweisung einer Spielstraße, wenn auch nur temporär, genügt diesen Anforderungen in der Regel nicht.

Hinzuzufügen ist, dass die Oberfläche der Straße für das Spielen geeignet sein muss. Der Straßenbaulastträger übernimmt dann nicht nur die übliche Verkehrssicherungspflicht für den Kfz-Verkehr, sondern auch eine gesteigerte Verkehrssicherungspflicht, die den Anforderungen der üblichen Spielarten (Kinderspiele, Inlineskater, usw.) genügen muss.

Insbesondere in der Engelstraße kann eine solche temporäre Spielstraße nicht empfohlen werden. In kurzer Entfernung steht ein Verkehrsberuhigter Bereich (Kirchenstraße/ Schiffstraße) zur Verfügung, in dem bereits auf der Straße gespielt werden kann. In der Engelstraße selbst müssten die Parkplätze weggenommen werden, da es sonst nicht zu erwarten ist, dass die Parkplätze regelmäßig frei sein werden. Zudem wäre den parkenden Fahrzeugen die Ausfahrt zu gewähren. Der in dem Bereich angeordnete personenbezogene Behindertenparkplatz müsste zudem innerhalb der Engelstraße versetzt werden.

Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass temporäre Spielstraße in der Regel dem geltenden Recht aufgrund der Örtlichkeit widersprechen. Nur an ganz wenigen Stellen wird der Ausschluss jeglichen Fahrzeugverkehrs rechtmäßig anzuordnen sein.

Des Weiteren ist die Einrichtung eines Standardverfahrens nicht möglich und nicht sinnvoll, da dies stets eine Einzelfallprüfung bleiben wird. Dazu wird darauf hingewiesen, dass die Akzeptanz in der Bürgerschaft für solche Bereiche als äußerst gering eingeschätzt wird, da bereits Verkehrsberuhigte Bereiche, in denen auch auf der Straße gespielt werden darf, häufig von den Bürgern abgelehnt werden.

#### **1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

#### **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

#### **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

#### **4. Klimaschutz:**

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\**
- ja, negativ\**
- nein*

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

## Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

### Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Frau Stadträtin Ober wird dieser Tagesordnungspunkt als Einbringung behandelt. Hierüber besteht Einvernehmen.

### Abstimmung:

vertagt

## Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

### Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Frau Stadträtin Ober wird dieser Tagesordnungspunkt als Einbringung behandelt. Hierüber besteht Einvernehmen.

## **Abstimmung:**

vertagt

**TOP 35**

**614/035/2022**

### **Pop-Up-Fußgängerzone in der Hauptstraße, Antrag Nr. 180/2021 des Stadtteilbeirates Innenstadt**

#### **1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Voraussetzung für die Einrichtung einer Pop-Up Fußgängerzone in der Hauptstraße ist grundsätzlich ein erhöhtes Fußgängeraufkommen, das einen besonderen Schutz für die Fußgänger notwendig macht, und führt im Ergebnis zur Herausnahme jeglichen Verkehrs. Dies gilt insbesondere für den MIV, aber auch für Linienbusse und Radfahrende.

Denkbar wäre dies zwischen Martin-Luther-Platz und Heuwaagstraße. Weiter nördlich fehlt es an der notwendigen Fußgängerfrequenz.

In räumlicher Hinsicht könnte deshalb der Bereich zwischen Martin-Luther-Platz und Heuwaagstraße möglich sein.

Die Fußgängerzone soll gemäß Antrag nur an den Wochentagen Samstag und Sonntag von jeweils 16 Uhr bis 23 Uhr ausgewiesen werden.

Die temporäre Fußgängerzone stellt einen erheblichen Eingriff in das Verkehrssystem dar, der mit enormen Aufwand verbunden ist.

Von Süden beginnend wäre der Straßenzug Heuwaagstraße/ Wasserturmstraße zu sperren, um die vorhandene Fußgängerzone nahtlos weiterzuführen. Fahrzeuge, die über die Goethestraße kommen, müssen über die Paulistraße und Westliche Stadtmauerstraße abfließen, im Notfall über die Dreikönigstraße. In dem Bereich Schiffstraße/ Glockenstraße könnte dann aufgrund der Einfahrverbote an den Kreuzungen Schiffstraße/ Engelstraße und Glockenstraße/ Theaterplatz nicht mehr eingefahren werden. Ein Ausfahren wäre aber möglich.

Ebenso müsste die Engelstraße an der Kreuzung Hauptstraße gesperrt werden und an den Kreuzungen Westliche Stadtmauerstraße, Schiffstraße und Theaterplatz als Sackgasse ausgewiesen werden.

Dann müsste die Hauptstraße am Martin-Luther-Platz gesperrt werden.

Alle Busse (15 Buslinien in unterschiedlichen Frequenzen) müssen umgeleitet werden

Eine Sperrung der Hauptstraße ist nur dann erfolgversprechend, wenn durch physische Sperren ein Befahren verhindert wird.

Wenn jedoch der Bus die Haltestellen Altstadtmarkt oder Martin-Luther-Platz ansteuern können muss, wird durch die Einfahrtslücken an den Schnittstellen Hauptstraße/ Martin-Luther-Platz und Hauptstraße/ Heuwaagstraße auch der MIV durchfahren.

Es wird nicht davon ausgegangen, dass eine Durchfahrt von Kfz zu verhindern sein wird.

Ebenso ist zu erwarten, dass für die Kontrolle der Durchfahrt Polizeikräfte nur sporadisch zur Verfügung stehen.

Fazit:

Die erheblichen Eingriffe in das Verkehrssystem, auch wenn diese nur temporär sind, bedürfen einer intensiven Planung und einer ebenso intensiven Abstimmung mit den entsprechenden Aufgabenträgern. Zudem ist eine dauerhafte Lösung für das Verständnis des Verkehrssystems und damit auch die Funktion solcher Regelungen wesentlich besser und sinnvoller.

Zudem können die Fachabteilungen die Aufgabe einer solchen Planung personell derzeit nicht

leisten.

Im Übrigen besteht der Auftrag an die Verwaltung mittelfristig eine Ausweitung der Fußgängerzone bis zum Martin-Luther-Platz prüfen (Beschluss 613/074/2021). Dies ist auch ein Ziel des VEP.

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

## 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

## 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

ja, positiv\*

ja, negativ\*

nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

ja\*

nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### **Haushaltsmittel**

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### **Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77**

#### **Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag Nr. 180/ 2021 des Stadtteilbeirates Innenstadt ist damit abschließend bearbeitet.

#### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen  
mit 14 gegen 0

### **Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

#### **Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag Nr. 180/ 2021 des Stadtteilbeirates Innenstadt ist damit abschließend bearbeitet.

#### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen  
mit 7 gegen 0

## **TOP 36**

### **Anfragen**

### **Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77**

#### **Protokollvermerk:**

Herr Stadtrat Höppel fragt an, ob es angedacht ist, spezielle Lastenräder, wie zum Beispiel zum Transport von Kindern oder von gehbehinderten Menschen in den Fuhrpark der eigenen, kostenlosen, Leihrädern mit aufzunehmen.

Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

### **Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat**

**Protokollvermerk:**

Herr Stadtrat Höppel fragt an, ob es angedacht ist, spezielle Lastenräder, wie zum Beispiel zum Transport von Kindern oder von gehbehinderten Menschen in den Fuhrpark der eigenen, kostenlosen, Leihrädern mit aufzunehmen.

Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

## **Sitzungsende**

am 26.07.2022, 21:55 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....  
Oberbürgermeister  
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....  
Hubmann

### **Kenntnis genommen**

**Für die CSU-Fraktion:**

**Für die SPD-Fraktion:**

**Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:**

**Für die ödp-Fraktion:**

**Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:**

**Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke:**